

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10067 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)

A. Problem

Die Unternehmen in Deutschland benötigen eine moderne Bilanzierungsgrundlage. Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist es daher, das bewährte Bilanzrecht des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben. Darüber hinaus sollen die Unternehmen – wo möglich – von Kosten entlastet werden.

Zudem sind die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 157 S. 87 (sog. Abschlussprüferrichtlinie), und die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG, ABl. EU Nr. L 224 S. 1 (sog. Abänderungsrichtlinie), schonend – eins zu eins – umzusetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, mit der die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Einzelkaufleute umfangreich dereguliert werden. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte angehoben, um Kapitalgesellschaften und bestimmten Kapitalgesellschaften & Co. die Anwendung größenabhängiger Erleichterungen und Befreiungen zu ermöglichen.

Gleichzeitig wird die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses im Wege der Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB gestärkt. Die Rechnungslegungsvorschriften werden – unter

Berücksichtigung des aus der Abänderungsrichtlinie erwachsenden Anpassungsbedarfs – zu einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu den in Deutschland vom Mittelstand abgelehnten internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) weiterentwickelt.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung.

Der Rechtsausschuss hat in seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf einige Änderungen beschlossen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die

1. Streichung der Zeitwertbewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente (§ 253 Absatz 1 Satz 3 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs);
2. Einführung eines Wahlrechts zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anstelle einer Aktivierungspflicht (§§ 248, 255 Absatz 2a, § 268 Absatz 8 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs);
3. Einführung eines Wahlrechts zum Ausweis der aktiven latenten Steuern anstelle einer Aktivierungspflicht (§ 274 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs);
4. Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (§ 290 Absatz 1 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs);
5. Ergänzung der Vorschriften zur Bewertung des Handelsbestandes der Kreditinstitute zum beizulegenden Zeitwert (§ 340e Absatz 3 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs) insbesondere durch Einfügung einer Verpflichtung zur Bildung eines antizyklisch wirkenden Sonderpostens (§ 340e Absatz 4 HGB) als Puffer für die aus der Zeitwertbewertung des Handelsbestandes resultierenden Wertänderungsrisiken.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und technischer Natur.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10067 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 18. März 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Friedrich Merz
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)*

– Drucksache 16/10067 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanz- rechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

* Dieses Gesetz dient in

- Artikel 1 Nr. 9, 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 49 (§ 253 Abs. 1 Satz 3, § 285 Nr. 20, § 314 Abs. 1 Nr. 12 des Handelsgesetzbuchs) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und von anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätzen (ABl. EG Nr. L 283 S. 28),
- Artikel 1 Nr. 9 und Nr. 34 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 178 S. 16),
- Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 31, 36, 49 Buchstabe b, Nr. 52 bis 58, 71, 85, Artikel 5 Nr. 3, 4, 6 und 11, Artikel 6, 7 Nr. 2, Artikel 8 Nr. 1 und 2, Artikel 9, 10 Nr. 2, 3, 5, 6 und 10, Artikel 11 Abs. 2 sowie Abs. 3 (§ 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 3, 5 und 6, § 318 Abs. 8, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4, Abs. 2, §§ 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a, §§ 324, 340k Abs. 5, § 340l Abs. 2, § 341k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 124 Abs. 3 Satz 2, § 171 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1a des Genossenschaftsgesetzes, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des SCE-Ausführungsgesetzes, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 4 Satz 4 und 5 des SE-Ausführungsgesetzes, §§ 43, 51b Abs. 4 und 4a, § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung, §§ 1 und 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung sowie § 37v Abs. 2, § 37y Nr. 1 und § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 des Wertpapierhandelsgesetzes) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) und in
- Artikel 1 Nr. 18, 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, ee, Nr. 31, 32, 33, 37, 49, 50, Artikel 5 Nr. 9 (§§ 267, 293, 285 Nr. 3, 3a, 16, 21, §§ 288, 289, 289a, § 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8, 13, § 315 des Handelsgesetzbuchs, § 161 des Aktiengesetzes) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 224 S. 1).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanz- rechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

* Dieses Gesetz dient in

- Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 53 (§ 285 Nr. 20, § 314 Abs. 1 Nr. 12 des Handelsgesetzbuchs) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und von anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätzen (ABl. EG Nr. L 283 S. 28),
- Artikel 1 Nr. 9 und Nr. 36 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 178 S. 16),
- Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 33, 38, 53 Buchstabe b, Nr. 56 bis 62, 75, 76, 82, Artikel 5 Nr. 3, 4, 6 und 10, Artikel 6, 7, 8 Nr. 2, Artikel 10 Nr. 4 und 5, Artikel 11, 12 Nr. 4, 5, 6, 8 und 15, Artikel 13 Abs. 2 und 3 (§ 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 3, 5 und 6, § 318 Abs. 8, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4, Abs. 2, §§ 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a, §§ 324, 340k Abs. 5, § 340l Abs. 2, § 341k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 124 Abs. 3 Satz 2, § 171 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, § 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1a des Genossenschaftsgesetzes, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des SCE-Ausführungsgesetzes, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 4 Satz 4 und 5 des SE-Ausführungsgesetzes, §§ 40a, 43, 51b Abs. 4 und 4a, § 57 Abs. 9 Satz 5, § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung, §§ 1 und 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung sowie § 37v Abs. 2, § 37y Nr. 1 und § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 des Wertpapierhandelsgesetzes) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) und in
- Artikel 1 Nr. 19, 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, ee, Nr. 33, 34, 35, 39, 53, 54, Artikel 5 Nr. 9 (§§ 267, 293, 285 Nr. 3, 3a, 16, 21, §§ 288, 289, 289a, § 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8, 13, § 315 des Handelsgesetzbuchs, § 161 des Aktiengesetzes) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 224 S. 1).

Entwurf

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs
 Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
 Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes
 Artikel 4 Änderung des Publizitätsgesetzes
 Artikel 5 Änderung des Aktiengesetzes

 Artikel 6 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
 Artikel 7 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

 Artikel 8 Änderung des Genossenschaftsgesetzes
 Artikel 9 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
 Artikel 10 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
 Artikel 11 Änderung sonstigen Bundesrechts

 Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 172 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Berechnung des Kapitalanteils nach Satz 2 sind *Erträge* im Sinn des § 268 Abs. 8 nicht zu berücksichtigen.“
2. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:
 „§ 241a
 Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars
 (1) Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die *Voraussetzungen* des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung *vorliegen*.
 (2) Absatz 1 ist auf Einzelkaufleute, die kapitalmarkt-orientiert sind, nicht anzuwenden.“
3. Dem § 242 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die *Voraussetzungen* des § 241a Abs. 1 Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung *vorliegen*.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 unverändert
 Artikel 2 unverändert

 Artikel 3 unverändert
 Artikel 4 unverändert
 Artikel 5 unverändert
Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
 Artikel 7 unverändert
 Artikel 8 unverändert

Artikel 9 Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes
 Artikel 10 unverändert
 Artikel 11 unverändert
 Artikel 12 unverändert
 Artikel 13 unverändert
Artikel 14 Änderungen des FGG-Reformgesetzes
 Artikel 15 unverändert

Artikel 1**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 172 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Berechnung des Kapitalanteils nach Satz 2 sind **Beträge** im Sinn des § 268 Abs. 8 nicht zu berücksichtigen.“
2. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:
 „§ 241a
 Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars
 Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die **Werte** des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung **nicht überschritten werden**.“
(2) entfällt
3. Dem § 242 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die **Werte** des § 241a Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung **nicht überschritten werden**.“

Entwurf

4. § 246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, *latente Steuern* sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind *nur in die Bilanz aufzunehmen, wenn sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind*. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, *die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden*, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten. § 252 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 247 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 248 wird wie folgt gefasst:

„§ 248
Bilanzierungsverbote

In die Bilanz dürfen nicht als Aktivposten aufgenommen werden

1. Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens,
2. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals,
3. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen *und*
4. *Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden.*“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind **in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen**. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen **aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen** zu verfahren. **Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.**“

c) unverändert

5. unverändert

6. § 248 wird wie folgt gefasst:

„§ 248
Bilanzierungsverbote **und -wahlrechte**

(1) In die Bilanz dürfen nicht als Aktivposten aufgenommen werden

1. unverändert
2. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals **und**
3. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen.
4. **entfällt**

(2) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht auf-

Entwurf

7. § 249 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.“
8. § 250 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 252 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.“
10. Die §§ 253 und 254 werden wie folgt gefasst:
- „§ 253
Zugangs- und Folgebewertung
- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. *Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Satz 3 gilt entsprechend für nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände, jedoch begrenzt auf den Erfüllungsbetrag der Schulden. Der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumente ist bei jedem Bilanzposten zu vermerken.*
- (2) Rückstellungen mit einer *Laufzeit* von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer *Laufzeit* entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für *laufende Pensionen* oder *Anwartschaften auf Pensionen* pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen *Laufzeit* von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. *Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- genommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“**
7. unverändert
8. § 250 **wird wie folgt geändert:**
- Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.**
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlungsbetrag“ durch das Wort „Erfüllungsbetrag“ ersetzt.**
9. unverändert
10. Die §§ 253 und 254 werden wie folgt gefasst:
- „§ 253
Zugangs- und Folgebewertung
- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. **Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A.III.5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.**
- (2) Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit** von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer **Restlaufzeit** entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für **Altersversorgungsverpflichtungen** oder **vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen** pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen **Restlaufzeit** von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach

Entwurf

dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 5, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

§ 254

Bildung von Bewertungseinheiten

Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit *vorgesehene* Transaktionen zur *Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken* oder gleichartiger Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a nicht anzuwenden, *soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist.*“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 254

Bildung von Bewertungseinheiten

Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit **erwartete** Transaktionen **zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer** Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a **in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Als Finanzinstrumente im Sinn des Satzes 1 gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.**“

Entwurf

11. § 255 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 255
Bewertungsmaßstäbe“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten sind zu aktivieren. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.“
12. In § 256 Satz 1 werden die Wörter „oder in einer sonstigen bestimmten Folge“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. § 255 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands **des Anlagevermögens** sind **die bei dessen** Entwicklung anfallenden **Aufwendungen nach Absatz 2**. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.“
- d) unverändert
12. unverändert

Entwurf

13. Nach § 256 wird folgender § 256a eingefügt:
- „§ 256a
Währungsumrechnung
- Vorbehaltlich § 253 Abs. 1 Satz 3 und der §§ 254, 340e Abs. 3 Satz 1 sind auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr am Abschlussstichtag zum Devisenkassakurs unter Berücksichtigung von § 252 Abs. 1 Nr. 4 und § 253 Abs. 1 Satz 1 umzurechnen.“*
14. Nach § 264 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.“
15. § 264c Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
16. Nach § 264c wird folgender § 264d eingefügt:
- „§ 264d
Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft
- Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“
17. § 265 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
18. § 266 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Posten A. I. wird wie folgt gefasst:
- „I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
 3. Geschäfts- oder Firmenwert;
 4. geleistete Anzahlungen;“.
- bb) Posten B. III. wird wie folgt gefasst:
- „III. Wertpapiere:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. sonstige Wertpapiere;“.
- cc) Folgender Posten D. wird angefügt:
- „D. Aktive latente Steuern.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. Nach § 256 wird folgender § 256a eingefügt:
- „§ 256a
Währungsumrechnung
- Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.“**
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. § 266 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) **Folgende Posten D. und E. werden angefügt:**
- „D. Aktive latente Steuern.
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.“**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Posten A. III. 2. wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;“.</p> <p>bb) Folgender Posten E. wird angefügt:</p> <p>„E. Passive latente Steuern.“</p> <p>19. § 267 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4 015 000 Euro“ durch die Angabe „4 840 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8 030 000 Euro“ durch die Angabe „9 680 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „16 060 000 Euro“ durch die Angabe „19 250 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „32 120 000 Euro“ durch die Angabe „38 500 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.“</p> <p>20. § 268 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs““ gestrichen.</p> <p>b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:</p> <p>„(8) <i>Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder latenter Steuern sowie aus der Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert</i> abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags <i>oder</i> zuzüglich eines Gewinnvortrags <i>dem Gesamtbetrag der Erträge</i> mindestens entsprechen.“</p> <p>21. § 269 wird aufgehoben.</p> <p>22. § 270 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>23. § 272 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläu-</p> | <p>b) unverändert</p> <p>19. unverändert</p> <p>20. § 268 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:</p> <p>„(8) Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen, ist Satz 1 auf den Betrag anzuwenden, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Bei Vermögensgegenständen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 ist Satz 1 auf den Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern anzuwenden, der die Anschaffungskosten übersteigt.“</p> <p>21. unverändert</p> <p>22. unverändert</p> <p>23. § 272 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläu-</p> |
|---|--|

Entwurf

bigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ als *Kapitalrückzahlung* abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahres.

(1b) *Bei der Veräußerung eigener Anteile ist der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1 in Höhe des Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der veräußerten eigenen Anteile als Kapitalerhöhung rückgängig zu machen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den ursprünglichen Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Ein die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigender Differenzbetrag aus dem Verkaufserlös ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres.“*

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.“

24. § 273 wird aufgehoben.

25. § 274 wird wie folgt gefasst:

§ 274

Steuerabgrenzung

(1) *Besteht eine Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen und*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen **auf das gezeichnete Kapital** sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahres.

(1b) **Nach** der Veräußerung **der eigenen** Anteile **entfällt** der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. **Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender** Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres.“

- c) unverändert

24. unverändert

25. § 274 wird wie folgt gefasst:

§ 274

Latente Steuern

(1) **Bestehen** zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen **von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren** steuer-

Entwurf

kehrt sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich um, so sind eine sich ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) und eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) auszuweisen. Steuerliche Verlustvorträge sind in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Beträge der sich ergebenden künftigen Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind im Anhang zu erläutern. Sie sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Aufwendungen aus der Passivierung und Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.“

26. § 274a Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 274 über die Steuerabgrenzung.“

27. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt entsprechend für alle Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

28. Der Vierte Titel des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lichen Wertansätzen **Differenzen, die sich** in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich **abbauen**, so **ist** eine sich **daraus insgesamt** ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) **in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt** ergebende Steuerentlastung **kann** als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) **in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden.** Steuerliche Verlustvorträge sind **bei der Berechnung aktiver latenter Steuern** in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt **des Abbaus der Differenzen** zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. **Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist** in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.“

26. unverändert

27. **In § 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a werden die Wörter „sowie die aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ gestrichen.**

28. § 277 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt entsprechend für alle **Aufwendungen und** Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

c) **Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) **Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Erträge aus der Währungsumrechnung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ und Aufwendungen aus der Währungsumrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.“**

29. unverändert

Entwurf

29. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter
„, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ gestrichen;
- bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3a ersetzt:
- „3. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;
- 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz *erscheinen* und nicht nach § 251 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;“.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“.
- ee) Die Nummern 16 bis 19 werden durch folgende Nummern 16 bis 28 ersetzt:
- „16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
17. das von dem Abschlussprüfer *im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2* für *im* Geschäftsjahr *erbrachte Leistungen* berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
- a) die Abschlussprüfungsleistungen,
b) andere Bestätigungsleistungen,
c) Steuerberatungsleistungen,
d) sonstige Leistungen,
- soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;
18. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2. A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist,
- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

30. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3a ersetzt:
- „3. unverändert
- 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz **enthalten** und nicht nach § 251 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;“.
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) Die Nummern 16 bis 19 werden durch folgende Nummern 16 bis **29** ersetzt:
- „16. unverändert
17. das von dem Abschlussprüfer für **das** Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
- a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) unverändert
- soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;
18. unverändert

Entwurf

- genstände oder angemessener Gruppierungen sowie
- b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
19. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
- a) deren Art und Umfang,
- b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
- c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
- d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
20. für gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 oder § 340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
- a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
- b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
21. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist;
22. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst *geschaffene immaterielle* Vermögensgegenstände des An-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. unverändert
20. für gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
- a) unverändert
- b) unverändert
21. unverändert
22. **im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2** der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf **die** selbst **ge-**

Entwurf

- lagevermögens entfallende Betrag, *jeweils aufgegliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten*;
23. bei Anwendung des § 254, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken *gebildet* wurden *und inwieweit der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist*, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;
24. zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
25. im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge;
26. zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- schaffenen immateriellen** Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
23. bei Anwendung des § 254,
- a) **mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen** zur Absicherung welcher Risiken **in** welche Arten von Bewertungseinheiten **einbezogen sind** sowie die **Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken**,
- b) **für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung**,
- c) **eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen** wurden,
- soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;
24. unverändert
25. im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; **Nummer 20 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden**;
26. unverändert

Entwurf

Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 18 ist insoweit nicht anzuwenden;

27. für nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

28. der Gesamtbetrag der *Erträge* im Sinn des § 268 Abs. 8, aufgegliedert in *die Erträge* aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und latenter Steuern *so wie* aus der *Bewertung von Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen* zum beizulegenden Zeitwert.“

b) Die Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

30. § 286 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2) am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

31. § 287 wird aufgehoben.

32. § 288 wird wie folgt gefasst:

„§ 288

Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17, 19, 21 und 22 nicht zu machen.

(2) Mittlere Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) brauchen bei der Angabe nach § 285 Nr. 3 die *finanziellen Auswirkungen* nicht darzustellen. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 nicht zu machen. Soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 21 nur zu machen, soweit sie Aktiengesellschaft sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

27. für nach § 251 unter der Bilanz **oder nach § 268 Abs. 7 Halbsatz 1 im Anhang** ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

28. der Gesamtbetrag der **Beträge** im Sinn des § 268 Abs. 8, aufgegliedert in **Beträge** aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, **Beträge aus der Aktivierung** latenter Steuern und aus der **Aktivierung von Vermögensgegenständen** zum beizulegenden Zeitwert;

29. auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist.“

b) unverändert

31. § 286 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2, 3 Satz 1, **Abs. 4** und 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) unverändert

32. unverändert

33. § 288 wird wie folgt gefasst:

„§ 288

Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17, 19, 21, 22 und **29** nicht zu machen.

(2) Mittlere Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) brauchen bei der Angabe nach § 285 Nr. 3 die **Risiken und Vorteile** nicht darzustellen. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 **und 29** nicht zu machen. Soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 21 nur zu machen, soweit sie Aktiengesellschaft sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“

Entwurf

33. § 289 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des *internen* Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“
34. Nach § 289 wird folgender § 289a eingefügt:

„§ 289a

Erklärung zur Unternehmensführung

(1) Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

34. § 289 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“

35. Nach § 289 wird folgender § 289a eingefügt:

„§ 289a

Erklärung zur Unternehmensführung

- (1) unverändert

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; **sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden.**“

Entwurf

35. § 290 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„*Stehen in einem Konzern Unternehmen (Tochterunternehmen) unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (Mutterunternehmen), so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.*“

36. § 291 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das zu befreiende Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm aus-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

36. § 290 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn diese auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.

(2) Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn

1. ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, sein.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen.“

37. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,“.

b) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

37. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird die Angabe „84/253/EWG“ durch die Angabe „2006/43/EG“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

38. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „19 272 000 Euro“ durch die Angabe „21 000 000 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „38 544 000 Euro“ durch die Angabe „42 000 000 Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „16 060 000 Euro“ durch die Angabe „19 250 000 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „32 120 000 Euro“ durch die Angabe „38 500 000 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 267 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in deren Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen

38. unverändert

39. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „19 272 000 Euro“ durch die Angabe „23 100 000 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „38 544 000 Euro“ durch die Angabe „46 200 000 Euro“ ersetzt.

bb) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

39. § 294 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
40. In § 298 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 244 bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ durch die Angabe „§§ 244 bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ ersetzt.
41. In § 300 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Rechnungsabgrenzungsposten“ sowie das Wort „Bilanzierungshilfen“ gestrichen.
42. § 301 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *Satz 2 wird* wie folgt gefasst:
- „Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt beizulegen ist.“
- bb) *Die Sätze 3 und 4 werden* aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 ist auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, *kann innerhalb des folgenden Jahres eine Anpassung vorgenommen werden.* Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

40. unverändert
41. **In § 297 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „sollen beibehalten werden“ durch die Wörter „sind beizubehalten“ ersetzt.**
42. unverändert
43. unverändert
44. § 301 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) **Die Sätze 2 und 3 werden** wie folgt gefasst:
- „Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt beizulegen ist. **Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und latente Steuern nach § 274 Abs. 2 zu bewerten.**“
- bb) **Der bisherige Satz 4 wird** aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 ist auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, **sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen.** Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde.“
- c) unverändert

Entwurf

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anteile an dem Mutterunternehmen, die einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorpalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.“

43. § 302 wird aufgehoben.

44. § 306 wird wie folgt gefasst:

„§ 306
Steuerabgrenzung

Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu einer *Differenz* zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände oder Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen und *kehrt* sich diese *Differenz* in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder *um*, so ist *der Betrag einer sich ergebenden Steuerbelastung unter dem Posten mit der Bezeichnung „Passive latente Steuern“* und *der Betrag einer sich ergebenden Steuerentlastung unter dem Posten mit der Bezeichnung „Aktive latente Steuern“* auszuweisen. Eine *Differenz* aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 verbleibenden Unterschiedsbetrages *bleibt* unberücksichtigt. § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Posten dürfen mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.“

45. § 307 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

46. Nach § 308 wird folgender § 308a eingefügt:

„§ 308a
Umrechnung von auf *ausländische* Währung
lautenden Abschlüssen

Die Aktiv- und Passivposten einer auf *ausländische* Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum *Devisenkassakurs* am *Konzernbilanzstichtag* in Euro umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei *teilweiser* oder *vollständiger Veräußerung* des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) unverändert

45. unverändert

46. § 306 wird wie folgt gefasst:

„§ 306
Latente Steuern

Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu **Differenzen** zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder **Rechnungsabgrenzungsposten** und deren steuerlichen Wertansätzen und **bauen** sich diese **Differenzen** in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder **ab**, so ist **eine** sich **insgesamt ergebende** Steuerbelastung **als passive** latente Steuern und **eine** sich **insgesamt ergebende** Steuerentlastung **als aktive** latente Steuern **in der Konzernbilanz anzusetzen. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Differenzen** aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 verbleibenden Unterschiedsbetrages **bleiben** unberücksichtigt. **Das Gleiche gilt für Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 310 Abs. 1 und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens ergeben.** § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Posten dürfen mit den Posten nach § 274 HGB zusammengefasst werden.“

47. unverändert

48. Nach § 308 wird folgender § 308a eingefügt:

„§ 308a
Umrechnung von auf **fremde** Währung
lautenden Abschlüssen

Die Aktiv- und Passivposten einer auf **fremde** Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum **Devisenkassamittelkurs** am **Abschlussstichtag** in Euro umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei **teilweisem** oder **vollständigem Ausscheiden** des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.“

Entwurf

47. § 309 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Abschreibung eines nach § 301 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts.“
48. § 312 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Konzernanhang anzugeben.
- (2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der nach Satz 1 zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag ist § 309 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze *zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile* zu ermitteln. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, *kann* innerhalb *des* folgenden Jahres eine Anpassung vorgenommen werden.“
49. § 313 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
50. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:
- „2. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist;
- 2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz *erscheinen* und nicht nach § 298 Abs. 1 in Ver-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

49. unverändert
50. **In § 310 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 308,“ die Angabe „308a,“ eingefügt.**
51. § 312 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „(1) unverändert
- (2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der nach Satz 1 zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag ist § 309 entsprechend anzuwenden. **§ 301 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (3) Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze **zu dem** Zeitpunkt zu ermitteln, **zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist**. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, **sind sie** innerhalb **der darauf** folgenden **zwölf Monate anzupassen**.“
52. unverändert
53. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:
- „2. unverändert
- 2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz **enthalten** und nicht nach § 298 Abs. 1 in Ver-

Entwurf

- bindung mit § 251 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;“.
- b) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummern 8 bis 19 ersetzt:
- „8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses *im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen* berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
- a) die Abschlussprüfungsleistungen,
- b) andere Bestätigungsleistungen,
- c) Steuerberatungsleistungen,
- d) sonstige Leistungen;
10. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die in der Konzernbilanz über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist,
- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
- b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
11. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
- a) deren Art und Umfang,
- b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
- c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
- d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
12. für gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 oder § 340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bindung mit § 251 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;“.
- b) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummern 8 bis **21** ersetzt:
- „8. unverändert
9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für **das** Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. für gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente

Entwurf

- a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
 - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
13. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns nicht notwendig ist;
14. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie der davon auf selbst *geschaffene immaterielle* Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag, *jeweils aufgliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten*;
15. bei Anwendung des § 254 im Konzernabschluss, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken *gebildet wurden und inwieweit der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist*, soweit die Angaben nicht im Konzernlagebericht gemacht werden;
16. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) unverändert
 - b) unverändert
13. unverändert
14. **im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2** der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie der davon auf **die selbst geschaffenen immateriellen** Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
15. bei Anwendung des § 254 im Konzernabschluss,
- a) **mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen** zur Absicherung welcher Risiken **in** welche Arten von Bewertungseinheiten **einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken**;
 - b) **für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung**;
 - c) **eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden**,
- soweit die Angaben nicht im Konzernlagebericht gemacht werden;
16. unverändert

Entwurf

Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;

17. im Fall der Verrechnung von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge;
18. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 10 ist insoweit nicht anzuwenden;
19. für nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme.“

51. § 315 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des *internen* Risikomanage-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. im Fall der Verrechnung von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; **Nummer 12 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden;**

18. unverändert

19. für nach § 251 unter der Bilanz **oder nach § 268 Abs. 7 Halbsatz 1 im Anhang** ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

20. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines in der Konzernbilanz ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;

21. auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist.“

54. § 315 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) **unverändert**
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsys-

Entwurf

mentsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.
- cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen.“

52. In § 315a Abs. 1 werden die Wörter „betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1)“ gestrichen und wird die Angabe „§ 313 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 313 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

53. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Angaben nach § 289a sind nicht in die Prüfung einzubeziehen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) angenommen worden sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „stehen“ ein Komma und die Wörter „und die hieraus folgenden Wirkungen“ eingefügt.

dd) unverändert

ee) unverändert

55. unverändert

56. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 5 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards weitere Abschlussprüfungsanforderungen oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards vorzuschreiben, wenn dies durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingt ist und den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Prüfungszielen dient.“

54. § 318 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 5, § 319a“ durch die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 5 oder §§ 319a und 319b“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.“

55. § 319a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt“ durch die Wörter „das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist“ ersetzt.
- bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses *drei* oder mehr Jahre vergangen sind.“
- cc) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als verantwortlicher Prüfungspartner nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die

57. unverändert

58. § 319a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses *zwei* oder mehr Jahre vergangen sind.“
- cc) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“

56. Nach § 319a wird folgender § 319b eingefügt:

„§ 319b
Netzwerk

(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfüllt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“

57. Dem § 320 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.“

58. Nach § 321 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts hat der Abschlussprüfer schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären.“

59. § 324 wird wie folgt gefasst:

„§ 324
Prüfungsausschuss

(1) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für

1. Kapitalgesellschaften im Sinn des Satzes 1, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind; im Anhang ist darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird;
2. Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Mio. Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz besteht.

59. unverändert

60. unverändert

61. Dem § 321 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen.“

62. unverändert

Entwurf

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Mindestens ein Mitglied muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 124 Abs. 3 Satz 2 und § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

60. § 325 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d, die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate.“

61. In § 325a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „329 Abs. 1“ durch die Angabe „329 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

62. § 327 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Auf der Aktivseite“ werden die Wörter „A I 1 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „B III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Wörter „B III 2 eigene Anteile.“ werden gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

63. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs.“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1 oder“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, des § 254 oder des § 256a über die Bewertung;“.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1, des § 275“ durch die Angabe „274, 275“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

63. § 325 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d, die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate.“

64. unverändert

65. § 327 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 2, 5 und 8 Buchstabe a,“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 2 und 8 Buchstabe a,“ ersetzt.

66. In § 330 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

67. § 334 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder Satz 4, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, des § 254 oder des § 256a über die Bewertung;“.

ccc) unverändert

Entwurf

- ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, dem § 250 Abs. 1“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 Satz 1 oder 2 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
64. In § 335 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „18, 132“ durch die Angabe „18 Abs. 1, §§ 132“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- ddd) unverändert
- bb) Nummer 2 **wird wie folgt geändert:**
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, dem § 250 Abs. 1“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „oder des § 308 Abs. 2“ durch die Wörter „, des § 308 Abs. 2 oder des § 308a“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 289 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 **oder des § 289a**“ ersetzt.
- b) unverändert
68. § 335 **wird wie folgt geändert:**
- a) **Absatz 5 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:**
- „Die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz unterhält, wird ermächtigt, zur Vermeidung von erheblichen Verfahrensrückständen oder zum Ausgleich einer übermäßigen Geschäftsbelastung durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Rechtsmittel nach Satz 1 einem anderen Landgericht oder weiteren Landgerichten zu übertragen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“
- bb) **Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:**
- „Satz 7 gilt entsprechend, wenn das Bundesamt der Beschwerde abhilft.“
- cc) **Nach dem neuen Satz 10 werden folgende Sätze angefügt:**
- „Die sofortige Beschwerde ist bei dem Bundesamt einzulegen. Hält das Bundesamt die sofortige Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpen; anderenfalls ist die sofortige Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.“
- b) **Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:**
- „(5a) Für die elektronische Aktenführung des Gerichts und die Kommunikation mit dem Gericht nach Absatz 5 sind § 110a Abs. 1, § 110b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 110c Abs. 1 sowie § 110d des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Entwurf

65. In § 336 Abs. 2 werden die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ durch die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ ersetzt und die Angabe „§§ 279, 280, 281 Abs. 2 Satz 1,“ sowie die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
66. In § 338 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
67. § 340a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2,“ die Angabe „Abs. 8,“ eingefügt und die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ sowie die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
68. § 340e wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinn des Satzes 1 sowie Wertpapiere und Forderungen im Sinn des Satzes 2, die dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind, anzuwenden.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Finanzinstrumente des Handelsbestandes sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages zu bewerten. Ein Wechsel in den Handelsbestand oder aus dem Handelsbestand heraus ist ausgeschlossen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- entsprechend anzuwenden. § 110a Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 110b Abs. 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz unterhält, die Rechtsverordnung erlassen und die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.“
69. § 336 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ werden durch die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ ersetzt.
 - Die Angabe „§§ 279, 280, 281 Abs. 2 Satz 1,“ wird gestrichen.
 - Die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 5, 6 und 17“ wird durch die Angabe „§ 285 Nr. 6 und 17“ ersetzt.
70. unverändert
71. § 340a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ sowie die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
 - unverändert
72. § 340c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Als Ertrag oder Aufwand des Handelsbestands ist der Unterschiedsbetrag aller Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten des Handelsbestands und dem Handel mit Edelmetallen sowie der zugehörigen Erträge aus Zuschreibungen und Aufwendungen aus Abschreibungen auszuweisen.“
73. § 340e wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Finanzinstrumente des Handelsbestands sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages zu bewerten. Eine Umgliederung in den Handelsbestand ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für eine Umgliederung aus dem Handelsbestand, es sei denn, außergewöhnliche Umstände, insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Handelbarkeit der Finanzinstrumente, führen zu einer Aufgabe der Handelsabsicht durch das Kreditinstitut. Finanzinstrumente des Handelsbestands können nachträglich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden; sie sind bei Be-

Entwurf

69. § 340f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Ein niedrigerer Wertansatz darf beibehalten werden.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
70. *Der Vierte Titel des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs wird aufgehoben.*
71. § 340k wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses der in Absatz 2 bezeichneten Kreditinstitute durch einen Prüfungsverband darf der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerk nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden. Die im Prüfungsverband tätigen Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten unparteiisch zu verhalten. Weisungen dürfen ihnen hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit von Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, nicht erteilt werden. Die Zahl der im Verband tätigen Wirtschaftsprüfer muss so bemessen sein, dass die den Bestätigungsvermerk unterschreibenden Wirtschaftsprüfer die Prüfung verantwortlich durchführen können.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wer-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

endigung der Bewertungseinheit wieder in den Handelsbestand umzugliedern.

(4) In der Bilanz ist dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g in jedem Geschäftsjahr ein Betrag, der mindestens zehn vom Hundert der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zuzuführen und dort gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf nur aufgelöst werden:

- 1. zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands, oder**
- 2. soweit er 50 vom Hundert des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands übersteigt.“**

74. § 340f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) unverändert
 - b) unverändert
75. **§ 340h wird wie folgt gefasst:**
„§ 340h
Währungsumrechnung
§ 256a gilt mit der Maßgabe, dass Erträge, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind.“
76. § 340k wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wer-

Entwurf

den, haben § 324 anzuwenden, wenn sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“

72. § 340l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „, 3 und 4“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „die nach Satz 1“ durch die Wörter „die nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

73. § 340n wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 340a Abs. 2 Satz 3, des“ die Wörter „§ 246 Abs. 3 Satz 1, des“ eingefügt und die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, der §§ 254, 256a, 340e Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1 oder 2, des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den, haben § 324 anzuwenden, wenn sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss. **Dies gilt für Sparkassen im Sinn des Absatzes 3 sowie sonstige landesrechtliche öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht.“**

77. § 340l wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) In Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

78. § 340n wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) unverändert
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) des § 253 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, der §§ 254, 256a, 340e Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3

Entwurf

§ 340f Abs. 1 Satz 2 oder des § 340g Abs. 2 über die Bewertung,“.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1“ durch die Angabe „274“ ersetzt.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 5 oder des § 285 Nr. 3, 6, 7, 9 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10, 11, 13, 14, 17 bis 28 über die im Anhang zu machenden Angaben,“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

74. § 341a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ und die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 275, 281 Abs. 2 Satz 2, § 285 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 275, 285“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ *gestrichen*.

75. § 341b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf die in Satz 2 bezeichneten Vermögen Gegenstände anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 254, 256, 279 Abs. 1 Satz 1, § 280“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5, §§ 254, 256“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder **4 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1 oder 2**, des § 340f Abs. 1 Satz 2 oder des § 340g Abs. 2 über die Bewertung,“.

ccc) unverändert

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 5 oder des § 285 Nr. 3, 6, 7, 9 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10, 11, 13, 14, 17 bis **29** über die im Anhang zu machenden Angaben,“.

bb) **In Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „oder des § 308 Abs. 2“ durch die Wörter „, des § 308 Abs. 2 oder des § 308a“ ersetzt.**

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 289 Abs. 1, 4 **oder Abs. 5 oder des § 289a**“ ersetzt.

b) unverändert

79. § 341a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ **durch die Angabe „Nr. 3a“ ersetzt.**

80. § 341b wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 254, 256, 279 Abs. 1 Satz 1, § 280“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 256“ ersetzt.

bb) unverändert

c) unverändert

Entwurf

bewerten; die Absätze 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden.“

76. In § 341e Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Rückstellungen sind nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu bewerten und nicht nach § 253 Abs. 2 abzuzinsen.“

77. Nach § 341k Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben § 324 anzuwenden, wenn sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“

78. § 341l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
b) Absatz 3 wird *aufgehoben*.

79. § 341n wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 341a Abs. 2 Satz 3, des“ die Angabe „§ 246 Abs. 3 Satz 1, des“ eingefügt und die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4, 5, der §§ 254, 256a, 341b Abs. 1 Satz 1 oder des § 341d über die Bewertung,“.
ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1“ durch die Angabe „274“ ersetzt.
ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) der §§ 284, 285 Nr. 1, 2 oder Nr. 3, auch in Verbindung mit § 341a Abs. 2 Satz 5, oder des § 285 Nr. 6, 7, 9 bis 14, 17 bis 28 über die im Anhang zu machenden Angaben,“.
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

81. unverändert

82. In § 341j Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2a“ ersetzt.

83. Nach § 341k Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben § 324 anzuwenden, wenn sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss. **Dies gilt für landesrechtliche öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nur, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht.**“

84. § 341l wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

85. § 341n wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) unverändert

- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder **Satz 4**, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4, 5, der §§ 254, 256a, 341b Abs. 1 Satz 1 oder des § 341d über die Bewertung,“.

- ccc) unverändert

- ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) der §§ 284, 285 Nr. 1, 2 oder Nr. 3, auch in Verbindung mit § 341a Abs. 2 Satz 5, oder des § 285 Nr. 6, 7, 9 bis 14, 17 bis **29** über die im Anhang zu machenden Angaben,“.

- bb) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „oder des § 308 Abs. 2“ durch die Wörter „, des § 308 Abs. 2 oder des § 308a“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
80. § 342 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Empfehlungen“ die Wörter „und Interpretationen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wirtschaftsprüfer sind“ die Wörter „und dem Prüfungsverband vor dem ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] das Prüfungsrecht verliehen worden ist“ eingefügt.
- Nach dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt wird folgender Achtundzwanzigster Abschnitt angefügt:

„Achtundzwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Artikel 65

(1) Soweit aufgrund der geänderten Rückstellungsbeurteilung eine Zuführung zu den Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erforderlich ist, darf dieser Betrag bis spätestens zum

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 289 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 oder des § 289a“ ersetzt.
- b) unverändert
86. unverändert

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- unverändert
- Die Überschrift des Siebenundzwanzigsten Abschnitts, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) angefügt worden ist, wird die Überschrift des Achtundzwanzigsten Abschnitts.
- Artikel 64, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) angefügt worden ist, wird Artikel 65 im Achtundzwanzigsten Abschnitt.
- Folgender Neunundzwanzigster Abschnitt wird angefügt:

„Neunundzwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Artikel 66

(1) Die §§ 241a, 242 Abs. 4, § 267 Abs. 1 und 2 sowie § 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Kon-

Entwurf

31. Dezember 2023 in Jahresraten angesammelt werden. Ist auf Grund der geänderten Rückstellungsbewertung eine Auflösung der Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit in den folgenden Geschäftsjahren Zuführungen in der Höhe der Auflösung erforderlich sind. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 müssen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 340 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinn des § 341 des Handelsgesetzbuchs, eingetragene Genossenschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 264a des Handelsgesetzbuchs die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang und im Konzernanhang angeben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 285 Nr. 3, 3a, 16, 17 und 21, § 288 soweit auf § 285 Nr. 3, 3a, 17 und 21 Bezug genommen wird, § 289 Abs. 4 und 5, die §§ 289a, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8, 9 und 13, § 315 Abs. 2 und 4, § 317 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und 6, § 318 Abs. 3 und 8, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2, die §§ 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a, § 340k Abs. 2a, § 340l Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 341a Abs. 2 Satz 5 und § 341j Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 285 Satz 1 Nr. 3, 16 und 17, § 288 soweit auf § 285 Nr. 3 und 17 Bezug genommen wird, § 289 Abs. 4, § 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 9, § 315 Abs. 4, § 317 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4, § 341a Abs. 2 Satz 5 sowie § 341j Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

(3) § 172 Abs. 4 Satz 3, die §§ 246, 248 bis 250, § 252 Abs. 1 Nr. 6, die §§ 253 bis 255 Abs. 2a und 4, § 256 Satz 1, die §§ 256a, 264 Abs. 1 Satz 2, die §§ 264d, 266, 267 Abs. 3 Satz 2, § 268 Abs. 2 und 8, § 272 Abs. 1, 1a, 1b und 4, die §§ 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, § 285 Nr. 13, 18 bis 20, 22 bis 29, § 286 Abs. 3 Satz 3, § 288 soweit auf § 285 Nr. 19, 22 und 29 Bezug genommen wird, die §§ 290, 291 Abs. 3, § 293 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, § 297 Abs. 3 Satz 2, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1 Satz 2, § 301 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, die §§ 306, 308a, 310 Abs. 2, § 313 Abs. 3 Satz 3, § 314 Abs. 1 Nr. 10 bis 12, 14 bis 21, § 315a Abs. 1, § 319a Abs. 1 Halbsatz 1, § 319a Abs. 1 Halbsatz 1, § 325 Abs. 4, § 325a Abs. 1 Satz 1, § 327 Nr. 1 Satz 2, §§ 334, 336 Abs. 2, die §§ 340a, 340c, 340e, 340f, 340h, 340n, 341a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 341b, 341e, 341i und 341n des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 253 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes findet erstmals auf Geschäfts- oder Firmenwerte im Sinn des § 246 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes Anwendung,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die aus Erwerbsvorgängen herrühren, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben. § 255 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes findet erstmals auf Herstellungsvorgänge Anwendung, die in dem in Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahr begonnen wurden. § 294 Abs. 2, die §§ 301 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 309 Abs. 1 und § 312 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes finden erstmals auf Erwerbsvorgänge Anwendung, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben. Für nach § 290 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erstmals zu konsolidierende Tochterunternehmen oder bei erstmaliger Aufstellung eines Konzernabschlusses für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre finden § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 309 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre Anwendung. Die neuen Vorschriften können bereits auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden, dies jedoch nur insgesamt; dies ist im Anhang und Konzernanhang anzugeben.

(4) §§ 324, 340k Abs. 5 sowie § 341k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden; § 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden.

(5) § 246 Abs. 1 und 2, § 247 Abs. 3, die §§ 248 bis 250, § 252 Abs. 1 Nr. 6, die §§ 253, 254, 255 Abs. 2 und 4, § 256 Satz 1, § 264c Abs. 4 Satz 3, § 265 Abs. 3 Satz 2, die §§ 266, 267 Abs. 3 Satz 2, § 268 Abs. 2, die §§ 269, 270 Abs. 1 Satz 2, § 272 Abs. 1 und 4, die §§ 273, 274, 274a Nr. 5, § 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a, § 277 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, die §§ 279 bis 283, 285 Satz 1 Nr. 2, 5, 13, 18 und 19, Sätze 2 bis 6, § 286 Abs. 3 Satz 3, §§ 287, 288 soweit auf § 285 Satz 1 Nr. 2, 5 und 18 Bezug genommen wird, §§ 290, 291 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Satz 2, § 293 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, § 294 Abs. 2 Satz 2, § 297 Abs. 3 Satz 2, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1 Satz 2, § 301 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 Satz 1 und 3, Abs. 4, die §§ 302, 306, 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 2, § 312 Abs. 1 bis 3, § 313 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 314 Abs. 1 Nr. 10 und 11, § 315a Abs. 1, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 325 Abs. 4, § 325a Abs. 1 Satz 1, § 327 Nr. 1 Satz 2, §§ 334, 336 Abs. 2, § 340a Abs. 2 Satz 1, die §§ 340c, 340e, 340f, 340h, 340n, 341a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 341b Abs. 1 und 2, § 341e Abs. 1, § 341l Abs. 1 und 3 und § 341n des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Entwurf

Artikel 66

(1) Waren im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2008 endendes Geschäftsjahr Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 247 Abs. 3, § 273 des Handelsgesetzbuchs oder Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung enthalten, können diese Posten beibehalten werden. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(2) Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs oder nach den §§ 254, 279 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, können fortgeführt werden. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(3) Aufwendungen für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen als Herstellungskosten nur in der Bilanz ausgewiesen werden, wenn mit der Entwicklung nach dem 31. Dezember 2008 begonnen wurde.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) § 335 Abs. 5 Satz 11 und 12 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist nur vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] bis zum 31. August 2009 anzuwenden und tritt am 1. September 2009 außer Kraft.

(7) § 248 Abs. 2 und § 255 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden nur auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Anwendung, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren begonnen wird, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Artikel 67

(1) Soweit auf Grund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln. Ist auf Grund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 müssen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 340 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinn des § 341 des Handelsgesetzbuchs, eingetragene Genossenschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 264a des Handelsgesetzbuchs die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang und im Konzernanhang angeben.

(3) Waren im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 247 Abs. 3, § 273 des Handelsgesetzbuchs oder Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung enthalten, können diese Posten unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung, Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Handelsgesetz-

Entwurf

(4) *Ist im Jahresabschluss für ein vor dem 1. Januar 2009 endendes Geschäftsjahr eine Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung gebildet worden, so darf diese fortgeführt werden und ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.*

(5) *Die §§ 241a, 242 Abs. 4, § 267 Abs. 1 und 2 sowie § 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.*

(6) *§ 285 Nr. 17, die §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und 6, § 318 Abs. 3 und 8, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2, die §§ 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a, die §§ 324, 340k Abs. 2a und 5, § 340l Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 341k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 29. Juni 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 285 Nr. 3, 3a, 16 und 21,*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

buchs auch teilweise, beibehalten werden. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, ist der Betrag unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen; dies gilt nicht für Beträge, die der Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr zugeführt wurden.

(4) **Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs oder nach den §§ 254, 279 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, können unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung fortgeführt werden. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen; dies gilt nicht für Abschreibungen, die im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen worden sind.**

(5) **Ist im Jahresabschluss für ein vor dem 1. Januar 2010 beginnendes Geschäftsjahr eine Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung gebildet worden, so darf diese unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung fortgeführt werden. Ist im Konzernabschluss für ein vor dem 1. Januar 2010 beginnendes Geschäftsjahr eine Kapitalkonsolidierung gemäß § 302 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung vorgenommen worden, so darf diese unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beibehalten werden.**

(6) **Aufwendungen oder Erträge aus der erstmaligen Anwendung der §§ 274, 306 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Werden Beträge nach Absatz 1 Satz 3, nach Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 4 Satz 2 unmittelbar mit den Gewinnrücklagen verrechnet, sind daraus nach den §§ 274, 306 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes entstehende Aufwen-**

Entwurf

§ 289 Abs. 5, die §§ 289a, 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8 und 13, § 315 Abs. 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 5. September 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 285 Satz 1 Nr. 17, die §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und § 324 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 30. Juni 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. § 285 Satz 1 Nr. 3 und 16, § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 8 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 6. September 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

(7) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 bis 11 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angegeben zu werden.

(8) § 172 Abs. 4 Satz 3, die §§ 246, 248 bis 250, § 252 Abs. 1 Nr. 6, die §§ 253 bis 255 Abs. 2a und 4, § 256 Satz 1, die §§ 256a, 264 Abs. 1 Satz 2, die §§ 264d, 266, 267 Abs. 3 Satz 2, § 268 Abs. 2 und 8, § 272 Abs. 1, 1a, 1b und 4, die §§ 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, § 285 Nr. 13, 18 bis 20, 22 bis 28, § 286 Abs. 3 Satz 3, § 289 Abs. 4, die §§ 290, 291 Abs. 3, § 293 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1 Satz 2, die §§ 306, 308a, 313 Abs. 3 Satz 3, § 314 Abs. 1 Nr. 10 bis 12, 14 bis 19, § 315a Abs. 1, § 319a Abs. 1 Halbsatz 1, § 325 Abs. 4, § 325a Abs. 1 Satz 1, § 327 Abs. 1 Satz 1, §§ 334, 336 Abs. 2, die §§ 340a, 340e, 340f, 340n, 341a, 341b, 341e, 341l und 341n in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 255 Abs. 2 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet nur auf Herstellungsvorgänge Anwendung, die in dem in Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahr begonnen wurden. § 294 Abs. 2, die §§ 301, 309 Abs. 1 und § 312 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden nur auf Erwerbsvorgänge Anwendung, die in dem in Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahr vorgenommen wurden.

(9) § 246 Abs. 1 und 2, § 247 Abs. 3, die §§ 248 bis 250, § 252 Abs. 1 Nr. 6, die §§ 253, 254, 255 Abs. 2 und 4, § 256 Satz 1, § 264c Abs. 4 Satz 3, § 265 Abs. 3 Satz 2, die §§ 266, 267 Abs. 3 Satz 2, § 268 Abs. 2, die §§ 269, 270

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dungen und Erträge ebenfalls unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.

(7) **Aufwendungen aus der Anwendung des Artikels 66 sowie der Absätze 1 bis 5 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ und Erträge hieraus gesondert unter dem Posten „außerordentliche Erträge“ anzugeben.**

(8) **Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 bis 11 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 2 Nr. 3 und § 313 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahres- oder Konzernabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei erstmaliger Anwendung nicht angepasst werden; hierauf ist im Anhang und Konzernanhang hinzuweisen.“**

(9) entfällt

Entwurf

Abs. 1 Satz 2, § 272 Abs. 1 und 4, die §§ 273, 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, die §§ 279 bis 283, 285 Nr. 2, 5, 13, 18 und 19, § 286 Abs. 3 Satz 3, die §§ 287, 289 Abs. 4, die §§ 290, 291 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Satz 2, § 293 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, § 294 Abs. 2 Satz 2, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1 Satz 2, § 301 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 Satz 1 und 3, Abs. 4, die §§ 302, 306, 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 1, § 312 Abs. 1 bis 3, § 313 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 314 Abs. 1 Nr. 10 und 11, § 315a Abs. 1, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Nr. 4, § 325 Abs. 4, § 325a Abs. 1 Satz 1, die §§ 327, 334, 336 Abs. 2, § 340a Abs. 2 Satz 1, die §§ 340e, 340f, 340h, 340n, 341a Abs. 1 und 2, § 341b Abs. 1 und 2, § 341e Abs. 1, § 341l Abs. 1 und 3 und § 341n in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.“
 - b) In Absatz 1a wird Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.“
 - c) In Absatz 4a Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1a“ die Angabe „Satz 2“ angefügt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des § 340 des Handelsgesetzbuchs fallen, haben

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente, die nicht in einer Bewertungseinheit im Sinn des § 5 Abs. 1a Satz 2 abgebildet werden, mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages (§ 340e Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) zu bewerten. Nummer 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

- b) In Nummer 3a werden in Buchstabe d am Ende das Wort „und“ gestrichen, in Buchstabe e am Ende der Punkt durch ein Semikolon und das Wort „und“ ersetzt und danach folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12d wird folgender Absatz 12e eingefügt:

„(12e) § 5 Abs. 1a in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle der Veröffentlichung] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.“

- b) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 2b und § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle der Veröffentlichung] sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen; für die Hälfte des Gewinns, der sich aus der erstmaligen Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2b ergibt, kann eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die im folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

- bb) Die bisherigen Sätze 11 bis 14 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12d wird folgender Absatz 12e eingefügt:

„(12e) § 5 Abs. 1a in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. **§ 5 Abs. 1a in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, wenn das Wahlrecht nach Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Artikels 2 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ausgeübt wird.**“

- b) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 2b und § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle der Veröffentlichung] sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen; **§ 6 Abs. 1 Nr. 2b und § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, wenn das Wahlrecht nach Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Artikels 2 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ausgeübt wird;** für die Hälfte des Gewinns, der sich aus der erstmaligen Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2b ergibt, kann eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die im folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

- bb) unverändert

Entwurf

Artikel 4**Änderung des Publizitätsgesetzes**

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten des Jahresabschlusses gelten § 264 Abs. 2 Satz 1, die §§ 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen sowie die Angabe „19“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „§§ 286, 287“ durch die Angabe „§ 286“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Unternehmen im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs haben unabhängig von ihrer Rechtsform den Jahresabschluss um einen Anhang nach Absatz 2 zu ergänzen. § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.“
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 318 Abs. 1, 3 bis 8, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.“
3. In § 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 171 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Publizitätsgesetzes**

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten des Jahresabschlusses gelten die §§ 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „285 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 19, §§ 286, 287“ durch die Angabe „285 Nr. 1 bis 4, 7 bis 13, 17 bis 29, § 286“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Unternehmen im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs haben unabhängig von ihrer Rechtsform den Jahresabschluss um einen Anhang nach Absatz 2 zu ergänzen. § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist **sinngemäß** anzuwenden.“
2. unverändert
3. unverändert
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Stehen in einem Konzern die Unternehmen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland,“ durch die Wörter „Kann ein Unternehmen mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stehen in einem Konzern die Unternehmen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz (Hauptniederlassung) im Ausland und beherrscht dieses Unternehmen über ein oder mehrere zum Konzern gehörende Unternehmen mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland andere Unternehmen,“ durch die Wörter „Kann ein Unternehmen mit Sitz (Hauptniederlassung) im Ausland unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben und beherrscht dieses Unternehmen über ein oder mehrere zum Konzern gehörende Unternehmen mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland andere Unternehmen,“ ersetzt.

Entwurf

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird *folgender Satz angefügt*:

„Ist das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen; dies gilt nicht, wenn es ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am *Ausgabestichtag* entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Konzernabschluss oder den Teilkonzernabschluss braucht § 314 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs nicht angewendet zu werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ die Wörter „, soweit das Mutterunternehmen nicht kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist.“ eingefügt.

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs über die Bewertung;“.

cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „273, 274 Abs. 1, des § 275“ durch die Angabe „274 oder des § 275“ ersetzt.

ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) des § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 284 oder des § 285 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 28 des Handelsgesetzbuchs über die im Anhang zu machenden Angaben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 290 Abs. 2 bis 5 über die Pflicht zur Aufstellung sowie § 291 über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte;“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht oder einen Teilkonzernabschluss oder einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen. Ist das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen; dies gilt nicht, wenn es ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am *Ausgabestag* entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“

b) unverändert

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder Satz 4, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs über die Bewertung;“.

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) des § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 284 oder des § 285 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 29 des Handelsgesetzbuchs über die im Anhang zu machenden Angaben.“

Entwurf

- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die *Angabe* „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die *Angabe* „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
6. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit die §§ 5, 6, 13, und 20 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die *in* Artikel 66 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch *genannt* sind, *gelten* die *in* der *letztgenannten* *Vorschrift* sowie *in* Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch *getroffenen* Übergangsregelungen entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.“
2. § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.“
3. Dem § 100 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“
4. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungs-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nummer 2 wird **wie folgt geändert**:
- aa) In Buchstabe b **werden** die **Wörter** „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die **Wörter** „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) **In Buchstabe d werden die Wörter „oder des § 308 Abs. 2“ durch die Wörter „, des § 308 Abs. 2 oder des § 308a“ ersetzt.**
7. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit die §§ 5, 6, 13 und 20 **in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)** sowie **in der zuvor geltenden Fassung, und soweit durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz nicht geänderte Bestimmungen dieses Gesetzes** auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, **sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen der Artikel 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Bezug auf § 11 dieses Gesetzes sind die auf § 290 des Handelsgesetzbuchs bezogenen Übergangsregelungen des Artikels 66 Abs. 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt für Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.**“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungs-

Entwurf

legungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des *internen* Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.“

5. In § 120 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5“ ersetzt.

6. In § 124 Abs. 3 wird *nach* Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.“

7. In § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „, § 319b“ eingefügt.

8. In § 158 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b werden die Wörter „Rücklage für eigene Aktien“ durch die Wörter „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

9. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

legungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“

b) unverändert

5. unverändert

6. § 124 Abs. 3 wird **wie folgt geändert**:

a) **Nach** Satz 1 **wird** folgender Satz eingefügt:

unverändert

b) **Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Satz 1 findet keine Anwendung“ ersetzt.**

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>10. § 171 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des <i>internen</i> Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.“</p> <p>11. In § 175 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt.</p> <p>12. § 209 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „, 279 bis 283“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 318 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ und nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.</p> <p>13. § 256 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „, § 319a Abs. 1 oder § 319b Abs. 1“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ eingefügt.</p> <p>14. § 258 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „, § 319a Abs. 1 und § 319b Abs. 1“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1a werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ eingefügt.</p> <p>15. § 261 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 58 und 86 Abs. 2“ durch die Angabe „des § 58“ ersetzt.</p> <p>16. In § 286 Abs. 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.</p> <p>17. In § 293d Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.</p> | <p>10. § 171 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.“</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> <p>16. unverändert</p> <p>17. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

18. § 301 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Gesellschaft kann, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den Betrag *der* nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperren *Erträge*, abführen.“

Artikel 6

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen *und darf der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein geschäftsführender Direktor sein.*“

2. Dem § 34 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, dem insbesondere die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes übertragen werden können. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss ein, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. § 301 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Gesellschaft kann, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperren Betrag, abführen.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Dem § 12 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden keine Anwendung solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] bestellt worden sind.“

Artikel 7

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 53 folgende Angabe angefügt:

„Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§ 54 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“.

2. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen.“

3. unverändert

Entwurf

Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht geschäftsführender Direktor sein.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlage vollständig geleistet ist, darf sie nur erwerben, sofern sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Abs. 1, § 122i Abs. 1 Satz 2, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.“
2. In § 52 Abs. 1 Satz 1 *wird* nach der Angabe „§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ die Angabe „und Abs. 5“ und nach der Angabe „§ 105,“ die Angabe „107 Abs. 4, §§“ eingefügt.
3. In § 57f Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach § 53 wird folgender Abschnitt 7 angefügt:

„Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 54 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

§ 27 Abs. 1 Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes) bestellt worden sind.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 52 Abs. 1 Satz 1 **werden** nach der Angabe „§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ die Angabe „und Abs. 5“ und nach der Angabe „§ 105,“ die Angabe „107 Abs. 4, §§“ eingefügt **sowie die Wörter „§§ 170, 171 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171 des Aktiengesetzes“ ersetzt.**
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), *das* durch ... geändert *worden ist*, wird wie folgt geändert:

1. *In der* Inhaltsübersicht wird *die* Angabe „§§ 63h und 63i weggefallen“ durch die Angabe „§ 63h Sonderuntersuchungen“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Erklärung des Vorstands versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Ist bei Satzungsänderungen der vollständige Wortlaut der Satzung bisher nicht eingereicht worden, so hat der Vorstand zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen übereinstimmt.“

3. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats

Artikel 9

Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

Nach § 3 des GmbHG-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] bestellt worden sind.“

Artikel 10

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), **zuletzt** geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **Die** Inhaltsübersicht wird **wie folgt** geändert:

a) **Die** Angabe „§§ 63h und 63i weggefallen“ **wird** durch die Angabe „§ 63h Sonderuntersuchungen“ ersetzt.

b) **Nach der** Angabe „§ 166 Übergangsregelung zum Berufsaufsichtsreformgesetz“ **wird die** Angabe „§ 167 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ **angefügt**.

2. unverändert

3. **Dem § 20** wird folgender Satz angefügt:

„**Die Satzung kann ferner bestimmen, dass der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnisrücklagen einstellen kann.**“

4. unverändert

Entwurf

über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“

4. Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des *internen* Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems befasst. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 erfüllt.“

5. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird *nach der Angabe „§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ die Angabe „5 und 6“ eingefügt* und die Angabe „, § 324a“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

6. In § 55 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das *einen organisierten Markt* im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, hat er einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. § 55c der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.“

7. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „1 bis 3“ die Angabe „sowie 4a“ eingefügt.

8. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „oberste Landesbehörde“ wird das Wort „(Aufsichtsbehörde)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 und § 64 Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen. Mehrere Länder können die Errichtung einer gemeinsamen Behörde oder die Ausdehnung der Zuständigkeit einer Behörde über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

9. In § 63a Abs. 2 und in § 63b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems befasst. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 erfüllt.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 2 wird die Angabe „, § 324a“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend **anzuwenden**.“

b) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

7. In § 55 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das **kapitalmarktorientiert** im Sinn des § 264d des **Handelsgesetzbuchs ist**, hat er einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. § 55c der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

10. § 63c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Art und Umfang der Prüfungen“ ein Komma und die Wörter „über die Registrierung als Abschlussprüfer, über die Bindung an die Berufsgrundsätze und die Beachtung der Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. In § 63e Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. In § 63g Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „für die nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. Nach § 63g wird folgender § 63h eingefügt:

„§ 63h
Sonderuntersuchungen

Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das *einen organisierten Markt* im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, können bei diesem Prüfungsverband Sonderuntersuchungen in entsprechender Anwendung der § 61a Satz 2 Nr. 2, § 62b der Wirtschaftsprüferordnung stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. § 57e Abs. 6 Satz 2, § 62 Abs. 4, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5, Abs. 8, 9, 10 und 11 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Sonderuntersuchung mitzuteilen.“

14. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64
Staatsaufsicht

(1) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Verband die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt,

1. von dem Verband Auskunft über alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Angelegenheiten sowie

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. § 63c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Art und Umfang der Prüfungen **sowie**“ ein Komma und die Wörter **„soweit der Prüfungsverband Abschlussprüfungen von Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2, im Sinn des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, im Sinn des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch durchführt oder den Konzernabschluss einer Genossenschaft nach § 14 Abs. 1 des Publizitätsgesetzes prüft,** über die Registrierung als Abschlussprüfer, über die Bindung an die Berufsgrundsätze und die Beachtung der Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen,“ eingefügt.

b) unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. Nach § 63g wird folgender § 63h eingefügt:

„§ 63h
Sonderuntersuchungen

Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das **kapitalmarktorientiert** im Sinn des § 264d des **Handelsgesetzbuchs ist**, können bei diesem Prüfungsverband Sonderuntersuchungen in entsprechender Anwendung der § 61a Satz 2 Nr. 2, § 62b der Wirtschaftsprüferordnung stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. § 57e Abs. 6 Satz 2, § 62 Abs. 4, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5, Abs. 8, 9, 10 und 11 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Sonderuntersuchung mitzuteilen.“

15. unverändert

Entwurf

Vorlage von Prüfungsberichten und anderen geschäftlichen Unterlagen zu verlangen,

2. von dem Verband regelmäßige Berichte nach festgelegten Kriterien zu verlangen,
3. an der Mitgliederversammlung des Verbandes durch einen Beauftragten teilzunehmen,
4. bei Bedarf Untersuchungen bei dem Verband durchzuführen und hierzu Dritte heranzuziehen.

Die mit der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen betrauten Personen und die mit Untersuchungen beauftragten Dritten sind berechtigt, die Geschäftsräume des Verbandes während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Untersuchungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

(3) Für Amtshandlungen nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verordnung die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe festzulegen. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

15. In § 64a Satz 1 werden die Wörter „nach § 64 zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „§ 64“ die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

16. In § 64a Satz 1 werden die Wörter „nach § 64 zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und die Wörter „oder wenn er Auflagen nach § 64 nicht erfüllt“ gestrichen.

17. Nach § 166 wird folgender § 167 angefügt:

„§ 167
Übergangsvorschrift zum
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

(1) § 36 Abs. 4 und § 38 Abs. 1a Satz 2 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] bestellt worden sind.

(2) § 53 Abs. 3 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

§ 19 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 11

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe angefügt:

„Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“.

Entwurf

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; *der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf kein geschäftsführender Direktor sein.*“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des *internen* Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems befasst. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein geschäftsführender Direktor sein.“

Artikel 10

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 133a wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Übernahme einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen“.

b) Die Angabe zu § 133b wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems befasst. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein geschäftsführender Direktor sein.“

3. Nach § 36 wird folgender Abschnitt 7 angefügt:

„Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

§ 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] bestellt worden sind.“

Artikel 12

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:

„Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände § 40a“.

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

„Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.

c) Die Angabe zu § 133c wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.

d) Nach der Angabe zu § 133c wird folgende Zeile eingefügt:

„Verwendung der Bußgelder § 133d“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) oder die Schweiz ist, muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden.“

3. In § 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) unverändert

e) unverändert

f) Die Angabe „(weggefallen) § 140“ wird durch die Angabe „Übergangsregelung für § 43 Abs. 3, § 133a § 140“ ersetzt.

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

**„§ 40a
Register für genossenschaftliche
Prüfungsverbände und Prüfungsstellen
der Sparkassen- und Giroverbände**

(1) Bei der Wirtschaftsprüferkammer werden auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände registriert, die Abschlussprüfungen im Sinne des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch durchführen, sowie die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) In das Register sind im Einzelnen neben der jeweiligen Registernummer einzutragen:

1. Name und Rechtsform des Prüfungsverbands oder Name der Prüfungsstelle sowie Name und Rechtsform des Trägers der Prüfungsstelle;
2. Tag der Verleihung des Prüfungsrechts und die Behörde, die das Recht verliehen hat oder gesetzliche Ermächtigung der Prüfungsstelle;
3. Anschrift des Hauptbüros sowie Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson, Internetadresse und, sofern der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle Mitglied in einem Netzwerk ist, Namen und Anschriften aller Mitglieder des Netzwerkes und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
4. Anschriften von weiteren Büros in Deutschland;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinn des § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinn des § 319a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben.“
5. § 51b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wirtschaftsprüfer hat in den Arbeitspapieren, die Abschlussprüfungen im Sinn des § 316 des Handelsgesetzbuchs betreffen, auch die zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit im Sinn des § 319 Abs. 2 bis 5 und des § 319a des Handelsgesetzbuchs ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Wirtschaftsprüfer, der eine Konzernabschlussprüfung durchführt, hat der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten im
5. **Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Vorstands des Prüfungsverbands oder des Leiters der Prüfungsstelle;**
6. **Namen und Registernummern der im Namen des Prüfungsverbands oder der Prüfungsstelle tätigen Wirtschaftsprüfer;**
7. **alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer;**
8. **Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

(3) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsverbände und Prüfungsstellen sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer die in Absatz 2 genannten Tatsachen sowie jede Änderung dieser Tatsachen mitzuteilen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat die mitgeteilten Tatsachen sowie Änderungen einzutragen.

(4) Die in Absatz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer Mitteilung zu machen, wenn sie keine Abschlussprüfungen im Sinne des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch mehr durchführen oder wenn ihr Prüfungsrecht unanfechtbar entzogen worden ist. Die in Absatz 1 genannten Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sind verpflichtet der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn ihr Prüfungsrecht unanfechtbar entzogen worden ist. In diesen Fällen hat die Wirtschaftsprüferkammer die Eintragung zu löschen.“
5. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinn des § 319a Abs. 1 **Satz 1** des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinn des § 319a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben.“
6. **unverändert**

Entwurf

Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Abs. 1 eingetragen sind oder eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5 Nr. 3 nicht besteht. Erhält der Wirtschaftsprüfer keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern, sind der Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.

6. In § 55c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

7. In § 57 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

8. In § 57h Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 66b“ durch die Wörter „, § 66b und § 136“ ersetzt.

9. In § 131g Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Europäische Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. unverändert

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Absatz 9 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Legt die zuständige Stelle begründet dar, dass sie mit der Erledigung durch die Wirtschaftsprüferkammer nicht einverstanden ist, kann die Wirtschaftsprüferkammer unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stelle an diese herausgeben, wenn

1. diese Arbeitsunterlagen oder Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen beziehen, die Wertpapiere in diesem Drittstaat ausgegeben haben oder Teile eines Konzerns sind, der in diesem Staat einen Konzernabschluss vorlegt,

2. die zuständige Stelle die Anforderungen erfüllt, auf die in Artikel 47 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) Bezug genommen wird und die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als angemessen erklärt wurden,

3. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der jeweiligen Stelle getroffen wurde.“

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 132 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
11. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:
- „§ 133a
Unbefugte Ausübung einer Führungsposition
bei dem geprüften Unternehmen
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 43 Abs. 3 eine wichtige Führungsposition ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 132 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“
12. Die bisherigen §§ 133a bis 133c werden die §§ 133b bis 133d.
13. Im neuen § 133d Abs. 1 wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 Satz 1 und § 133 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 132 Abs. 3, § 133 Abs. 1 sowie § 133a Abs. 1“ ersetzt.
14. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vor, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem eingetragenen Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft eine Eintragungsbesccheinigung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Von der Eintragung und deren Folgen nach Absatz 3 ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzusehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften in ihrem jeweiligen Drittstaat einer öffentlichen Aufsicht, einer Qualitätskontrolle sowie einer Berufsaufsicht unterliegen, die Anforderungen erfüllen, welche denen der in Absatz 3 genannten Vorschriften gleichwertig sind oder wenn die Europäische Kommission dies für eine Übergangsfrist nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) vorsieht. Die in Satz 1 genannte Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewertet und festgestellt. Solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch keine Übergangsentscheidung nach Satz 1 oder Feststellung nach Satz 2 getroffen hat, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Gleichwertigkeit selbst bewerten und feststellen. Es wird bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen. Trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine solche Feststellung, macht es diese durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert

Entwurf

und Technologie die Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 ab, kann es den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften für einen angemessenen Übergangszeitraum die Fortführung ihrer Prüfungstätigkeit im Einklang mit den einschlägigen deutschen Vorschriften gestatten. Die Feststellung und die Ablehnung der Gleichwertigkeit wird der Abschlussprüferaufsichtskommission mitgeteilt, damit sie diese Entscheidung gemäß § 66a Abs. 11 berücksichtigen kann. Erfolgt nach Maßgabe dieses Absatzes keine Eintragung gemäß Absatz 1, so bestätigt die Wirtschaftsprüferkammer dies dem Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft auf Antrag schriftlich.“

Artikel 11**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „256a“ ersetzt, die Angabe „, § 279“ gestrichen und das Wort „Handelsgesetzbuche“ durch das Wort „Handelsgesetzbuch“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2008 beginnt. § 256a des Handelsgesetzbuchs ist erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aktivseite wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

16. Nach § 139b wird folgender § 140 eingefügt:**„§ 140****Übergangsregelung für § 43 Abs. 3, § 133a**

§ 43 Abs. 3 und § 133a gelten nicht für solche Personen, die ihre Prüfungstätigkeit bei den Unternehmen vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) aufgegeben haben.“

Artikel 13**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. **Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.“**

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aktivseite wird wie folgt geändert:

Entwurf

- aa) Der Posten B. I. wird wie folgt gefasst:
 „I. Immaterielle Vermögensgegenstände
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr. 0901)
 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr. 0902)
 3. Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr. 0903)
 4. geleistete Anzahlungen (KUGr. 091)
- bb) Der Posten F. wird durch folgende Posten F. und G. ersetzt:
 „F. Aktive latente Steuern (KGr. 19)⁺⁺
- G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- b) Auf der Passivseite wird nach dem Posten F. Rechnungsabgrenzungsposten folgender Posten angefügt:
 „G. Passive latente Steuern (KGr. 39)⁺⁺
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Kontenklasse 0 werden die Kontenuntergruppen 090 und 091 wie folgt gefasst:
 „090 Immaterielle Vermögensgegenstände
 0901 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 0902 entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 0903 Geschäfts- oder Firmenwert
 091 geleistete Anzahlungen“.
- b) In der Kontenklasse 1 wird die Kontengruppe 19 wie folgt gefasst:
 „19 Aktive latente Steuern“.
- c) In der Kontenklasse 3 wird die Kontengruppe 39 wie folgt gefasst:
 „39 Passive latente Steuern“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- aa) unverändert
- bb) Der Posten F. wird durch folgende Posten F. **bis H.** ersetzt:
 „F. Aktive latente Steuern (KGr. 19)⁺⁺
- G. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**
- H.** Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- b) unverändert
- 4. In der Anlage 2 (Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung) werden im Posten Nr. 20 Buchstabe a die Wörter „sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes“ gestrichen.**
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In der Kontenklasse 1 wird die Kontengruppe 19 wie folgt gefasst:
 „19 Aktive latente Steuern, **Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**
190 Aktive latente Steuern
191 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1991 (BGBl. I S. 2122), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(2) unverändert

1. Nach § 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sind Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes des Mutterunternehmens an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen, ist zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der befreiende Konzernabschluss von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Abschlussprüfer geprüft worden ist oder der Abschlussprüfer zumindest eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluss in einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Weise geprüft worden ist und“.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Mutterunternehmen, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, weisen nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung auf, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

Entwurf

- c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt und nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

(3) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37v Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Sitzungsstaates“ durch das Wort „Sitzstaats“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Erklärung“ das Wort „und“ eingefügt.
- d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht“.

2. In § 37y Nr. 1 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Konzernlagebericht“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „und eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht“ eingefügt.

3. In § 39 Abs. 2 Nr. 24 und 25 werden jeweils nach der Angabe „§ 37v Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 4“ eingefügt.

(4) In § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

(5) Die *Anlage der* Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Satz 2 werden die Aktivposten B.III.1. und B.III.2. wie folgt gefasst:

„B.III. Anteile an verbundenen Unternehmen“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Formblatt gemäß Anlage in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 2a Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung ist

Entwurf

1. Die *Aktivseite* wird wie folgt geändert:
 - a) Der Aktivposten A. I. wird wie folgt gefasst:
 - „I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 3. Geschäfts- oder Firmenwert
 4. geleistete Anzahlungen“.
 - b) Nach dem *Posten C.* wird folgender Posten angefügt:
 - „D. Aktive latente Steuern“.
2. Die *Passivseite* wird wie folgt geändert:
 - a) Der *Posten A. III. Nr. 2* wird wie folgt gefasst:
 - „2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
 - b) Nach dem *Posten D.* Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Posten angefügt:
 - „E. Passive latente Steuern“.

(6) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

 1. In § 20 der Inhaltsübersicht wird die Angabe „(Nr. 15)“ durch die Angabe „(Nr. 14)“ ersetzt.
 2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt“ durch die Wörter „zum Handel im regulierten Markt“ ersetzt.
 3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Realkreditinstitute“ durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt.
 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(Nr. 15)“ durch die Angabe „(Nr. 14)“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- letztmals auf den Jahresabschluss für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“**
3. **§ 5 wird aufgehoben.**
 4. Die **Anlage (Formblatt)** wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach dem **Aktivposten C.** werden folgende Posten **D. und E.** angefügt:
 - „D. Aktive latente Steuern
 - E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.**
 - c) Der **Passivposten A. III. 2** wird wie folgt gefasst:
 - „2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
 - d) Nach dem **Passivposten D.** Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Posten angefügt:
 - „E. Passive latente Steuern“.

(6) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. **In § 14 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „um Wechsel im Sinne des Unterpostens „Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b) oder“ gestrichen.**
 6. unverändert

Entwurf

6. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 19,“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 28,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4, 9 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 285 Nr. 4, 9 Buchstabe c, Nr. 27“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für gemäß der §§ 26 und 27 unter der Bilanz ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen.“
7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln“ gestrichen.
8. In § 29 Satz 2 wird das Wort „Rückzahlungsbetrag“ durch das Wort „Erfüllungsbetrag“ ersetzt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 19,“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 29,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „aus Finanzgeschäften“ durch die Wörter „des Handelsbestands“ ersetzt.
- cc) unverändert
10. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. eine Aufgliederung des Bilanzpostens „Handelsbestand“ (Aktivposten Nr. 6a) in derivative Finanzinstrumente, Forderungen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie sonstige Vermögensgegenstände und eine Aufgliederung des Bilanzpostens „Handelsbestand“ (Passivposten Nr. 3a) in derivative Finanzinstrumente und Verbindlichkeiten;“.
- b) unverändert
- c) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a bis 6c eingefügt:
- „6a. bei Finanzinstrumenten des Handelsbestands die Methode der Ermittlung des Risikoabschlags nebst den wesentlichen Annahmen, insbesondere die Haltedauer, der Beobachtungszeitraum und das Konfidenzniveau sowie der absolute Betrag des Risikoabschlags;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. von Pfandbriefbanken eine Deckungsrechnung getrennt nach Hypotheken-, Schiffshypotheken- und Kommunalkreditgeschäft nach Maßgabe des § 28 des Pfandbriefgesetzes, ferner zu den Posten der Aktivseite der Bilanz die zur Deckung begebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiva;“.
8. In § 37 werden die Wörter „sowie § 39 Abs. 4 und 5“ gestrichen.
9. In § 38 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder § 39 Abs. 4 oder 5“ gestrichen.
10. § 39 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
- 6b. in den Fällen der Umgliederung deren Gründe, der Betrag der umgegliederten Finanzinstrumente des Handelsbestands und die Auswirkungen der Umgliederung auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag sowie für den Fall der Umgliederung wegen Aufgabe der Handelsabsicht die außergewöhnlichen Umstände, die dies rechtfertigen;
- 6c. ob innerhalb des Geschäftsjahres die institutsinternen festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand geändert worden sind und welche Auswirkungen sich daraus auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ergeben;“.
- d) unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) die Absätze 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 10 werden die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“ und die Wörter „aus Finanzgeschäften“ durch die Wörter „des Handelsbestands“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
- „(11) §§ 20, 29 Satz 2, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 4, § 35 Abs. 1 Nr. 1a, 6a bis 6c und 7 sowie die Formblätter 1 bis 3 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Formblätter 1 bis 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend.“

Entwurf

11. Das Formblatt 1 (Jahresbilanz) wird wie folgt geändert:
- a) Im Aktivposten 2 Buchstabe b werden die Wörter: „darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar Euro“ gestrichen.
- b) Der Aktivposten 11 wird wie folgt gefasst:
 „11. Immaterielle Anlagewerte:
 a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 c) Geschäfts- oder Firmenwert
 d) geleistete Anzahlungen“.
- c) Die Aktivposten 14 bis 16 werden *wie folgt gefasst*:
 „14. Sonstige Vermögensgegenstände
 15. Rechnungsabgrenzungsposten⁵⁾
 16. Aktive latente Steuern“.
- d) Nach dem Passivposten 6. Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Passivposten eingefügt:
 „6a. Passive latente Steuern“.
- e) In der Fußnote 5 zum bisherigen Aktivposten 16 wird das Wort „Realkreditinstitute“ durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt und die Angabe „Posten 16“ durch die Angabe „Posten 15“ ersetzt.
- f) Im Passivposten 12 Unterposten c wird der weitere Unterposten cb wie folgt gefasst:
 „cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
- g) In den Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 wird das Wort „Realkreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Pfand-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.“

14. Das Formblatt 1 (Jahresbilanz) wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) **Vor dem Aktivposten 7 wird folgender Aktivposten 6a eingefügt:**
 „6a. Handelsbestand“.
- c) unverändert
- d) Die Aktivposten 14 bis 16 werden **durch folgende Aktivposten 14 bis 17 ersetzt**:
 „14. Sonstige Vermögensgegenstände
 15. Rechnungsabgrenzungsposten⁵⁾
 16. Aktive latente Steuern
 17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.
- e) **Der bisherige Aktivposten 17 wird Aktivposten 18.**
- f) **Nach dem Passivposten 3 wird folgender Passivposten 3a eingefügt:**
 „3a. Handelsbestand“.
- g) unverändert
- h) **Der Passivposten 8 wird gestrichen.**
- i) **In der Fußnote 3 wird der Posten 6a. neuer Posten 6aa.**
- j) unverändert
- k) unverändert
- l) In den Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 wird das Wort „Realkreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Pfand-

Entwurf

briefbanken“ ersetzt.

(7) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt *geändert*:

- a) *Nummer 1 wird gestrichen.*
- b) *Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.*

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 28“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

briefbanken“ **und in den Fußnoten 2 und 7 ferner jeweils die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“** ersetzt.

15. Das Formblatt 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) wird wie folgt geändert:

- a) **Der Aufwandsposten 3 wird wie folgt gefasst:**
„Nettoaufwand des Handelsbestands“.
- b) **Der Ertragsposten 5 wird wie folgt gefasst:**
„Nettoertrag des Handelsbestands“.
- c) **In den Fußnoten 6 und 7 werden die Wörter „aus Finanzgeschäften“ jeweils durch die Wörter „des Handelsbestands“ ersetzt.**
- d) **Der Aufwandsposten 10 und der Ertragsposten 9 werden gestrichen.**

16. Das Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) wird wie folgt geändert:

- a) **Der Posten 7 wird wie folgt gefasst:**
„Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“.
- b) **In den Fußnoten 6 und 7 werden die Wörter „aus Finanzgeschäften“ jeweils durch die Wörter „des Handelsbestands“ ersetzt.**
- c) **Der Ertragsposten 9 und der Aufwandsposten 18 werden gestrichen.**
- d) **Der Posten 17 wird wie folgt gefasst:**
„17. Aufwendungen aus Verlustübernahme“.

17. Im Formblatt 2 und 3 (jeweils Gewinn- und Verlustrechnung) wird in den Fußnoten 4, 5 und 7 jeweils die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.

(7) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt **gefasst**:

„(1) **Im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sind jeweils gesondert auszuweisen:**

- 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;**
- 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;**
- 3. Geschäfts- oder Firmenwert;**
- 4. geleistete Anzahlungen.“**

2. In den §§ 47 und 48 wird jeweils in Satz 2 die Nummer 2 gestrichen.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 **bis 14 sowie 16 bis 29**“ ersetzt.

Entwurf

- b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
3. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 59 Abs. 1 werden die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 11“ durch die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a sowie 4 bis 19“ ersetzt.
5. In § 64 Abs. 9, der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) angefügt worden ist, wird die Klammerbezeichnung „(9)“ durch die Klammerbezeichnung „(10)“ ersetzt.
6. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Aktivposten B. wird wie folgt gefasst:
- „B. Immaterielle Vermögensgegenstände:
- I. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- II. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- III. Geschäfts- oder Firmenwert
- IV. geleistete Anzahlungen“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
- c) **Absatz 6 wird aufgehoben.**
4. unverändert
5. In § 59 Abs. 1 werden die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 11“ durch die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a sowie 4 bis 21“ ersetzt.
6. § 64 **wird wie folgt geändert:**
- a) In **Absatz 9**, der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) angefügt worden ist, wird die Klammerbezeichnung „(9)“ durch die Klammerbezeichnung „(10)“ ersetzt.
- b) **Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:**
- „(11) § 6 Abs. 1, die §§ 47, 48 und 55 Abs. 3, die Formblätter 1 bis 4 sowie das Muster 1 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Formblätter 1 bis 4 sowie das Muster 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.“
7. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) **Der Aktivposten F.III. Eigene Anteile wird gestrichen; der Aktivposten F.IV. Andere Vermögensgegenstände wird Aktivposten F.III.**

Entwurf

- b) Der Aktivposten H. wird durch folgende Aktivposten H. *und* I. ersetzt:
- „H. Aktive latente Steuern“
- I. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.
- c) Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
- d) Der Passivposten „K. Rechnungsabgrenzungsposten“ wird durch folgende Posten ersetzt:
- „K. Rechnungsabgrenzungsposten“
- L. Passive latente Steuern“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Der Aktivposten H. wird durch folgende Aktivposten H. **bis J.** ersetzt:
- „H. Aktive latente Steuern“
- I. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“**
- J. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.**
- d) **unverändert**
- e) **Der Passivposten D. wird gestrichen.**
- f) **unverändert**
8. **Das Formblatt 2 wird wie folgt geändert:**
- a) **Der Ertragsposten II.1. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:**
- „e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen“.
- b) **Der Ertragsposten II.1. Buchstabe f wird gestrichen.**
- c) **Der Aufwandsposten II.2. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:**
- „d) Aufwendungen aus Verlustübernahme“.
- d) **Der Aufwandsposten II.2. Buchstabe e wird gestrichen.**
9. **Das Formblatt 3 wird wie folgt geändert:**
- a) **Der Ertragsposten I.3. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:**
- „e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen“.
- b) **Der Ertragsposten I.3. Buchstabe f wird gestrichen.**
- c) **Der Aufwandsposten I.10. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:**
- „d) Aufwendungen aus Verlustübernahme“.
- d) **Der Aufwandsposten I.10. Buchstabe e wird gestrichen.**
10. **Das Formblatt 4 wird wie folgt geändert:**
- a) **Der Ertragsposten II.3. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:**

Entwurf

7. Das Muster 1 wird wie folgt geändert:

a) *Im Aktivposten B. Immaterielle Vermögensgegenstände wird Nummer 1 gestrichen.*

b) *Die Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 1, 2 und 3.*

(8) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 28“ ersetzt.

b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen“.

b) Der Ertragsposten II.3. Buchstabe f wird gestrichen.

c) Der Aufwandsposten II.10. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Aufwendungen aus Verlustübernahme“.

d) Der Aufwandsposten II. 10. Buchstabe e wird gestrichen.

e) Der Ertragsposten III. 2. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen“.

f) Der Ertragsposten III. 2. Buchstabe f wird gestrichen.

g) Der Aufwandsposten III. 3. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Aufwendungen aus Verlustübernahme“.

h) Der Aufwandsposten III. 3. Buchstabe e wird gestrichen.

11. Das Muster 1 wird wie folgt geändert:

a) **Der Posten B. Immaterielle Vermögensgegenstände wird wie folgt gefasst:**

„B. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

3. Geschäfts- oder Firmenwert

4. geleistete Anzahlungen.“.

b) Die Nummer B. 4.wird Nummer B. 5.

(8) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 31 und 32 wird in Satz 2 jeweils die Nr. 2 gestrichen.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 29“ ersetzt.

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Aktivposten B. wird wie folgt gefasst:
- „B. Immaterielle Vermögensgegenstände:
- I. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- II. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- III. Geschäfts- oder Firmenwert
- IV. geleistete Anzahlungen“.
- b) Der Aktivposten H. wird durch die folgenden Aktivposten H. *und I.* ersetzt:
- „H. Aktive latente Steuern
- I. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- c) Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Im Anhang sind die Aufwendungen für Beiträge an den Pensionssicherungsverein anzugeben.“.
3. Dem § 41 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die §§ 31, 32 und 34 Abs. 6, die Formblätter 1 und 2 sowie das Muster 1 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Formblätter 1 und 2 sowie das Muster 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.“
4. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Der Aktivposten F. III. Eigene Anteile wird gestrichen; der Aktivposten F. IV. Andere Vermögensgegenstände wird Aktivposten F. III.
- c) Der Aktivposten H. wird durch die folgenden Aktivposten H. **bis J.** ersetzt:
- „H. Aktive latente Steuern
- I. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- J. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.
- d) unverändert
- e) Der Passivposten D. wird gestrichen.

Entwurf

d) nach dem Passivposten K. Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Posten eingefügt:

„L. Passive latente Steuern“.

(9) In § 141 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „bis 242 Abs. 1“ durch die Angabe „, 241, 242 Abs. 1“ ersetzt.

(10) Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 318 Abs. 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. In § 110 Abs. 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

3. In § 110a Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ durch die Wörter „Darstellungen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

f) unverändert

5. Das Formblatt 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Ertragsposten I. 3. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen

.....“

b) Der Ertragsposten I. 3. Buchstabe f wird gestrichen.

c) Der Aufwandsposten I.10. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Aufwendungen aus Verlustübernahme

.....“.

d) Der Aufwandsposten I.10. Buchstabe e wird gestrichen.

6. Das Muster 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Posten B. Immaterielle Vermögensgegenstände wird wie folgt gefasst:

„B. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

3. Geschäfts- oder Firmenwert

4. geleistete Anzahlungen.“

b) Die Nummer B. 4. wird Nummer B. 5.

(9) unverändert

(10) Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19f Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nähere Bestimmungen über“ die Wörter „den Zeitpunkt der Prüfung,“ eingefügt.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(11) Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 53c Abs. 3a bleibt unberührt.“

2. In § 53c Abs. 3 Satz 3 werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs).“ ersetzt.

(12) In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 6 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(13) In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 2 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(14) In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180) werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs).“ ersetzt.

(15) In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „und § 319b“ eingefügt.

(16) Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(11) Die Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 271 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „aus Finanzgeschäften“ durch die Wörter „des Handelsbestands“ ersetzt.

2. Dem § 339 wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 271 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.“

(12) unverändert

(13) Anlage 2 Abschnitt A der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (Anmerkungen zum Formblatt 100) werden in der Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 6 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. In Nummer 2 (Anmerkungen zum Formblatt 200) Nr. 16 Buchstabe c werden die Wörter „, auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ gestrichen.

(14) unverändert

(15) unverändert

(16) unverändert

(17) Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „256a“ ersetzt und die Angabe „§ 279,“ gestrichen.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2009 beginnt. § 256a des Handelsgesetzbuchs ist erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Aktivseite wird wie folgt geändert:

aa) Der Posten I. wird wie folgt gefasst:

„I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr. 0800)

2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr. 0801)

3. Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr. 0802)

4. geleistete Anzahlungen (KUGr.0803)“.

bb) Der Posten F. wird durch folgende Posten F. und G. ersetzt:

„F. Aktive latente Steuern**
(KUGr. 164)

„G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

b) Auf der Passivseite wird nach dem Posten F. Rechnungsabgrenzungsposten folgender Posten angefügt:

„G. Passive latente Steuern (KGr. 39*)“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. **Die Anlagen 1 und 4 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind** erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt. **Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind** letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Aktivseite wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Der Posten F. wird durch folgende Posten F. bis H. ersetzt:

„F. Aktive latente Steuern**
(KUGr. 164)

G. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

„H. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

b) unverändert

Entwurf

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Kontenklasse 0 wird die Kontenuntergruppe 080 wie folgt gefasst:
- „080 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 0800 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- 0801 entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- 0802 Geschäfts- und Firmenwert
- 0803 geleistete Anzahlungen“.
- b) In der Kontenklasse 1 wird *nach der* Kontengruppe 18 *Rechnungsabgrenzung folgende Kontengruppe eingefügt:*
- „19 Aktive latente Steuern“.
- c) *Die bisherige* Kontengruppe 19 *wird Kontengruppe 20.*
- d) In der Kontenklasse 3 wird die Kontengruppe 39 wie folgt gefasst:
- „39 Passive latente Steuern“.
- (17) In § 21 der Prüfungsberichterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
- (18) § 16 Abs. 2 der Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Abschrift des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 1) sowie der vollständige neue Satzungswortlaut nebst Erklärung des Vorstands (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 2) ist zu den Akten zu nehmen.“
- (19) Dem § 153 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom ..., das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
- „Die *Erträge* im Sinn des § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberücksichtigt.“
- (20) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 38 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und Bausparkassen“ durch die Wörter „, Bausparkassen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In der Kontenklasse 1 wird **die bisherige** Kontengruppe **19 wie folgt gefasst:**
- „19 Aktive latente Steuern, **Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Bilanzverlust**“.
- c) **Nach der** Kontengruppe 19 **werden folgende Kontenuntergruppen 191 bis 193 eingefügt:**
- „191 Aktive latente Steuern
- 192 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**
- 193 Bilanzverlust**“.
- d) unverändert
- (18) unverändert
- (19) § 16 Abs. 2 der Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268)**, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:
- „(2) unverändert
- (20) Dem § 153 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom **23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)**, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
- „Die **Beträge** im Sinn des § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberücksichtigt.“
- (21) unverändert

Entwurf

Investmentgesetzes“ und die Wörter „Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203)“ durch die Wörter „Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und Bausparkassen“ durch die Wörter „, Bausparkassen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 14**Änderungen des FGG-Reformgesetzes**

(1) § 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) tritt abweichend von Artikel 112 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

(2) Artikel 69 Nr. 5 Buchstabe c des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) wird wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
2. In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Friedrich Merz, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Dr. Barbara Höll und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10067** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 121. Sitzung am 18. März 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 18. März 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Zudem hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie einstimmig die Annahme einer Entschließung beschlossen, mit der er den Rechtsausschuss bittet zu prüfen, ob nicht angesichts der Wirtschaftskrise die Bestimmungen bezüglich der erhöhten Pensionsrückstellungen erst zum 1. Januar 2011 statt zum 1. Januar 2010 in Kraft treten sollen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10067 in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 122. Sitzung am 17. Dezember 2008 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Henning Göbel | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn |
| 2. Prof. Dr. Joachim Hennrichs | Universität zu Köln, Institut für Gesellschaftsrecht, Abteilung für Kapitalgesellschaften und Bilanzrecht |
| 3. Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking | Vorsitzender des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e. V., Düsseldorf |
| 4. Dirk Jäger | Zentraler Kreditausschuss, Berlin |
| 5. Dr. Manfred Jutz | Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin |
| 6. Prof. Dr. Karlheinz Küting | Institut für Wirtschaftsprüfung, Universität des Saarlandes, Saarbrücken |
| 7. Dr. Matthias Müller | Deutscher Gewerkschaftsbund, Leiter des Bereichs Finanzen, Berlin |
| 8. Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann | Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf |

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 9. Prof. Dr. Henry Schäfer | Universität Stuttgart, Betriebswirtschaftliches Institut |
| 10. Dr. Horst Vinken | Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin |
| 11. Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler | Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, Frankfurt. |

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 122. Sitzung vom 17. Dezember 2008 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 124. Sitzung am 28. Januar 2009 den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse des Berichterstattergesprächs vom 21. Januar 2009 (Ausschussdrucksache 16(6)270) anberaten.

In seiner 129. Sitzung am 18. März 2009 hat der **Rechtsausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10067 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die Entschließung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie ging erst nach Abschluss der Beratungen ein und wurde daher nicht berücksichtigt.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das deutsche Bilanzrecht umfassend reformiert. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen und vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung habe sich in einigen Punkten Änderungsbedarf gegenüber den Regelungen des Regierungsentwurfs ergeben.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führten nunmehr zu einer maßvollen Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften an die International Financial Reporting Standards (IFRS). Insgesamt seien aber bewährte bilanzrechtliche Grundsätze, vor allem das Vorsichtsprinzip des HGB, weitgehend beibehalten worden. Durch die Reform werde für kleine und mittelständische Unternehmen eine einfache und kostengünstige Alternative gegenüber einer Bilanzierung nach den internationalen Standards geschaffen. Insbesondere die Befreiung der Einzelkaufleute von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht im Falle des Nichtüberschreitens bestimmter Schwellenwerte werde von allen Fraktionen getragen. Dasselbe gelte für die Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften.

Mit dem Gesetzentwurf würden die Abänderungsrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie eins zu eins umgesetzt, was die Unabhängigkeit und die Objektivität bei der Abschlussprüfung weiter stärken.

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise ergebe sich auch Änderungsbedarf gegenüber der Regelung des § 290 HGB im Regierungsentwurf hinsichtlich der Bilanzierung von Zweckgesellschaften. Diese sollten nicht nur im Hinblick auf Anteilsmehrheiten in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, sondern bereits dann, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen trage. Der Kreis der

auszuweisenden Zweckgesellschaften werde damit gegenüber dem Regierungsentwurf ausgeweitet. Der Auslagerung von Risiken der Mutterunternehmen in Tochterzweckgesellschaften und der damit verbundenen Intransparenz werde auf diese Weise wirksam begegnet.

Hinsichtlich der Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert (Fair-Value-Bewertung) seien die Berichterstatter nach umfangreichen Diskussionen wieder zum Vorsichtsprinzip zurückgekehrt. Gegenüber dem Regierungsentwurf sei nun eine Fair-Value-Bewertung für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente nicht mehr für alle Handelsunternehmen, sondern nur noch für Kreditinstitute möglich. Zugleich werde aber mit dem Risikoabschlag und der Verpflichtung zur Bildung eines ausschüttungsgesperrten Sonderpostens eine im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehene doppelte Risikovorsorge festgelegt. Der Risikoabschlag werde durch die Bankenaufsicht und die Wirtschaftsprüfer nach feststehenden Kriterien im Verhältnis zu den Erträgen ermittelt. Hinsichtlich des Sonderpostens sei zu berücksichtigen, dass eine adäquate Risikovorsorge auch angesichts der vom Staat derzeit verbürgten Beträge zwar zu einem noch viel höheren Betrag führen müsste. Es gehe aber auch darum, die Aktionäre an der Risikovorsorge zu beteiligen, indem Gewinne zur Risikominimierung verwendet würden. Mit dem Gesetzentwurf würden zudem die Transparenz und Professionalität der Aufsichtsorgane gestärkt. Weitere Änderungen müssten einer Reform des Kreditwesengesetzes (KWG) vorbehalten bleiben.

Die vorgesehene Fair-Value-Bewertung betreffe nur den Einzelabschluss von Unternehmen mit Verwaltungssitz in Deutschland. Internationale Konzerne hätten wie bisher den Abschluss nach den IFRS zu erstellen. Im Ausschuss sei intensiv erörtert worden, ob die Fair-Value-Bewertung auch auf den deutschen Bankenbereich zu übertragen sei. Ohne die Möglichkeit einer solchen Bewertung würden die deutschen Banken in die globale Isolation geschickt.

Es sei zwar richtig, dass die Bewertungsgewinne in der Krise zu untragbaren Verlusten führen könnten. Das BilMoG sei jedoch für den Normalzustand und nicht für Krisenzustände gedacht. Wer meine, die Finanzmarktkrise sei im Bilanzrecht rechtlich in den Griff zu bekommen, der irre. Vielmehr seien das KWG und internationale Abmachungen in die Betrachtung einzubeziehen.

Anstelle der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Aktivierungspflicht werde – wie bereits im geltenden Recht – für die aktiven latenten Steuern ein Aktivierungswahlrecht vorgesehen. Die Vorschriften zur Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-E) würden präzisiert und die Anhangangaben dazu in den §§ 285, 314 HGB-E konkretisiert. Ein weiterer, auch von den Sachverständigen angesprochener entscheidender Punkt sei die Einführung eines Aktivierungswahlrechts in einem neu zu fassenden § 248 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wie beispielsweise Patente. Hierdurch werde den Gründerunternehmen, insbesondere im Softwarebereich, die Möglichkeit eröffnet, derartige immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen.

Durch eine zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch im März 2009 werde angestrebt, die Wirtschaft gerade in der gegenwärtigen Lage schnellstmöglich zu entlasten. Vorgehen sei eine rückwirkende erstmalige Anwendung der be-

günstigenden Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für die seit dem 31. Dezember 2007 beginnenden Geschäftsjahre. Demgegenüber solle die verpflichtende erstmalige Regelanwendung der entsprechenden Vorschriften wegen des damit verbundenen Umstellungsaufwands erst für die Geschäftsjahre vorgesehen werden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, in dem umfangreichen Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes seien zahlreiche positive Regelungen enthalten. Der Deutsche Bundestag habe sich bereits vor einigen Jahren mit der Bilanzrechtsreform und internationalen Rechnungslegungsstandards befasst. Zu den IFRS habe das Parlament insbesondere kritisch angemerkt, dass den internationalen Rechnungslegungsstandards die demokratische Kontrolle fehle und für ihre Ausgestaltung eine privatrechtlich organisierte internationale Organisation in London zuständig sei. Das Europäische Parlament sei in die langwierige Ausgestaltung der IFRS nur sehr unzureichend eingebunden. Zudem hätten US-amerikanische Rechnungslegungsstandards mit ihrer hohen Risikofreudigkeit einen zu großen Einfluss auf die IFRS genommen. Es sei zu begrüßen, dass die Bundesregierung unter anderem in der Begründung zu dem Gesetzentwurf darauf hingewiesen habe, mit diesem umfassenden Gesetzgebungsvorhaben auch ein Zeichen für die künftige Rechtsetzung auf europäischer Ebene setzen zu wollen.

Der vor der Finanzmarktkrise erarbeitete Regierungsentwurf sei noch davon ausgegangen, das deutsche Bilanzrecht benötige eine umfassende Deregulierung, die Unternehmen müssten von unnötigen Fesseln befreit werden und die Liberalisierung der Bilanzierungsvorschriften sei für das Überleben deutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten notwendig. Mit der weltweiten Finanzmarktkrise seien diese Annahmen hinfällig geworden, worauf die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD mit etlichen Änderungen reagiert hätten. Zu Recht strebe der Gesetzentwurf mit den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB, vor allem mit dem Vorsichtsprinzip, ein Gegengewicht zu den Einflüssen amerikanischer Rechnungslegungsstandards und eine Vorbildfunktion für Europa an.

Der Zusammenhang zwischen dem Gesetzgebungsverfahren und der Finanzmarktkrise sei offensichtlich. Ein Beispiel seien die Vorgänge bei der Hypo Real Estate Holding AG (HRE). Die Bayerische HypoVereinsbank habe vor einigen Jahren das gewerbliche Immobiliengeschäft ausgelagert. Die zu diesem Zweck gegründete Firma habe sich zu einer Holding entwickelt und ihre Bankgeschäfte über im Ausland ansässige Firmen – wie die DEPFA BANK plc in Irland – abgewickelt. Von dort aus sei dann die internationale Finanzmarktkrise bis tief nach Deutschland hereingebrochen. Diese Entwicklung sei auch darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Risiken in der nach deutschem Recht zu erstellenden Bilanz nicht auftauchten. Um solche Entwicklungen künftig auszuschließen, seien nun Änderungen in § 290 HGB-E vorgenommen worden. Zwar seien solche Probleme nicht absolut zu vermeiden, doch sei mit dem nun vorliegenden Entwurf ein beachtlicher und guter Weg gefunden.

Das zweite Beispiel sei die Entwicklung in den USA, wo mit nicht werthaltigen Immobilien in unvorstellbarer Größenordnung Pakete geschnürt worden seien, die in Tranchen zu in-

ternationalen Finanzinstrumenten zusammengefasst und zu Phantasiepreisen an der Börse gehandelt worden seien. Habe eine Bank solche Finanzinstrumente in ihrem Bestand und seien zum Bilanzzeitpunkt die Werte an der Börse trotz faktischer Wertlosigkeit hoch, dann bilanzieren die Bank in Zukunft nach § 310 HGB-E einen riesigen virtuellen Gewinn.

Die Rückkehr zum Vorsichtsprinzip sei indes im Hinblick auf Banken und Kreditinstitute nur unvollständig verwirklicht. Für Finanzinstrumente – also Aktien und ähnliche zu handelnde Papiere – sei trotz massiver Kritik die Bilanzierung nach jeweiligem Zeitwert eingeführt worden, so dass zum Bilanzzeitpunkt nicht realisierte Gewinne als virtuelle Gewinne auf der Habenseite stünden. Solche Gewinne könnten sich aber bereits kurze Zeit später in Luft auflösen. Um der daraus folgenden Möglichkeit, Bilanzen zu schönen, entgegenzuwirken, hätten die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, zwei Gegenelemente in das Gesetz einzuführen. Zum einen sei auf den virtuellen Wert ein nicht näher bezeichneter Abschlag vorzunehmen, zum anderen seien die Banken verpflichtet, aus ihrem realen Gewinn 10 Prozent als Gegengewicht zum virtuell bilanzierten Gewinn, der sich als Risiko erweisen kann, in einen Sicherheitsstock einzulegen. Die Koalitionsfraktionen hätten diesen Sicherheitsstock – über § 340g HGB-E mit dem dort enthaltenen Verweis auf das Kreditwesengesetz – dem Kernkapital der Banken zugeführt. Würde der Vorschlag Gesetz, könnten die Banken auf Grundlage dieses Sicherheitsstocks neue Kredite herausgeben. Somit habe der Sicherheitsstock die Funktion, zwei Risiken abzusichern: zum einen die Risiken der Bilanz, die sich aus der Fair-Value-Betrachtung ergeben; zum anderen die Herausgabe neuer Kredite. Banken hätten selbstverständlich Kredite zu vergeben; das infolge der Ausschüttungssperre gebildete Kapital diene selbstverständlich der Absicherung des Bankgeschäfts. Dennoch verflüchtigte sich der Sicherheitsgewinn, der als Gegengewicht zur Value-at-risk-Bewertung eingeführt werden sollte. Die Fraktion wende sich gegen die Doppelverwertung der Sicherheit zur Bewältigung divergierender Unsicherheiten.

Der Begriff „Fair-Value-Bewertung“ sei vollständig als „True and Fair-Value-Bewertung“ wiederzugeben. Das Wort „true“ stehe für Gestaltungs- aber auch für Manipulationsmöglichkeiten. Eine Bilanzierung werde nicht „fairer“, indem mehr Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt würden.

Die bisherige Ausweisung der Betriebsrenten entspreche nicht dem Grundsatz der bilanziellen Wahrheit, weil künftige Steigerungen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Künftige Steigerungen der Betriebsrenten mit bestimmten Finanzinstrumenten zu verrechnen, eröffne die Möglichkeit der Verschleierung. Dies werde auch von Arbeitnehmervertretern kritisch gesehen, während es von der Arbeitgeberseite begrüßt werde. Bei den Handelsbilanzen folge der Gesetzesentwurf internationalen Rechnungslegungsstandards. Die zukünftigen Belastungen würden damit in einem höheren Maße transparent, weil ausgewiesen werde, welchen künftigen Belastungen das Unternehmen ausgesetzt sei. Diese Transparenz werde durch die Möglichkeit der Aufrechnung bzw. Verrechnung verschleiert.

Zur Gesetzgebungstechnik sei anzumerken, dass die Fassung des Artikels 66 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch kein Musterbeispiel für Normenklarheit sei.

Die Fraktion erachte den Entwurf als guten Gesetzesentwurf, könne ihm aber dennoch nicht zustimmen, weil die notwendigen Änderungen des Regierungsentwurfs infolge der Finanzmarktkrise nicht konsequent genug eingearbeitet worden seien. Sie werde sich daher bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, die Finanzmarktkrise habe die große Bedeutung des Bilanzrechts nochmals deutlich vor Augen geführt. Es sei richtig gewesen, dass sich der Ausschuss vor diesem Hintergrund und nach der Sachverständigenanhörung nochmals ausführlich mit dem Regierungsentwurf befasst habe.

Zu Recht sei dem Vorsichtsprinzip des HGB der Vorrang unter anderem dadurch eingeräumt worden, dass die Fair-Value-Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten von Handelsunternehmen nicht mehr in Betracht komme. An der Fair-Value-Bewertung für Finanzinstrumente von Kreditinstituten solle dagegen im Hinblick auf deren internationale Verflechtungen und Gepflogenheiten bei der Rechnungslegung festgehalten werden, denn ein Absehen von diesem Bewertungsprinzip werde international nicht akzeptiert. Für die mit der Anwendung der Fair-Value-Bewertung verbundenen Risiken werde eine doppelte Sicherung eingeführt. Zwar sei die Höhe des Risikoabschlags nicht im Einzelnen festgelegt, allerdings unterlägen die Kreditinstitute insoweit einer Kontrolle durch die Bankenaufsicht. Mit der Ausschüttungssperre und der Verpflichtung der Banken, einen Sonderfonds zu bilden, habe der Ausschuss eine weitere gute Lösung zur Absicherung des Risikos gefunden. Dieser Fonds habe die doppelte Funktion, das Risiko abzusichern und auf der Grundlage des erhöhten Kernkapitals weitere Kredite auszugeben. Die zweite Funktion des Fonds stelle die Arbeitsfähigkeit der Kreditinstitute sicher, deren Aufgabe es sei, Kredite zur Verfügung zu stellen. Auch wenn sich nicht alle Risiken verhindern ließen, würden sie durch die nun vorliegende Gesetzesfassung doch erheblich verringert.

Um- und Ausgliederungen in der Bilanz sollten nur in Ausnahmefällen möglich und so geregelt sein, dass hierzu ein Beschluss des Managements herbeizuführen und mit einer entsprechenden Begründung in den Anhang zur Bilanz aufzunehmen ist. Dies werde zu mehr Transparenz und dazu führen, dass entsprechende Änderungen zu begründen seien.

Die hinsichtlich der Zweckgesellschaften vorgenommenen Änderungen hätten die Verlagerung und Auslagerung von Risiken in solche Gesellschaften erschwert.

Dass zur Ausweisung von immateriellen Vermögensgegenständen und der latenten Steuern ein Aktivierungswahlrecht vorgesehen sei, verdiene ebenso Zustimmung wie die Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen.

Die Fraktion werde dem infolge der Ausschussberatungen deutlich verbesserten Gesetzesentwurf zustimmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, der Gesetzesentwurf werde grundsätzlich von allen Fraktionen positiv bewertet. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz stelle ein umfangreiches Reformvorhaben dar und sei für die Wirtschaft von großer Bedeutung. Der Einzelabschluss werde in Deutschland nicht nach den IFRS, sondern nach dem HGB erstellt. Die bilanzrechtlichen Vorschriften des HGB dürften nicht in vollem Umfang den internationalen Rechnungslegungsstan-

dards entgegenwirken. Die meisten europäischen Länder würden die Rechnungslegung nach den IFRS durchführen. Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB könnten deshalb keine Akzeptanz und Vorbildfunktion entfalten, wenn in diesen keine Annäherung an die IFRS erfolge.

Die Regelung, die Zweckgesellschaften auch in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen trage, sei vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise zu sehen und dürfe in ihrer Wirkung nicht unterschätzt werden. Ein Geschäftsgebaren wie das der IKB Deutsche Industriebank AG und anderer Banken in der Vergangenheit sei nach den Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes nicht mehr möglich. Die Risiken aus Zweckgesellschaften seien nunmehr entsprechend darzustellen und in der Bilanz auszuweisen.

Nach den derzeitigen bilanzrechtlichen Vorschriften des HGB bestehe eine Aktivierungspflicht für latente Steuern. Das Bundesministerium der Justiz habe sich nun dafür ausgesprochen, eine bilanzrechtliche Passivierungspflicht vorzusehen. Ein den Unternehmen einzuräumendes Wahlrecht führe demgegenüber zu mehr Vorsicht bei der Bilanzierung latenter Steuern. Denn das Unternehmen sei nun nicht mehr verpflichtet, latente Steuern aktiv auszuweisen, wenn die künftige Steuererstattung nicht hinreichend sicher sei, beispielsweise, wenn sie Gegenstand einer möglicherweise langen finanzgerichtlichen Streitigkeit sind. Auch bei einer berechtigten Erwartung auf künftige Steuererstattungen werde ein Unternehmen durch ein Aktivierungswahlrecht in die Lage versetzt, derartige latente Steuern vorsichtig in der Bilanz auszuweisen. Entsprechendes gelte für das Aktivierungswahlrecht in Bezug auf den Ausweis immaterieller Wirtschaftsgüter. Mit einem derartigen Aktivierungswahlrecht würden insbesondere junge Gründerunternehmen auch auf die Gefahr hin unterstützt, dass die Bilanz in der Rückschau unrichtig werde, wenn sich beispielsweise eine Erfindung als wertlos herausstelle.

Die uneingeschränkte Verpflichtung, künftige Betriebsrenten in der Bilanz auszuweisen, könne dazu führen, dass zahlreiche Unternehmen in die Insolvenz getrieben würden. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Verrechnung mit Finanzinstrumenten stelle einen Kompromiss dar, um zu verhindern, dass künftige Verpflichtungen mit ihrem tatsächlichen oder abgezinsten Wert in der Bilanz ausgewiesen würden.

Die Fair-Value-Bewertung sei entgegen dem Regierungsentwurf nur für Kreditinstitute zuzulassen. Die nun gefundene Regelung sei angemessen und nötig. Der Value-at-risk-Abschlag werde bereits heute nach dem Kreditwesengesetz vorgenommen und von der Bankenaufsicht verlangt. Für die Bilanzierungsvorschriften des HGB werde nun gesetzestfest etwas übernommen, was es im Aufsichtsrecht – allerdings nur durch aufsichtsrechtliche Vorgaben und Wirtschaftsprüferstandards – bereits gebe. Für den Handelsbestand werde es eine zusätzliche Risikovorsorge geben, die über mehrere Jahre aus dem Gewinn aufgebaut werden müsse, der aus dem Handelsbestand erzielt wird. Diese Rücklage werde aus versteuerten Erträgen gebildet und erhöhe das Eigen- bzw. Kernkapital der Kreditinstitute. Es sei absurd, zu verlangen, dass die Banken wieder mehr Kredite zu geben hätten, ihnen aber zugleich das Kernkapital, auf dessen Grundlage das mögliche Kreditvolumen ermittelt werde, vorzuenthalten. Die Einbe-

ziehung der Risikovorsorge in die Kernkapitalquote nach dem KWG sei ein notwendiger Effekt. Man verstoße gegen die eigenen politischen Forderungen, wenn die Banken den Anteil der Risikovorsorge nicht zum Kernkapital zählen dürften. Bei dem Änderungsvorschlag handele es sich um eine vernünftige, in sich geschlossene Vorgehensweise, die es den Banken erlaube, ihr Handelsgeschäft fortzusetzen. Andernfalls würden sich diese überlegen, in Staaten abzuwandern, in denen die Vorsorge im Einzelabschluss nicht verlangt werde.

Das Inkrafttreten sei im Gesetzentwurf interessengerecht geregelt. Die begünstigenden Regeln des Gesetzentwurfs sollten rückwirkend in Kraft treten, damit die Unternehmen, deren Geschäftsjahr z. B. am 1. Januar 2008 begonnen habe, davon bereits Gebrauch machen könnten. Diejenigen Unternehmen, die sich in größerem Umfang bei gewissen Bewertungsfragen auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften umstellen müssten, erhielten die Möglichkeit, erst ab 1. Januar 2010 nach neuem Recht zu bilanzieren.

Auf Grundlage des in den intensiven Beratungen gefundenen Kompromisses bat die Fraktion um Zustimmung zu dieser großen und wichtigen Reform des Bilanzrechts.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass wohl auch auf Druck der äußeren Verhältnisse grundlegende Veränderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen worden seien. Dies gelte für den Ausschluss der Fair-Value-Bewertung für Nichtbanken und die angestrebte Behandlung latenter Steuern, immaterieller Vermögensgegenstände und der Zweckgesellschaften.

Weil der Gesetzentwurf zwar in die richtige Richtung aber nicht weit genug gehe, werde sich die Fraktion bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Sie erachtete es aber für problematisch, die Fair-Value-Bewertung für Kreditinstitute vorzusehen, da nach ihrer Auffassung im internationalen Vergleich ein Umdenken zu den Bilanzierungsregelungen im Bereich der Nichtbanken stattgefunden habe. Vor diesem Hintergrund sollte beobachtet werden, ob sich nicht die Bilanzierungsvorschriften im internationalen Bereich insgesamt in eine andere Richtung entwickeln. Das Vorsichtsprinzip im HGB habe sich bewährt und solle auch für den internationalen Bereich der Rechnungslegung angestrebt werden.

Im Hinblick auf die Zweckgesellschaften habe der Regierungsentwurf durch die Ausschussberatungen eine positive Veränderung erfahren, die aber noch nicht weit genug gehe. Ein beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens solle u. a. stets dann bestehen, wenn es bei wirtschaftlicher Betrachtung einen wesentlichen Teil der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches):

§ 290 HGB-E wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn

1. ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;

2. ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen und abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung einen wesentlichen Teil der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das nur zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens gegründet worden ist (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn von § 2 Abs. 3 Investmentgesetz sein.“

Begründung

Im Zuge der Finanzkrise wurden zahlreiche Risiken offenkundig, die zuvor nicht in den Bilanzen der Unternehmen erschienen sind. Eine besondere Rolle spielten und spielen dabei Zweckgesellschaften. Diese dienen ihren Initiatoren in Wesentlichen zur Auslagerung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl aus der Konzern- als auch aus der Einzelbilanz. Im Ergebnis führen diese außerbilanziellen Behandlungen risikobehafteter Vermögensgegenstände bei den Initiatoren dazu, dass die Vermögens- und Finanzlage positiver dargestellt wird, als sie es tatsächlich ist.

Der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom Juli 2008 enthielt keine Regelung, die die beschriebenen Probleme hätte lösen können. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung wurde seitens Koalition diesbezüglich Änderung angekündigt. Danach sollen Zweckgesellschaften bei ihren Initiatoren konsolidiert werden, wenn diese die Mehrheit der Chancen und Risiken der Zweckgesellschaft tragen. Diese Formulierung ist im vollen Wortlaut den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften entnommen (IAS 27, sic.12). Allerdings bergen diese Vorschriften zahlreiche Möglichkeiten der Umgehung der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften: So wählen z. B. mehrere Initiatoren einer Zweckgesellschaft eine so genannte Silostruktur. Dabei bleiben die einzelnen Transaktionen der Zweckgesellschaft voneinander isoliert, keiner Partei kann die absolute Mehrheit der Chancen und Risiken und damit ein beherrschender Einfluss zugeordnet werden. Entsprechend ist die Zweckgesellschaft nicht zu konsolidieren. Durch die vorgeschlagene Änderung des HGB-E würden diese Umgehungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt.

Zahlreiche Banken sind jedoch verpflichtet, einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des IFRS/IAS zu erstellen. Aus diesem Grund muss sich die Bundesregierung – über die Änderung des HGB-E hinaus – im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der IFRS/IAS für eine entsprechende Änderung der IAS 27/sic 12. einsetzen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beratenen Einzelaspekte und die beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/10067, S. 46 ff. verwiesen.

1. Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt das mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, das deutsche Bilanzrecht zu modernisieren und den Unternehmen damit – im Verhältnis zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) – eine gleichwertige aber einfachere und kostengünstigere Alternative zu bieten. Dies gilt umso mehr, als der handelsrechtliche Jahresabschluss auch weiterhin Grundlage der Gewinnausschüttung bleibt und die Vorzüge der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung – mithin die Eckpfeiler der handelsrechtlichen Rechnungslegung – gewahrt bleiben.

Die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden Erleichterungen und Entlastungen für die Unternehmen werden vom Ausschuss uneingeschränkt unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Befreiung der Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sowie die Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowie jenen gleichgestellte bestimmte Kapitalgesellschaften und Co.

Der Ausschuss befürwortet zudem die Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. EU Nr. L 224 S. 1 (sog. Abänderungsrichtlinie) und der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 157 S. 87 (sog. Abschlussprüferrichtlinie). Mit den vorgesehenen Änderungen – unter anderem der Ausdehnung der Unabhängigkeitserfordernisse auch auf Netzwerke und die Einführung des sog. cooling off – wird die Unabhängigkeit und Objektivität der Abschlussprüfung weiter gestärkt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass mit dem Gesetzentwurf auch auf die aus der gegenwärtigen Finanzkrise gewonnenen Erfahrungen reagiert wird. Dies betrifft die Konsolidierung von Zweckgesellschaften, die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert und die stärkere Fokussierung der Aufsichts- und damit mittelbar auch der Geschäftsführungsorgane auf das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem. Mit der vorgesehenen Ausdehnung des handelsrechtlichen Konsoli-

dierungskreises auf Zweckgesellschaften wird eine Verlagerung von Risiken aus der Bilanz weitestgehend eingeschränkt. Flankierend werden die Unternehmen verpflichtet, über nicht konsolidierungspflichtige außerbilanzielle Geschäfte und unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse im Anhang zu berichten. Die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes der Kreditinstitute zum beizulegenden Zeitwert, die bisher auf Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung beruht, wird erstmals gesetzlich verankert und in diesem Zusammenhang gleichzeitig sinnvoll beschränkt. Im Lagebericht haben kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Die Verpflichtung der Aufsichtsorgane zur Überwachung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems wird ausdrücklich im Gesetzentwurf festgeschrieben. Der Ausschuss sieht hierin im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten einen wichtigen Beitrag, um das Vertrauen in die Aussagekraft der handelsrechtlichen Abschlüsse durch ein Mehr an Transparenz zu stärken und die Professionalisierung der Aufsichtsorgane voranzutreiben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss das Gesetz unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 16/10067 verwiesen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Übergang von einer Aktivierungspflicht für immaterielle selbst geschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie für aktive latente Steuern zu einem Aktivierungswahlrecht und die Ausdehnung des Konsolidierungskreises auf Zweckgesellschaften. Zudem wird die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auf die Finanzinstrumente des Handelsbestandes der Kreditinstitute beschränkt und diese Vorschrift durch eine Verpflichtung zur Bildung eines antizyklisch wirkenden Sonderpostens flankiert, der als Puffer für die aus Zeitwertbewertung des Handelsbestandes resultierenden Wertänderungsrisiken dient. Die Änderungen tragen teilweise den Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Ferner werden Ausführungen gemacht, wo der Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt werden konnte oder wo in den Ausschussberatungen besonderer Erläuterungs- oder Auslegungsbedarf zu den einzelnen Vorschriften gesehen wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 172 Abs. 4 HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 268 Abs. 8 HGB. Auf die Begründung zu § 268 Abs. 8 HGB wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 241a HGB)

Mit der Änderung des § 241a Satz 2 HGB wird einem redaktionellen Änderungswunsch des Bundesrates Rechnung getragen. Absatz 2 kann entfallen, weil sich die Vorschrift als irrelevant erwiesen hat. Unabhängig davon begrüßt der Ausschuss die Vorschrift wegen ihrer erheblichen deregulieren-

den Wirkung nachdrücklich. Er unterstreicht, dass damit keineswegs ein Verbot der Buchführung und Bilanzierung für die unterhalb der Schwellenwerte liegenden Einzelkaufleute einhergeht. Vielmehr wird diesen die Möglichkeit eröffnet, ihre Buchführung und Bilanzierung im Verhältnis zum Umfang ihres Geschäftsbetriebes angemessen auszugestalten. Im Ergebnis können die unter den Schwellenwerten liegenden Einzelkaufleute damit die für steuerliche Zwecke aufzustellende Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG auch für handelsrechtliche Zwecke nutzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 242 Abs. 4 HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 241a Satz 2 HGB und zur Streichung des § 241a Abs. 2 HGB. Auf die Begründung zu § 241a HGB wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und b (§ 246 Abs. 1 und 2 HGB)

In § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB werden die Wörter „latente Steuern“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass der (pflichtige) Anwendungsbereich des § 274 HGB auf Kapitalgesellschaften beschränkt ist. Außerdem wird – unter Berücksichtigung eines Änderungswunsches des Bundesrates – mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB unterstrichen, dass sich der Ansatz von Vermögensgegenständen im Grundsatz nach dem rechtlichen Eigentum richtet. Nur wenn ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich einem anderen als dem rechtlichen Eigentümer zuzurechnen ist, ist er bei dem anderen – dem wirtschaftlichen Eigentümer – zu bilanzieren. Damit wird letztlich die derzeitige handelsrechtliche Rechtslage – die auf langjähriger Entwicklung und Anwendung entsprechender Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beruht – besser als bisher im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht. Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 39 der Abgabenordnung (AO).

Mit der Streichung der Wörter „die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden“ in § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird die Vorschrift auf Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ausgedehnt, die gegenüber Mitarbeitern bestehen, die nicht Arbeitnehmer im engen arbeitsrechtlichen Sinn sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen nur innerhalb des Finanzergebnisses zu verrechnen sind (§ 246 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 277 Abs. 5 HGB).

§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB sieht die Verrechnung von Vermögensgegenständen mit Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen fälligen Verpflichtungen nur dann vor, wenn diese Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind. Folglich können nur unbelastete Vermögensgegenstände zur Verrechnung herangezogen werden. Diese Vermögensgegenstände müssen zudem in einer Art und Weise isoliert werden, dass sie im Fall einer Insolvenz des Unternehmens dem Zugriff aller übrigen Unternehmensgläubiger, mit Ausnahme der Gläubiger der Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen fälligen Verpflichtungen, entzogen sind. Soweit die Voraussetzungen des § 7e Abs. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) vorliegen,

kann auch für Zwecke des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB davon ausgegangen werden, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind. Darüber hinaus müssen die Vermögensgegenstände ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Vermögensgegenstände jederzeit zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können. Dies ist beispielsweise bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die zum Betrieb des Unternehmens notwendig sind, grundsätzlich nicht der Fall. Derartige Vermögensgegenstände dienen nicht ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen, denn ihre jederzeitige Verwertbarkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

Mit § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der beizulegende Zeitwert des zur Verrechnung vorgesehenen Vermögens (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) den beizulegenden Zeitwert der Schulden übersteigen kann. In diesem Fall ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten in der Bilanz zu aktivieren. Bei dem Posten handelt es sich nicht um einen Vermögensgegenstand im handelsrechtlichen Sinn, sondern um einen Verrechnungsposten, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist. Um die Eigenschaft des Postens als Verrechnungsposten deutlich zu machen, wird die Gliederung der Bilanz um den Posten „E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ergänzt (§ 266 Abs. 2 HGB).

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 248 Abs. 1 und 2 – neu – HGB)

Der Ausschuss erachtet es, ebenso wie der Bundesrat, als ausreichend, für die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anstelle einer Aktivierungspflicht ein Aktivierungswahlrecht vorzusehen. Dies wird mit dem neuen § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB begründet, der vorsieht, dass selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden können. Wie die Bundesregierung vertritt auch der Ausschuss die Auffassung, dass Aufwendungen, die sich einem selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens nicht zweifelsfrei unmittelbar zuweisen lassen, nicht aktiviert werden dürfen. Sie entfallen auf den selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert und sind daher aufwandswirksam zu erfassen. Dies gilt insbesondere für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Änderungen des Absatzes 1 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung des Absatzes 2 in die Vorschrift. Klarstellend weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Aktivierung erst in Frage kommt, wenn die Vermögensgegenstandseigenschaft des selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens bejaht werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b – neu – (§ 250 Abs. 3 Satz 1 HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 253 Abs. 1 und 2, § 254 HGB)

Der Ausschuss erachtet es – ebenso wie der Bundesrat – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzkrise als sachgerecht, die Zeitwertbewertung auf den Handelsbestand von Kreditinstituten, geregelt in § 340e HGB, zu beschränken. Demgemäß ist der in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB enthaltene Vorschlag, die Zeitwertbewertung auf zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente beschränkt auch für Handelsunternehmen vorzusehen, zu streichen. Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift – weil auf zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente beschränkt – eng begrenzt gewesen wäre und keinesfalls zu einer umfangreichen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert geführt hätte. Gleichwohl sieht der Ausschuss aufgrund der gegenwärtigen Situation an den Finanzmärkten für einen Handel der Unternehmen der Realwirtschaft mit Wertpapieren und damit auch für eine entsprechende Vorschrift keinen Bedarf.

Die Änderung des ersten Halbsatzes des bisherigen Satzes 4 des § 253 Abs. 1 HGB ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des ursprünglichen Satzes 3. Mit der Neufassung des zweiten Halbsatzes des bisherigen Satzes 4 wird die Beschränkung der Zeitwertbewertung der zur Verrechnung vorgesehenen Vermögensgegenstände auf den Betrag der Schulden aufgehoben. Dies vereinfacht die Bilanzierung in den Fällen, in denen der Zeitwert der zur Verrechnung vorgesehenen Vermögensgegenstände den beizulegenden Zeitwert der Schulden übersteigt. Hierfür sieht § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB einen gesonderten Abschlussposten vor. Zudem sind die im Wege der Zeitwertbewertung aufgedeckten stillen Reserven gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt. Da die Zeitwertbewertung ausschließlich für Zwecke der Verrechnung erfolgt, sind Vermögensgegenstände, die die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht mehr erfüllen, also „entwidmet“ worden sind, zu den fortgeführten Anschaffungskosten wieder in die Bilanz aufzunehmen.

Die Streichung des bisherigen Satzes 5 ist redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Satzes 3 des § 253 Abs. 1 HGB.

In der Praxis werden heute teilweise Altersversorgungsverträge abgeschlossen, bei denen sich der Umfang der Altersversorgungsverpflichtung nach dem beizulegenden Zeitwert bestimmter Wertpapiere – Aktien, Fondsanteile, Schuldverschreibungen – richtet (sog. wertpapiergebundene Pensionszusagen). Der Ausschuss hält es, soweit sich die Höhe von Altersversorgungs- oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 Posten A. III. 5. HGB bestimmt, aus Vereinfachungsgründen für vertretbar, dass die Rückstellungen hierfür, soweit sie eine Mindestverpflichtung übersteigen, zum beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere zu bewerten sind. Dies sieht der neue § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB vor. Auf diese Weise ist es für diese Rückstellungen nicht erforderlich, ein Pensionsgutachten erstellen zu lassen. Es können also Kosten eingespart werden.

Die Verwendung des Wortes „Restlaufzeit“ anstelle des Wortes „Laufzeit“ in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB dient der Klarstellung. Der Abzinsung ist die gesamte Restlaufzeit zugrunde zu legen. Weist eine rückstellungsbegründende Verpflichtung eine Restlaufzeit von zehn Jahren auf, sind die zehn Jah-

re auch bei der Berechnung der Abzinsung zu berücksichtigen. Mit der Änderung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wird die Möglichkeit, pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, aus Vereinfachungsgründen auf alle Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ausgedehnt. Dies erleichtert den Unternehmen die Rückstellungsbewertung und entlastet von unnötigen Kosten. Der bisherige § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 5 des § 277 HGB verschoben.

Mit der Änderung des § 254 HGB entspricht der Ausschuss dem Anliegen des Bundesrates nach einer praxisgerechten und zielgenauen Ausgestaltung der Vorschrift zur Bildung von Bewertungseinheiten. Während der Regierungsentwurf darauf abstellte, dass der Eintritt der Risiken „ausgeschlossen“ ist, ist die Bildung von Bewertungseinheiten oder besser die kompensatorische Betrachtung von Aufwendungen und Erträgen nunmehr nach dem neu gefassten § 254 Satz 1 HGB nur in dem Umfang und für den Zeitraum zulässig, in dem bzw. für den die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich tatsächlich ausgleichen. Soweit die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich nicht ausgleichen, findet das Vorsichtsprinzip mit allen seinen Ausprägungen (Anschaffungskostenprinzip, Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip) uneingeschränkt Anwendung.

Die Vorschrift intendiert, dass ein Unternehmen zu jedem Bilanzstichtag positiv festzustellen hat, ob und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme einer Bewertungseinheit am Bilanzstichtag und voraussichtlich in Zukunft ausgleichen. Weder § 254 HGB noch die allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften bieten eine Grundlage, von der Ermittlung des Umfangs, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme einer Bewertungseinheit ausgleichen, abzu sehen. Welche Methoden zur Feststellung der Wirksamkeit der Bewertungseinheit angewandt werden, bleibt den Unternehmen überlassen. Soweit geeignet, kann die Feststellung auch auf der Grundlage eines der Art und dem Umfang der Risiken sowie der Art und dem Umfang der Grund- und Sicherungsgeschäfte angemessenen Risikomanagementsystems erfolgen. Ist die Feststellung des Umfangs der Wirksamkeit einer Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag nicht möglich, ist – nach Maßgabe des Vorsichtsprinzips – davon auszugehen, dass keine wirksame Bewertungseinheit besteht. Etwaige Effektivitätsspannen, wie sie die International Financial Reporting Standards (IFRS) für die Annahme einer wirksamen Bewertungseinheit vorsehen, haben handelsrechtlich keine Bedeutung.

Mit dem Begriff „vergleichbare Risiken“ wird klargestellt, dass Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente demselben Risiko ausgesetzt sein müssen. Nur so lassen sich gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme überhaupt verlässlich messen. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass sich zufällige ausgleichende Wertänderungen oder Zahlungsströme, die aus unterschiedlichen Risiken resultieren, die Annahme einer wirksamen Bewertungseinheit rechtfertigen. Absicherungsfähig sind nur eindeutig ermittelbare einzelne Risiken wie beispielsweise das Zins-, das Währungs-, das Ausfall- oder das Preisänderungsrisiko. Nicht im Wege einer Bewertungseinheit absicherungsfähig ist das allgemeine Unternehmensrisiko.

Die Dokumentation von Bewertungseinheiten wird nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Deshalb enthält § 285 Nr. 23 HGB umfangreiche Angabepflichten.

Der neu eingefügte § 254 Satz 2 HGB ermöglicht die in der Praxis gängige Absicherung des Kaufs oder Verkaufs von Waren mittels Waretermingeschäften. Hierzu ist eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich, weil es sich bei Waretermingeschäften nicht um Finanzinstrumente im Sinn des § 254 Satz 1 HGB handelt. Der in Satz 2 enthaltene Begriff „Termingeschäfte“ ist im Sinn des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes zu verstehen. Danach sind Termingeschäfte als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte anzusehen, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich mittel- oder unmittelbar von dem Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 255 Abs. 2a HGB)

Die Neufassung des § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB erfolgt aus systematischen Gründen. § 255 Abs. 2a HGB ist eine Bewertungsvorschrift. Hierzu passen die Wörter „sind zu aktivieren“ nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 256a HGB)

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird die bisher vorgesehene Bezugnahme („vorbehaltlich“) auf § 253 Abs. 1 Satz 3, die §§ 254, 340e Abs. 3 Satz 1 HGB mit der Neufassung des Satzes 1 gestrichen. Die Bezugnahme ist rechtssystematisch entbehrlich. Die §§ 254, 340e Abs. 3 Satz 1 HGB sehen als Spezialvorschriften die Zeitwertbewertung vor und stellen daher eine gesetzlich geregelte Ausnahme von dem in § 256a Satz 1 i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB enthaltenen Grundsatz dar.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände oder Schulden mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger zum aktuellen Devisenkassamittelkurs ohne Beschränkung auf die Anschaffungskosten als Obergrenze umzurechnen sind. Diese Rechtsfolge war schon bisher im Umkehrschluss aus der bisherigen Fassung des § 256a HGB abzuleiten; sie wird auf Wunsch der beteiligten Kreise nunmehr deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Die Verwendung des Wortes „Devisenkassamittelkurs“ anstelle des Wortes „Devisenkassakurs“ geht auf einen Vorschlag der Praxis zurück. Er soll eine weitere Vereinfachung der Währungsumrechnung nach sich ziehen. Die Unterscheidung zwischen Geld- und Briefkurs entfällt. Die Verwendung des Wortes „Restlaufzeit“ anstelle des Wortes „Laufzeit“ dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 266 Abs. 2 Posten E. HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB. Auf die Begründung zu § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 268 Abs. 8 HGB)

Mit der Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass sich die Höhe der Ausschüttungssperre nach dem Ansatz der Vermögensgegenstände und latenten Steuern in der Bilanz rich-

tet. Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert, ist ein Betrag in der entsprechenden Höhe ausschüttungsgesperrt (§ 268 Abs. 8 Satz 1 HGB). Werden aktive latente Steuern ausgewiesen, ist ein Aktivüberhang, unabhängig davon ob brutto oder netto ausgewiesen, ausschüttungsgesperrt (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB). Werden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zu verrechnende Vermögensgegenstände mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, ist der die Anschaffungskosten übersteigende Betrag ausschüttungsgesperrt (§ 268 Abs. 8 Satz 3 HGB).

Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, sind passive latente Steuern, die auf aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögensgegenstände im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB entfallen, von dem ausschüttungsgesperrten Betrag abzuziehen (§ 268 Abs. 8 Satz 1 und 3 HGB).

Bezüglich der Vermögensgegenstände im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB soll über § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB sichergestellt werden, dass Beträge aus der Zeitwertbewertung, die über die Anschaffungskosten hinausgehen, nicht ausgeschüttet werden. Da diese Vermögensgegenstände mit ihrer Designation als ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienend, mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, richtet sich der Umfang der Ausschüttungssperre allein nach der Höhe des jeweils am Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerts. Eine Berücksichtigung hypothetisch vorzunehmender planmäßiger Abschreibungen kommt nicht in Betracht.

Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a und b (§ 272 Abs. 1, 1a und 1b HGB)

In § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB wird klargestellt, dass sich die Vorschrift zum Ausweis ausstehender Einlagen nur auf die ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital im Sinn des § 272 Abs. 1 Satz 1 HGB bezieht. In § 272 Abs. 1a Satz 1 HGB werden die Wörter „als Kapitalrückzahlung“ gestrichen. Sie enthalten keinen eigenen Regelungsgegenstand. Die Änderung der Sätze 1 bis 3 des § 272 Abs. 1b HGB sind rechtstechnischer Natur. Die Aussage des Satzes 1 wird darauf beschränkt, dass der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1 entfällt, wenn die eigenen Anteile wieder veräußert werden. Die bisher verwandten Wörter „als Kapitalerhöhung“ entfallen ersatzlos. Das Gleiche gilt für die Wörter „rückgängig zu machen“. Der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1 entfällt nämlich nur für die Zukunft und nicht auch für die Vergangenheit. Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass der Unterschiedsbetrag mit den Rücklagen verrechnet wird, mit denen auch der Kaufpreis der eigenen Anteile verrechnet wurde. Die Neufassung des Satzes 3 ist redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Sätze 1 und 2.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 274 HGB)

Der Ausschuss erachtet es, ebenso wie der Bundesrat, für ausreichend, anstelle einer Aktivierungspflicht ein Ausweiswahlrecht für die aktiven latenten Steuern vorzusehen und auch die Gesamtdifferenzbetrachtung beizubehalten. Dem

wird mit den Änderungen des § 274 Abs. 1 HGB Rechnung getragen. § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB schreibt vor, dass nach der Saldierung („insgesamt“) verbleibende passive latente Steuern – wie bereits bisher – in der Bilanz anzusetzen sind. Mit den Wörtern „in der Bilanz anzusetzen.“ wird gleichzeitig die Pflicht zur Aufnahme des Sonderpostens in die Bilanz begründet. Hingegen sieht der neu eingefügte § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB für nach einer Saldierung verbleibende aktive latente Steuern ein Ausweiswahlrecht vor. Darüber hinaus wird den Unternehmen mit Satz 3 die Möglichkeit eröffnet, die aktiven und die passiven latenten Steuern – im Interesse einer besseren Information der Abschlussadressaten – auch unsaldiert auszuweisen. Mit der Änderung des Satzes 4 des § 274 Abs. 1 HGB wird klargestellt, dass bei der Berechnung der latenten Steuern auch Verlustvorträge zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass auch hier – wie im HGB allgemein üblich – das Vorsichtsprinzip zu berücksichtigen und der Ansatz aktiver latenter Steuern sorgfältig zu prüfen ist. Die Änderungen in § 274 Abs. 2 HGB sind redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des Absatzes 1. Zudem wurde die bisher in § 274 Abs. 2 HGB vorgesehene Anhangangabe systematisch richtig als Nummer 29 in den § 285 HGB verschoben.

Ungeachtet der vorstehend dargestellten Änderungen des § 274 Abs. 1 HGB hält der Ausschuss im Interesse einer transparenten und umfassenden Darstellung der latenten Steuern an der konzeptionellen Umstellung von dem bisherigen an der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) orientierten Konzept auf das bilanzorientierte Konzept fest. Ebenso sind Verlustvorträge, wie von der Bundesregierung vorgesehen, bei der Berechnung der latenten Steuern zu berücksichtigen. Dies jedoch nur, soweit eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Ist eine Verlustverrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, dürfen die Verlustvorträge nicht – auch nicht bloß zur Verrechnung mit passiven latenten Steuern – herangezogen werden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass § 274 HGB – anders als gegenwärtig der International Accounting Standard (IAS) 12 – keine Regelung enthält, die es erlaubt, auf im Zugangszeitpunkt bestehende Differenzen keine latenten Steuern zu berechnen.

Zu Artikel 1 Nr. 27 – neu – (§ 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a HGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 28 – neu – Buchstabe b und c – neu – (§ 277 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 – neu – HGB)

Mit der Änderung des § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Die Ergänzung der Vorschrift um einen weiteren Absatz 5 dient dazu, für die Abschlussadressaten kenntlich zu machen, in welchem Umfang Aufwendungen oder Erträge aus der nunmehr vorgeschriebenen Abzinsung der Rückstellungen resultieren. Zu diesem Zweck sind diese Aufwendungen oder Erträge aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen. Das Gleiche gilt für Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 30 – neu – Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und ee

(§ 285 Nr. 3a, 17, 20, 22, 23, 25, 27, 28 und 29 – neu – HGB)

Mit der Einfügung des Wortes „enthalten“ anstelle des Wortes „erscheinen“ wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen, mit der der Wortlaut des § 285 Nr. 3a an den Wortlaut des § 285 Nr. 3 HGB angepasst wird.

Die Änderung des § 285 Nr. 17 HGB dient dazu, den Wortlaut der Vorschrift an den Wortlaut des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie anzupassen. Eine grundlegende Änderung der bisherigen Praxis bei der Ermittlung der anzugebenden Honorare ist damit nicht verbunden. Der Ausschuss erachtet es als sachgerecht, die Anwendung der Konzernklausel in § 285 Nr. 17 HGB aus Gründen der Vergleichbarkeit nur zuzulassen, wenn die Honorarangaben aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Anhang zum Konzernabschluss erfolgen.

Die Änderung in § 285 Nr. 20 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB in der ursprünglichen Fassung.

Die Änderung in § 285 Nr. 22 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Aktivierungswahrscheinlichkeits für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in § 248 Abs. 2 HGB. Danach sind Angaben zu den Forschungs- und Entwicklungskosten im Anhang nur zu machen, soweit selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert werden. Für diesen Fall sind der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres und der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben.

Der neu gefasste § 285 Nr. 23 HGB schreibt für den Fall der Bildung von Bewertungseinheiten umfangreiche Angaben im Anhang vor, um eine hinreichende Transparenz für die Abschlussadressaten zu erreichen. Die Vorschrift flankiert den § 254 HGB. Nach § 285 Nr. 23 Buchstabe a HGB ist der betragsmäßige Umfang – die Größenordnung – anzugeben, in dem jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder wahrscheinlich vorgesehene Transaktionen zur Absicherung von Risiken in eine Bewertungseinheit einbezogen worden sind. Als Risiken sind beispielsweise Zins-, Währungs-, Bonitäts- und Preisrisiken denkbar. Zudem ist die Art der gebildeten Bewertungseinheit anzugeben, also ob die Risikoabsicherung mittels eines micro-, portfolio- oder macro-hedging betrieben wird. Darüber hinaus ist über das Gesamtvolumen der mit dem am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken zu berichten.

§ 285 Nr. 23 Buchstabe b HGB verpflichtet zu Angaben bezüglich der Wirksamkeit der einzelnen am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungseinheiten. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen (warum) und in welchem Umfang die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich am Bilanzstichtag ausgleichen und warum und in welchem Umfang sie sich künftig, bis zum vorgesehenen Ende der Bewertungseinheit, ausgleichen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem zu erläutern, welche Methoden zur Ermittlung dieser Feststellungen angewandt wurden.

Die Angabe nach § 285 Nr. 23 Buchstabe c HGB betrifft den Bereich der antizipativen Bewertungseinheiten. An die Begründung antizipativer Bewertungseinheiten sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Begründung einer antizipativen Bewertungseinheit setzt voraus, dass das gesicherte Grundgeschäft – eine erwartete Transaktion – mit hoher Wahrscheinlichkeit eingegangen wird. Warum vom Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „hohe Wahrscheinlichkeit“ am Bilanzstichtag auszugehen ist, ist im Anhang für Dritte nachvollziehbar mit plausiblen Gründen zu hinterlegen. Werden derivative Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert unter den Anschaffungskosten liegt, als Sicherungsinstrumente in eine antizipative Bewertungseinheit einbezogen, ist dieser Umstand gesondert anzugeben und zu erläutern, weshalb aus der in diesem Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion ein kompensierender Ertrag zu erwarten ist.

Der letzte Halbsatz der Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB brauchen im Anhang nur gemacht zu werden, soweit sie nicht Gegenstand des Lageberichts sind. Damit soll – im Rahmen des EU-rechtlich Erlaubten – eine Zusammenfassung von Informationen ermöglicht werden.

Mit der Ergänzung des § 285 Nr. 25 HGB wird erreicht, dass im Fall der Bewertung von Vermögensgegenständen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt werden, im Anhang angegeben werden.

Die Änderung des § 285 Nr. 27 HGB soll sicherstellen, dass, unabhängig davon, ob die Angabe der Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz unter dem Strich oder im Anhang erfolgt, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme angegeben werden.

Die Änderung des § 285 Nr. 28 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 268 Abs. 8 HGB.

Die Einfügung des neuen § 285 Nr. 29 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 274 Abs. 2 HGB. Danach ist künftig im Anhang darüber zu berichten, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen. Die Angabe ist unabhängig davon vorzunehmen, ob in der Bilanz latente Steuern ausgewiesen werden. Gerade wenn dies – aufgrund der Gesamtdifferenzbetrachtung – nicht der Fall ist, ist anzugeben, aufgrund welcher Differenzen oder steuerlicher Verlustvorträge per Saldo ein Ausweis unterbleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 31 – neu – (§ 286 Abs. 4 HGB)

Mit der Streichung der Angabe „Satz 1“ in § 286 Abs. 4 HGB wird eine Folgeänderung nachgeholt.

Zu Artikel 1 Nr. 33 – neu – (§ 288 HGB)

Die Ergänzung des § 288 Abs. 1 und 2 HGB ist Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 29 in den § 285 HGB. Mit der Verwendung der Wörter „Risiken und Vorteile“ anstelle der Wörter „finanziellen Auswirkungen“ erfolgt eine redaktionelle Korrektur in Anpassung an den Wortlaut des § 285 Nr. 3 HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 34 – neu – Buchstabe c
(§ 289 Abs. 5 HGB)

Die Streichung des Wortes „internen“ in § 289 Abs. 5 HGB ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 35 – neu – (§ 289a Abs. 2 HGB)

Mit der Ergänzung des § 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB werden im Interesse der Wirtschaft Doppelangaben vermieden. Soweit Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB auf der Internetseite des angabepflichtigen Unternehmens zur Verfügung gestellt werden, kann in der Erklärung zur Unternehmensführung darauf verwiesen werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 36 – neu – (§ 290 Abs. 1, 2
und 5 – neu – HGB)**

Im Licht der Finanzkrise erachtet es der Ausschuss für erforderlich, eine Angleichung des § 290 HGB an den Regelungsinhalt von IAS 27 und SIC 12 vorzunehmen, um im weitest möglichen Umfang auch Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Damit soll die Auslagerung von Risiken aus dem handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss, soweit möglich, eingeschränkt werden. Dem Ausschuss ist bewusst, dass auch die Neufassung des § 290 Abs. 1 und 2 HGB keinen absoluten Schutz vor Risikoverlagerungen aus dem Jahres- und Konzernabschluss bieten kann. Gleichwohl wird der bisher bestehende Spielraum erheblich eingeschränkt.

Mit dem neu gefassten § 290 Abs. 1 HGB erfolgt der Übergang von den bisherigen Konsolidierungskonzepten „einheitliche Leitung“ und „tatsächliche Kontrolle“ auf das international übliche Konsolidierungskonzept „mögliche Beherrschung“. Danach ist ein Tochterunternehmen künftig zu konsolidieren, wenn ein Mutterunternehmen auf dieses Tochterunternehmen mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die Neufassung wird von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Konzernbilanzrichtlinie getragen. Die Vorschrift erlaubt den Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Mutterunternehmen die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts vorzuschreiben, wenn das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf oder die Kontrolle über ein Tochterunternehmen tatsächlich ausübt oder ausüben kann. Zwar spricht Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Konzernbilanzrichtlinie von beherrschendem Einfluss oder Kontrolle. Für Zwecke der Umsetzung genügt jedoch die Verwendung des Begriffs „beherrschender Einfluss“. Der Begriff „Kontrolle“ wird von dem Begriff „beherrschender Einfluss“ umfasst. Beherrschender Einfluss ist zu bejahen, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, werden die typisierenden Tatbestände nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB – redaktionell an den neuen § 290 Abs. 1 HGB angepasst – beibehalten. Darüber hinaus ist auch eine Beteiligung keine zwingende Voraussetzung mehr für die Konsolidierung. Zudem ist es nicht erforderlich, dass der beherrschende Einfluss tatsächlich ausgeübt wird. Dies hat zur Folge, dass auch bei bestehenden Präsenzmehrheiten die Notwendigkeit einer Konsolidierung zu prüfen ist, wenn ein möglicher beherr-

scher Einfluss für eine gewisse Dauer und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden kann.

Mit dem neuen § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB werden Zweckgesellschaften ausdrücklich in den Konsolidierungskreis einbezogen. Zweckgesellschaften sind Unternehmen, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen, das bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken trägt, die aus dem Unternehmen resultieren. Mithin werden Zweckgesellschaften von dem Mutterunternehmen zwar nicht bei rechtlicher Betrachtung, sehr wohl aber bei wirtschaftlicher Betrachtung beherrscht. Bei ungleicher Chancen- und Risikoverteilung ist vorrangig auf die Risiken abzustellen.

Die folgenden Umstände können – in Anlehnung an SIC 12 – bei wirtschaftlicher Betrachtung auf das Vorliegen einer Zweckgesellschaft und damit eine bestehende Konsolidierungspflicht hinweisen:

- a) Die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft wird zugunsten der besonderen Geschäftsbedürfnisse eines anderen Unternehmens geführt.
- b) Ein anderes Unternehmen kann mittels Entscheidungsmacht die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft ziehen oder hat diese Entscheidungsmacht mittelbar durch die Einrichtung eines „Autopilot“-Mechanismus.
- c) Ein anderes Unternehmen verfügt über das Recht, die Mehrheit des Nutzens aus der Zweckgesellschaft zu ziehen und ist deshalb unter Umständen Risiken ausgesetzt, die mit der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft verbunden sind.
- d) Ein anderes Unternehmen behält die Mehrheit der mit der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft verbundenen Residual- oder Eigentumsrisiken oder Vermögensgegenstände, um daraus Nutzen für seine Geschäftstätigkeit zu ziehen.

Ein Unternehmen ist als Zweckgesellschaft zu klassifizieren, wenn sein Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient. Als eng begrenzte und genau definierte Ziele des Mutterunternehmens kommen beispielsweise Leasinggeschäfte, ausgelagerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder auch Verbriefungsgeschäfte in Betracht.

§ 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 HGB knüpft an den Begriff „Unternehmen“ an. Unternehmen sind alle Wirtschaftseinheiten, die eigenständige Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen. Damit sind solche Einheiten, die nicht unter den Unternehmensbegriff fallen, von der Konsolidierungspflicht ausgenommen, auch wenn deren wesentliche Risiken bei dem Mutterunternehmen liegen. Um Umgehungen der Konsolidierungspflicht auszuschließen, die sich allein darauf gründen, dass Definitionsmerkmale des Unternehmensbegriffs durch rechtsgestaltende Maßnahmen ausgeschaltet werden, sieht § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB vor, dass Zweckgesellschaften nicht nur Unternehmen, sondern auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein können. Ausgenommen sind allein Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes (InvG). Dem aus der

mangelnden Konsolidierung der Spezial-Sondervermögen resultierenden Informationsnachteil für die Abschlussadressaten wird durch eine entsprechende Anhangangabepflicht Rechnung getragen.

§ 290 Abs. 5 HGB stellt klar, dass keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses entsteht, wenn nach § 296 HGB auf die Einbeziehung verzichtet werden kann. Dann besteht für ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen auch keine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und § 315a HGB. Die EU-Kommission hat eine entsprechende Klarstellung in Artikel 13 Abs. 2a der Richtlinie 83/349/EWG vorgeschlagen (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten mittlerer Unternehmen sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses, KOM(2008) 195 vom 17. April 2008). Die Richtlinie ist von Rat und Europäischem Parlament inzwischen konsentiert und steht kurz vor der Verabschiedung.

Zu Artikel 1 Nr. 39 – neu – Buchstabe a (§ 293 Abs. 1 HGB)

Die Änderung dient der Weitergabe der EU-rechtlich möglichen Erleichterungen in größtmöglichem Umfang.

Zu Artikel 1 Nr. 41 – neu – (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB)

Die Änderung der Vorschrift dient der Anpassung an die gleichlautende Parallelvorschrift in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 44 – neu – Buchstabe a und b (§ 301 Abs. 1 und 2 HGB)

Die Neufassung des § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB dient der Vereinfachung der Konsolidierung. Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, Rückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen und latente Steuern gilt ein anderes Bewertungsregime als für die Zeitwertbewertung nach § 301 HGB: Die Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind zum Durchschnittszinssatz abzuzinsen. Rückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen sind grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere zu bewerten, nach denen sich die Höhe der aus der Pensionszusage resultierenden Altersversorgungsverpflichtung richtet. Die latenten Steuern sind keiner Abzinsung zu unterziehen. Demgegenüber wären die genannten Bilanzposten für Zwecke des § 301 HGB mit dem abgezinsten Erfüllungsbetrag anzusetzen, wobei die Abzinsung mit dem Marktzinssatz vorzunehmen wäre. Um hier unnötige Anpassungsbuchungen im Rahmen der Konsolidierung zu vermeiden, wird vorgeschrieben, dass Rückstellungen weiterhin nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB und latente Steuern weiterhin nach § 274 Abs. 2 HGB zu bewerten sind.

Die Beschränkung des Aufhebungsbefehls in Doppelbuchstabe bb auf den Satz 4 ist eine Folgeänderung, die aus der Neufassung des Satzes 3 resultiert.

Mit der Änderung des § 301 Abs. 2 HGB werden Unsicherheiten über den Beginn der Anpassungsfrist beseitigt. Die

Anpassungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Die Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn Fragen des Ansatzes unklar sind.

Zu Artikel 1 Nr. 46 – neu – (§ 306 HGB)

Die Änderungen des § 306 Satz 1 und 2 HGB sind redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Änderung des § 274 HGB resultieren. Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird die Berechnung der latenten Steuern auf Konzernebene unter Inkaufnahme konzeptioneller Unstimmigkeiten aus Praktikabilitätsabwägungen heraus erheblich vereinfacht. Die sog. Outside Basis Differences werden aus dem Anwendungsbereich des § 306 HGB ausgeschlossen. Damit sind Differenzen zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens nicht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 48 – neu – (§ 308a HGB)

Die Änderungen des § 308a Satz 1 HGB sind Folgeänderungen zur Änderung des § 256a HGB. In Satz 3 werden anstelle der Wörter „teilweiser oder vollständiger Veräußerung“ die Wörter „teilweisem oder vollständigem Ausscheiden“ eingefügt. Damit wird künftigen Auslegungsunsicherheiten vorgebeugt. Nicht nur die Veräußerung eines Tochterunternehmens führt zu einer erfolgswirksamen Auflösung des Postens, sondern auch jedes sonstige Ausscheiden, beispielsweise aufgrund der Liquidation des Tochterunternehmens oder eines Ausscheidens aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Zu Artikel 1 Nr. 50 – neu – (§ 310 Abs. 2 HGB)

Mit der Änderung des § 310 Abs. 2 HGB erfolgt die Ausdehnung des § 308a HGB auch auf die anteilmäßige Konsolidierung.

Zu Artikel 1 Nr. 51 – neu – (§ 312 Abs. 2 und 3 HGB)

Die Änderungen des § 312 Abs. 2 und 3 HGB stellen Folgeänderungen zur Änderung des § 301 HGB dar, mit denen ein weitestgehender Gleichlauf beider Vorschriften sichergestellt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 53 – neu –

(§ 314 Abs. 1 Nr. 2a, 9, 12, 14, 15, 17, 19, 20 – neu – und 21 – neu – HGB)

Die Änderungen in § 314 Abs. 1 Nr. 2a, 9, 12, 14, 15, 17, 19, 20 und 21 HGB stellen im Grundsatz Folgeänderungen zu den Änderungen des § 285 HGB dar. Die für den Anhang des Jahresabschlusses in § 285 HGB vorgenommenen Änderungen müssen entsprechend in der Vorschrift für den Anhang zum Konzernabschluss nachvollzogen werden. Zur Begründung kann daher auf die vorstehenden Ausführungen zu den Änderungen oder Ergänzungen des § 285 HGB verwiesen werden. Besonderheiten ergeben sich allein in den folgenden Fällen:

In § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB wird der Verweis auf § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB gestrichen. Die Streichung stellt eine Korrektur

eines Redaktionsversehens aus einem früheren Gesetzgebungsverfahren dar. Sie ist damit zu begründen, dass Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften keine Konzernabschlussprüfer sein dürfen (§ 319 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die Honorarangaben abschlussprüfungsspezifisch zu erfolgen haben. Im Jahresabschluss erfolgt die Angabe des Honorars für die Jahresabschlussprüfung und im Konzernabschluss die Angabe des Honorars für die Konzernabschlussprüfung. Auf die Angabe im Jahresabschluss kann verzichtet werden, wenn die im Jahresabschluss vorzunehmenden Angaben im Konzernabschluss gemacht werden. Prüft ein Konzernabschlussprüfer auch den Jahresabschluss eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens, ist das darauf entfallende Honorar grundsätzlich im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 20 in den § 314 Abs. 1 HGB soll ein Gleichlauf der Angaben im Anhang zum Konzernabschluss mit den Angaben zum Jahresabschluss (§ 285 Nr. 13 HGB) erreicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 54 – neu – Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 8 HGB)

Die Streichung des Wortes „internen“ in § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB ist eine Folgeänderung zu der parallelen Streichung in § 289 Abs. 5 HGB. Die Ergänzung des § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens aus einem früheren Gesetzgebungsverfahren. Mit der Ergänzung wird eine Angleichung des Wortlauts der Vorschrift an den nunmehr gleichlautenden § 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 58 – neu – Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB)

In § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB wird das Wort „zwei“ anstelle des Wortes „drei“ eingefügt. Damit wird die „cooling off“-Phase im Rahmen der internen Rotation auf zwei Jahre festgelegt. Mit der Änderung werden die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie eins zu eins umgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit weist der Ausschuss zu § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB auf Folgendes hin: Nach dieser Vorschrift gilt auf Konzernebene als verantwortlicher Prüfungspartner auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Nach Maßgabe der Regierungsbegründung ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein Tochterunternehmen bedeutend ist, wenn es mehr als 20 Prozent des Konzernvermögens hält oder mit mehr als 20 Prozent zum Konzernumsatz beiträgt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass damit Vermögen und Umsatz des zu prüfenden Geschäftsjahres vor Konsolidierung gemeint sind.

Im Übrigen ist für die Frage nach dem Rotationserfordernis zu differenzieren, ob das bedeutende Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und in welcher Funktion der Wirtschaftsprüfer tätig wird. Ist das bedeutende Tochterunterneh-

men selbst kapitalmarktorientiert, finden die Rotationsvorschriften nach § 319a Abs. 1 und 2 HGB nebeneinander Anwendung. Ist dies nicht der Fall, richtet sich die Frage der Rotation nur nach § 319a Abs. 2 HGB. Wird der Wirtschaftsprüfer von der den Konzernabschluss des Mutterunternehmens prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des bedeutenden Tochterunternehmens tätig, ist § 319a Abs. 2 HGB anzuwenden. Führt er hingegen nur eine sog. Package-Prüfung durch, trifft ihn keine Rotationspflicht. Dies ergibt sich daraus, dass § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB ausdrücklich auf die Abschlussprüfung des wesentlichen Tochterunternehmens abstellt („als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich“).

Denkbar sind auch Fälle, in denen ein Wirtschaftsprüfer von der das Mutterunternehmen prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich für die Abschlussprüfung von mehreren unbedeutenden Tochterunternehmen bestimmt ist, die insgesamt betrachtet gleichwohl bedeutend sind. Der Sinn und Zweck der Rotationsvorschrift besteht darin, die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers dadurch sicherzustellen, dass eine zu enge Bindung an die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des zu prüfenden Unternehmens nicht entstehen kann. Hierfür ergeben sich keine Gefahren, wenn die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der für sich genommen unbedeutenden Tochterunternehmen nicht identisch sind. Anders ist bei Personenidentität zu entscheiden.

Darüber hinaus weist der Ausschuss klarstellend darauf hin, dass der Wortlaut des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und Abs. 2 HGB im Sinn einer Verantwortlichkeit für das einzelne Prüfungsmandat zu verstehen ist, wobei die Jahresabschlussprüfung, die Einzelabschlussprüfung und die Konzernabschlussprüfung unterschiedliche Prüfungsmandate sind. Hieran ändert auch die Fiktion des § 318 Abs. 2 Satz 1 HGB nichts. Demgemäß kann es bei paralleler Prüfung des Jahres-, des Einzel- und des Konzernabschlusses eines Unternehmens durch einen Abschlussprüfer nicht zu einer Mehrfachzählung kommen.

Zu Artikel 1 Nr. 61 – neu – (§ 321 Abs. 4a HGB)

Mit der Änderung des § 321 Abs. 4a HGB wird klargestellt, dass der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit nicht in einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts bestätigen muss.

Zu Artikel 1 Nr. 63 – neu – Buchstabe a – neu –
(§ 325 Abs. 2a Satz 3 HGB)

Mit der Streichung der Angabe „Satz 1“ in § 325 Abs. 2a Satz 3 HGB wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Artikel 1 Nr. 65 – neu – Buchstabe b
(§ 327 Nr. 2 HGB)

Mit der Änderung des § 327 Nr. 2 HGB wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Artikel 1 Nr. 66 – neu – (§ 330 Abs. 2 Satz 4 HGB)

Mit der Änderung erfolgt eine Berichtigung im Hinblick auf die Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in der das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgegangen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 67 – neu – Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc

(§ 334 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b und d, Nr. 3 HGB)

Die Änderungen in § 334 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b und d und Nr. 3 HGB sind Folgeänderungen, die aus der Einfügung des neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 sowie der §§ 289a und 308a HGB resultieren.

Zu Artikel 1 Nr. 68 – neu –
(§ 335 Abs. 5 und 5a – neu – HGB)

Derzeit ist lediglich das Landgericht Bonn zur Entscheidung über sofortige Beschwerden gegen Ordnungsgeldfestsetzungen bzw. Einspruchsverwerfungen des Bundesamtes für Justiz in Angelegenheiten nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB zuständig. Diese Zuständigkeit und das hiermit verbundene Verfahren haben sich bislang gut bewährt. Zusätzlich hat die klare Rechtsprechung des Landgerichts wesentlich zur Klärung der Rechtslage beigetragen. Allerdings ist die Zahl der Beschwerden in letzter Zeit deutlich angestiegen. Dies hängt mit den vielen erforderlichen Verfahrenseinleitungen im Hinblick auf Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 zusammen. Es besteht daher die Gefahr von Verfahrensstaus und sich daraus ergebender deutlich längerer Bearbeitungszeiten. Deshalb soll im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verfahrensbeteiligten Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass die Beschwerden sich zahlenmäßig weiterhin auf hohem Niveau bewegen werden. Hierzu soll der Landesregierung eine auf die Landesjustizverwaltung übertragbare Verordnungsermächtigung gegeben werden, mit der im Bedarfsfall einem anderen Landgericht oder weiteren Landgerichten die Zuständigkeit für sofortige Beschwerden übertragen werden kann.

Nach Auffassung des Ausschusses kann die neue Regelung in den Sätzen 2 und 3 dazu führen, dass in Fällen sofortiger Beschwerden Betroffene ungeachtet etwaiger hoher Fallzahlen weiterhin schnell Rechtsschutz bekommen.

Wegen der beschlossenen FGG-Reform erfolgt die Regelung der Abhilfebefugnis des Bundesamtes für Justiz bei der sofortigen Beschwerde und daraus folgender Änderungen nunmehr in den Sätzen 8, 11 und 12 des § 335 HGB anstatt durch Änderung der Verweisung auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Die Regelung der Abhilfebefugnis hat Änderungen bezüglich der Beschwerdeeinlegung und bezüglich der Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Beschwerdeführers zur Folge.

Der neue § 335 Abs. 5a HGB soll künftig die elektronische Aktenführung auch beim für die Entscheidung über sofortige Beschwerden zuständigen Landgericht ermöglichen. Im neuen Absatz 5a soll deshalb die entsprechende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen einschließlich der in ihnen enthaltenen Verordnungsermächtigungen aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und zugleich eine Delegationsermächtigung vorgesehen werden: Die jeweilige Landesregierung kann durch eine auf die jeweilige Landesjustizverwaltung delegierbare Verordnungsermächtigung die Rechtsverordnung erlassen.

Zu Artikel 1 Nr. 69 – neu – (§ 336 Abs. 2 Satz 1 HGB)

Mit den Änderungen des § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB wird zum einen rechtsförmlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen und zum anderen ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Artikel 1 Nr. 71 – neu – Buchstabe a
(§ 340a Abs. 2 Satz 1 HGB)

Die Streichung der Bezugnahme auf § 268 Abs. 8 HGB ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 72 – neu –
(§ 340c Abs. 1 Satz 1 HGB)

Die Änderung dient der Klarstellung unter Berücksichtigung von § 340e Abs. 3 und 4 HGB, der auf den Handelsbestand abstellt, und ist im Zusammenhang mit den Änderungen in den §§ 34 und 39 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) und deren Formblättern 2 und 3 zu sehen. Dem Handelsbestand sind alle Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Verbindlichkeiten, die kurzfristig ausgegeben und zurückerworben werden und Devisen) und Edelmetalle zuzurechnen, die mit der Absicht einer kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben und veräußert werden. Sicherungsgeschäfte sind ebenfalls einzu beziehen, auch wenn mit ihnen nicht unmittelbar ein Eigenhandelserfolg erzielt wird, sondern durch sie nur ein Eigenhandelserfolg gesichert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 73 – neu – Buchstabe b
(§ 340e Abs. 3 und 4 – neu – HGB)

Absatz 3 Satz 1 regelt die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes, wie sie derzeit von den Kreditinstituten praktiziert wird. Wie im Regierungsentwurf bleibt es bei einem Risikoabschlag auf der Basis der internen Risikosteuerung gemäß bankaufsichtlicher Vorgaben, also eines „value at risk“ unter Anwendung finanzmathematischer Verfahren.

In die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3, die ein grundsätzliches Umgliederungsverbot enthalten, wird eine Öffnungsklausel aufgenommen, die eine Umgliederung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erlaubt. Dies können insbesondere grundlegende Marktstörungen wie die gegenwärtige Finanzmarktkrise sein, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Handelbarkeit der betreffenden Finanzinstrumente führen. Damit wird klargestellt, dass Umstände, die aus dem normalen Tagesgeschäft eines Kreditinstituts resultieren, eine Umgliederung nicht erlauben. Ausgeschlossen sind insbesondere Umgliederungen, die allein zur Gestaltung/Glättung des Jahresergebnisses vorgenommen werden. Auch ein Preisverfall allein beeinträchtigt die Handelbarkeit der Finanzinstrumente nicht.

Jede vorgenommene Umgliederung ist nach handels- und aufsichtsrechtlichen Grundsätzen vollständig zu dokumentieren. Ferner verpflichtet § 35 Abs. 1 Nr. 6b RechKredV dazu, alle vorgenommenen Umgliederungen im Anhang zum Jahresabschluss zu begründen und darüber zu berichten, welche Auswirkungen sich daraus für das Jahresergebnis des Unternehmens ergeben.

Mit dem neuen § 340e Abs. 4 HGB beabsichtigt der Rechtsausschuss, die aus der Zeitwertbewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes resultierenden Risiken neben dem bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Risikoabschlag durch einen weiteren „Risikopuffer“ zu flankieren. Dazu sind – soweit während des Geschäftsjahres ein Nettoertrag aus dem Handelsbestand erzielt worden ist – zehn vom Hundert davon in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen. Werden in einem Geschäftsjahr Nettoaufwendungen aus dem Handelsbestand erzielt, erfolgt keine Zuführung zu dem Sonderposten.

Die Zuführung zu dem Sonderposten ist der Höhe nach begrenzt. Sie hat so lange zu erfolgen, bis der Sonderposten eine Höhe von 50 Prozent des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungstichtag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht (Satz 2 Nr. 2). Die Pflicht zur Zuführung besteht also so lange, bis in etwa die Hälfte eines jährlichen Nettoertrages aus dem Handelsbestand erreicht ist.

Die Inanspruchnahme des Sonderpostens ist nach Satz 2 Nr. 1 nur erlaubt, wenn anstelle der Nettoerträge aus dem Handelsbestand Nettoaufwendungen vorliegen, also aus dem Handel während des Geschäftsjahres ein Verlust entstanden ist. Natürlich ist eine Auflösung des Sonderpostens auch zulässig, wenn der Handel eingestellt wird. Dies ergibt sich schon aus dem sachlichen Zusammenhang der Vorschrift mit dem Handel.

§ 340e Abs. 4 HGB wirkt antizyklisch. In Geschäftsjahren mit positivem Handlungsergebnis ist eine Zuführung zu dem Sonderposten vorzunehmen. In Geschäftsjahren mit negativem Handlungsergebnis kann der Sonderposten zum Ausgleich der Aufwendungen aufgelöst werden. Zudem hat der Sonderposten die Wirkung einer Ausschüttungssperre, die jedoch nicht allein an die noch unrealisierten Erträge aus der Zeitwertbewertung anknüpft, sondern sich auf einen pauschalen Anteil von 10 Prozent der Nettoerträge aus dem Handelsbestand erstreckt und diesen bis zu einer gewissen Höhe langfristig zur Verlustverrechnung sichert. Dies gewährleistet eine einfache Handhabung für die Kreditwirtschaft, da ein Vorhalten der Anschaffungskosten zur Errechnung noch unrealisierter Erträge nicht erforderlich ist.

Die Bildung des Sonderpostens ist steuerneutral. Der Betrag zählt zum bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapital (§ 10 Abs. 2a Nr. 7 KWG zählt den Sonderposten nach § 340g HGB ausdrücklich zum Kernkapital). Der gesonderte Ausweis hat mittels eines Davon-Vermerks („davon Zuführungen nach § 340e Abs. 4 HGB“) zu erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 74 – neu – Buchstabe a (§ 340f Abs. 1 HGB)

Mit der Änderung des § 340f Abs. 1 HGB erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 75 – neu – (§ 340h HGB)

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass den Kreditinstituten auch weiterhin möglich sein soll, unrealisierte Erträge aus der Währungsumrechnung in den Fällen der besonderen Deckung erfolgswirksam zu vereinnahmen und auszuschütten. Damit wird gleichzeitig einem Anliegen des Bundesrates

teilweise Rechnung getragen. Die Vorschrift eröffnet nicht die Möglichkeit der durchgängigen Umrechnung von Währungsgeschäften zum Stichtagskurs.

Zu Artikel 1 Nr. 76 – neu – Buchstabe b (§ 340k Abs. 5 HGB)

Die Ergänzung des § 340k Abs. 5 HGB, die auch vom Bundesrat unterstützt wird, beinhaltet bezüglich der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses eine Öffnungsklausel für Sparkassen und sonstige landesrechtliche Kreditinstitute. Die Öffnungsklausel ist erforderlich, um einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Sparkassenorganisationsrechts zu vermeiden. Gleichwohl müssen abweichende landesrechtliche Vorschriften ebenfalls den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie genügen.

Zu Artikel 1 Nr. 77 – neu – Buchstabe c – neu – (§ 340l Abs. 4 HGB)

Mit der Änderung des § 340l Abs. 4 HGB erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 78 – neu – Buchstabe a (§ 340n Abs. 1 HGB)

Die Änderung des § 340n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 sowie der Änderungen bei § 340e Abs. 3 und 4 HGB. Die Änderung des § 340n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d ist Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 29 in den § 285 HGB. Die Änderungen in Nummer 2 Buchstabe d und in Nummer 3 sind Folgeänderungen zur Einfügung der §§ 289a und 308a HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 79 – neu – Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 341a Abs. 2 Satz 5 HGB)

Mit der Änderung des § 341a Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 80 – neu – Buchstabe b (§ 341b Abs. 2 Satz 1 HGB)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Zu Artikel 1 Nr. 82 – neu – (§ 341j Abs. 1 Satz 3 HGB)

Mit der Änderung des § 341j Abs. 1 Satz 3 HGB wird eine Folgeänderung nachgeholt.

Zu Artikel 1 Nr. 83 – neu – (§ 341k Abs. 4 HGB)

Die Ergänzung des § 341k Abs. 4 HGB, die auch vom Bundesrat unterstützt wird, beinhaltet bezüglich der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses eine Öffnungsklausel für landesrechtliche öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen. Die Öffnungsklausel ist erforderlich, um einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Organisationsrechts zu vermeiden. Gleichwohl müssen abweichende landesrechtliche Vorschriften ebenfalls den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie genügen.

Zu Artikel 1 Nr. 84 – neu – Buchstabe b
(§ 3411 Abs. 3 Nr. 2 HGB)

Mit der Änderung des § 3411 Abs. 3 Nr. 2 HGB erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 85 – neu – Buchstabe a
(§ 341n Abs. 1 HGB)

Die Änderung des § 341n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 und die Änderung des § 341n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d ist Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 29 in den § 285 HGB. Die Änderungen in Nummer 2 Buchstabe d und in Nummer 3 sind Folgeänderungen zur Einfügung des § 289a und des § 308a HGB.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 – neu –
(Achtundzwanzigster Abschnitt des EGHGB)

Die Änderungen nach den Nummern 2 und 3 resultieren aus einer Doppelbelegung des Siebenundzwanzigsten Abschnitts durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026). Mit der Änderung nach Nummer 2 wird demgemäß die Überschrift des Siebenundzwanzigsten Abschnitts, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) angefügt worden ist, die Überschrift des Achtundzwanzigsten Abschnitts. Mit der Änderung nach Nummer 3 wird Artikel 64, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) angefügt worden ist, Artikel 65 im Achtundzwanzigsten Abschnitt.

Zu Artikel 2 Nr. 4 – neu –
(Neunundzwanzigster Abschnitt – neu – des EGHGB)

Die bisherigen Artikel 65 und 66 des Achtundzwanzigsten Abschnitts werden zu den Artikeln 66 und 67 des Neunundzwanzigsten Abschnitts. Zudem wurden die einzelnen Absätze der bisherigen Artikel 65 und 66 EGHGB aus systematischen und rechtsförmlichen Gründen umgestellt. Artikel 66 EGHGB enthält nunmehr die Vorschriften zur erstmaligen Anwendung, während Artikel 67 EGHGB in erster Linie Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte sowie andere Erleichterungen umfasst.

Der Ausschuss schließt sich dem Anliegen des Bundesrates und den Wünschen der Wirtschaft an, die Übergangsvorschriften praxisgerecht auszugestalten. Aus diesem Grund sehen die Übergangsvorschriften, abgesehen von den aus der Umsetzung von EU-Richtlinien resultierenden Vorschriften und den deregulierenden (begünstigenden) Vorschriften, eine verpflichtende erstmalige Regelanwendung für Geschäftsjahre vor, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen (Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB).

Um den Unternehmen – insbesondere bei abweichendem Geschäftsjahr – die Möglichkeit zu geben, die geänderten Vorschriften freiwillig vorzeitig anzuwenden, hält es der Ausschuss für sachgerecht, Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB um die Option einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung zu ergänzen. Danach können die neuen Vorschriften auch schon auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden, dies jedoch nur insgesamt. Damit ist eine

nur teilweise vorzeitige Anwendung der Vorschriften ausgeschlossen.

Der Ausschuss beabsichtigt zudem, die Wirtschaft gerade in der gegenwärtigen Lage schnellstmöglich zu entlasten. Daher wird die bereits im Regierungsentwurf in Artikel 66 Abs. 1 EGHGB vorgesehene rückwirkende erstmalige Anwendung der begünstigenden Vorschriften beibehalten. Die begünstigenden Vorschriften können schon für nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden. Dies gilt für die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§§ 241a, 242 Abs. 4 HGB) sowie für die Heraufsetzung der Schwellenwerte (§ 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1 HGB).

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, erachtet es der Ausschuss zudem als sachgerecht, auch die aus der Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG, ABl. EU Nr. L 224 S. 1 (Abänderungsrichtlinie) und der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 157 S. 87 (Abschlussprüferrichtlinie) resultierenden Vorschriften zur Vermeidung von Rückwirkungsproblemen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen (Artikel 66 Abs. 2 EGHGB). Soweit Sachverhalte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig abgeschlossen sind, ergeben sich aus der Rückwirkung dieses Gesetzes keine Rechtsfolgen für diese Sachverhalte.

Im Einzelnen: Es gilt der Grundsatz, dass Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Eine erfolgsneutrale Bilanzierung ist nur möglich, soweit dies in den Übergangsvorschriften ausdrücklich angeordnet wird. Die Vorschriften sind nicht nur auf die nach dem Umstellungsstichtag zugegangenen Vermögensgegenstände und Schulden, sondern auf alle am Umstellungsstichtag vorhandenen Posten anzuwenden, soweit die Artikel 66 und 67 nichts anderes vorsehen.

Artikel 66 Abs. 1 entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 66 Abs. 5 EGHGB. Der Absatz betrifft die erstmalige Anwendung der begünstigenden Vorschriften. Diese können schon für nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden. Dies gilt für die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§§ 241a, 242 Abs. 4 HGB) sowie für die Heraufsetzung der Schwellenwerte (§ 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1 HGB).

Artikel 66 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 6 EGHGB. Die Vorschrift betrifft Umsetzungen aus EU-Richtlinien. Diese sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die in Artikel 66 Abs. 2 EGHGB zudem vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen stellen Klarstellungen und Folgeänderungen dar.

Artikel 66 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 8 EGHGB. Die Vorschrift sieht in Satz 1 die verpflichtende

erstmalige Regelanwendung für Geschäftsjahre vor, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Mit dieser Änderung wird die verpflichtende erstmalige Anwendung im Interesse der Wirtschaft um ein Geschäftsjahr verschoben. Im Übrigen stellen die Änderungen und Ergänzungen in Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 EGHGB Klarstellungen und Folgeänderungen dar. Die verpflichtende prospektive Anwendung des § 253 HGB auf den Geschäfts- oder Firmenwert im Sinn des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB gemäß dem neuen Artikel 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB schließt aus, dass bisher gemäß § 255 Abs. 4 HGB sofort aufwandswirksam erfasste Geschäfts- oder Firmenwerte erfolgswirksam nachzuaktivieren sind. Dies würde erhebliche Kosten verursachen und das Jahresergebnis stark belasten. Artikel 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB stellt sicher, dass § 255 Abs. 2 HGB nur prospektiv, also auf solche Herstellungsvorgänge anzuwenden ist, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Mit Artikel 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB wird erreicht, dass Konsolidierungen nach der Buchwertmethode für die Altfälle unverändert beibehalten werden können und die Neubewertungsmethode – also der neue § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB – nur auf solche Erwerbsvorgänge anzuwenden ist, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben. Gleichzeitig finden die Ausweissvorschriften (§ 301 Abs. 3 und 4 HGB), die in Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB aufgeführt sind, auch auf Altfälle Anwendung. Damit wird ein einheitlicher Ausweis der Rückbeteiligungen und der verrechneten Unterschiedsbeträge in der Konzernbilanz erreicht. Der neue Artikel 66 Abs. 3 Satz 5 EGHGB stellt sicher, dass bisher nicht konsolidierte „Alt-Zweckgesellschaften“ nach den neuen Konsolidierungsvorschriften in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Die Ergänzung ist notwendig, weil § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 HGB gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nur auf Erwerbsvorgänge Anwendung findet, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben. Der neue Satz 6 des Artikels 66 Abs. 3 EGHGB eröffnet die Möglichkeit, die geänderten Vorschriften schon auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, müssen die neuen Vorschriften aber insgesamt angewandt werden.

Der neu eingefügte Artikel 66 Abs. 4 EGHGB sieht vor, dass die §§ 324, 340k Abs. 5 und § 341k Abs. 4 HGB erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden sind. Die Vorschrift betrifft nur die Fälle, in denen kapitalmarktorientierte Unternehmen bisher keinerlei Aufsichtsorgan aufweisen. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die sofortige Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu verlangen. Demgegenüber hat der zweite Halbsatz des Artikels 66 Abs. 4 EGHGB nur Bedeutung für die Fälle des § 340k Abs. 5 und des § 341k Abs. 4 HGB, wenn beispielsweise ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bereits ein Aufsichtsorgan aufweist. In diesen Fällen kann die Einwechselung eines sachverständigen und unabhängigen Experten gemäß dem in Bezug genommenen Artikel 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) turnusgemäß erfolgen.

Artikel 66 Abs. 5 EGHGB entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 9 EGHGB. Die Änderungen und Ergänzungen in Artikel 66 Abs. 5 EGHGB stellen Klarstellungen und Folge-

änderungen dar. Im Übrigen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die verpflichtende erstmalige Anwendung im Interesse der Wirtschaft um ein Geschäftsjahr verschoben worden ist.

Der neu eingefügte Artikel 66 Abs. 6 EGHGB betrifft die Ergänzung des § 335 HGB um die Abhilfemöglichkeit durch das Bundesamt für Justiz nach sofortiger Beschwerde im Ordnungsgeldverfahren. Der Ergänzung bedarf es nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 1. September 2009 nicht mehr, so dass die neuen Sätze 11 und 12 des § 335 Abs. 5 am 1. September 2009 außer Kraft treten können.

Der neu gefasste Artikel 66 Abs. 7 EGHGB entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 3 EGHGB. Er stellt klar, dass nur die während der Entwicklung angefallenen Herstellungskosten, die zur Entstehung eines Vermögensgegenstandes führen, aktiviert werden können. Zudem wird klargestellt, dass nur die Herstellungskosten für solche Vermögensgegenstände aktiviert werden können, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren begonnen wurde, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Ungeachtet dessen spricht unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten nichts dagegen, auch in den Fällen eine Aktivierung zuzulassen, in denen unwesentliche Teile der Entwicklung in dem vorhergehenden Geschäftsjahr liegen. Gleichwohl ist eine Nachaktivierung dieser in dem vorhergehenden Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen ausgeschlossen.

Artikel 67 Abs. 1 EGHGB entspricht dem bisherigen Artikel 65 Abs. 1 EGHGB. Mit der Änderung des Artikels 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB werden willkürliche Ansammlungsmethoden im Hinblick auf den Aufbau der Rückstellung für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen ausgeschlossen. Die Vorschrift schreibt eine Mindestansammlung von einem Fünfzehntel des zuzuführenden Betrages pro Geschäftsjahr vor. Mit der Verwendung des Wortes „mindestens“ wird deutlich, dass auch ein höherer Betrag zugeführt werden kann, der dann insgesamt zu einer schnelleren Ansammlung führt. Der erforderliche Zuführungsbetrag zu den Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen ist einmal auf den Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung der neuen Vorschriften zu berechnen und anzusammeln. Auf diese Weise gelten für alle betroffenen Unternehmen die gleichen Bedingungen. Soweit Vermögen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB vorhanden ist, ist der Zuführungsbetrag der Betrag nach der Verrechnung der aufgedeckten stillen Reserven aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Dies verringert die jährliche erforderliche Zuführung und erleichtert damit den Aufbau der Rückstellungen.

Aufgrund der Tatsache, dass kein bestimmtes Bewertungsverfahren – Teilwertverfahren, Anwartschaftsbarwertverfahren etc. – zur Anwendung vorgeschrieben wird, spricht nichts dagegen, den Zuführungsbetrag je nach angewandtem Bewertungsverfahren entweder zu Beginn oder zum Ende des ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahres zu ermitteln.

Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ermöglicht es den Unternehmen, bei allen Rückstellungen Auflösungen zu vermeiden, soweit der Auflösungsbeitrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Der

Einzelbewertungsgrundsatz ist zu berücksichtigen. Damit wird einem Wunsch der Praxis nachgekommen, die eine Rückstellungsauflösung vermeiden möchte, soweit diese letztlich nur zeitlich befristet ist. Das Beibehaltungswahlrecht wird über den neuen Artikel 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB mit der Verpflichtung verknüpft, den Betrag der Überdeckung im Anhang oder Konzernanhang anzugeben. Auf diese Weise wird den Interessen der Abschlussadressaten hinreichend Rechnung getragen.

Artikel 67 Abs. 2 EGHGB entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 65 Abs. 2 EGHGB.

Artikel 67 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 1 EGHGB. Mit der Änderung des Artikels 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB wird klargestellt, dass für die beibehaltenen Posten die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden. Daraus folgt, dass beibehaltene Aufwandsrückstellungen weiterhin stichtagsbezogen zu bewerten und nicht abzuzinsen sind. Ebenso gelten die bisherigen Vorschriften zur Auflösung der Aufwandsrückstellungen fort. Für beibehaltene Sonderposten mit Rücklagenanteil gelten die Vorschriften zur Übertragung und Auflösung sowie zu den Angaben im Anhang fort. Da die Sonderposten mit Rücklagenanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss mittelfristig abgebaut werden sollen, ist nur eine einmalige Übertragung zulässig. Wird von den Beibehaltungswahlrechten kein Gebrauch gemacht, ist der sich ergebende Betrag unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Darüber hinaus enthält die Vorschrift die Aussage, dass die Beibehaltungswahlrechte nur einmal, nämlich im ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahr ausgeübt werden können. Dies ergibt sich daraus, dass sich das Beibehaltungswahlrecht nur auf die Posten bezieht, die im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr enthalten waren. Die Ausübung der Beibehaltungswahlrechte kann nur umfassend erfolgen. Allein die Aufwandsrückstellungen können auch nur teilweise beibehalten werden.

Mit dem neuen Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB werden Aufwandsrückstellungen, die erst im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildet worden sind, von der erfolgsneutralen Verrechnung mit den Gewinnrücklagen (lt. BMJ) ausgenommen. Damit soll verhindert werden, dass in diesem Geschäftsjahr Aufwandsrückstellungen allein mit der Zielsetzung gebildet werden, diese im folgenden Geschäftsjahr direkt in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Artikel 67 Abs. 4 und 5 entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 2 und 4 EGHGB. Die Ergänzung des Artikels 67 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EGHGB dient der Klarstellung, dass im Fall der Ausübung der dort gewährten Fortführungswahlrechte auf die fortgeführten Posten weiterhin die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gegolten haben. Dies gilt im Hinblick auf Artikel 67 Abs. 5 EGHGB insbesondere auch für die Ausschüttungssperre. Darüber hinaus gilt auch hier, dass die erfolgsneutrale Verrechnung mit den Gewinnrücklagen (lt. BMJ) nur einmal umfassend ausgeübt werden kann. Darüber hinaus schränkt der neue Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB die Fortführungswahlrechte insoweit ein, als Abschreibungen, die im letzten vor dem 1. Januar 2010 be-

gonnenen Geschäftsjahr vorgenommen worden sind, von diesen nicht umfasst sind.

Der neu eingefügte Artikel 67 Abs. 6 EGHGB stellt klar, dass Beträge zur Bildung oder Auflösung latenter Steuern, die aus der erstmaligen Anwendung der §§ 274, 306 HGB resultieren, erfolgsneutral unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen sind. Das Gleiche gilt für Beträge zur Bildung oder Auflösung latenter Steuern, die aus der erfolgsneutralen Auflösung von oder Zuführung zu Bilanzposten nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 erfolgen.

Der neu eingefügte Artikel 67 Abs. 7 EGHGB stellt sicher, dass Aufwendungen und Erträge, die aus der Anwendung der Übergangsvorschriften herrühren und nicht unmittelbar mit den Gewinnrücklagen verrechnet bzw. unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt werden dürfen, in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Außerordentliche Aufwendungen“ und dem Posten „Außerordentliche Erträge“ anzugeben sind. Mit dieser Vorschrift soll eine Verwässerung des Betriebs- und des Finanzergebnisses vermieden werden.

Artikel 67 Abs. 8 entspricht dem bisherigen Artikel 66 Abs. 7 EGHGB. Mit der Änderung der Vorschrift wird klargestellt, dass die vorgesehenen Erleichterungen auch für den Konzernabschluss gelten. Die Präzisierung in Satz 2 macht deutlich, dass die Vorjahreszahlen zwar angegeben, aber bei der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften nicht angepasst oder im Anhang erläutert werden müssen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa

(§ 52 Abs. 12e und 16 Satz 10 EStG)

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die erstmalige Anwendung des Gesetzes im Grundsatz um ein Jahr verschoben werden musste. Die darüber hinausgehende Ergänzung berücksichtigt, dass Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB es zulässt, die neuen Vorschriften auch schon auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 5 PubLG)

Da für eine sinngemäße Anwendung des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB aufgrund der Struktur der Personengesellschaften bzw. Einzelkaufleute nach dem PubLG keine zwingende Notwendigkeit besteht, wird der diesbezügliche Verweis in § 5 Abs. 1 Satz 2 PubLG gestrichen. Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 PubLG erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens und werden Folgeänderungen aus der Ergänzung des § 285 HGB verarbeitet. Mit der Einfügung des Wortes „sinngemäß“ in den neuen § 5 Abs. 2a PubLG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die spezifische Struktur der dem PubLG unterworfenen Unternehmen lediglich eine sinngemäße Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB erfordert.

Zu Artikel 4 Nr. 4 – neu – (§ 11 PubLG)

Die Änderungen in § 11 Abs. 1, 3 und 6 PubLG sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 290 Abs. 1, 2 HGB und der Ergänzung des § 290 HGB um Absatz 5.

Zu Artikel 4 Nr. 5 – neu – Buchstabe a
(§ 13 Abs. 1 PublG)

Die Neufassung des Absatzes 1 hat rechtstechnische Gründe. In Satz 1 wird das Wort „Konzernlagebericht“ durch das Wort „Teilkonzernlagebericht“ ersetzt und damit ein Redaktionsversehen korrigiert. Im neuen Satz 2 wird der Begriff „Ausgabestichtag“ aus redaktionellen Gründen durch den Begriff „Ausgabetag“ ersetzt.

Zu Artikel 4 Nr. 6 – neu – Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und ee, Buchstabe b
(§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und e, Nr. 2 PublG)

Die Änderung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b PublG ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB. Die Änderung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e PublG ist Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 29 in § 285 HGB. Die Änderung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d PublG ist Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des 308a HGB.

Zu Artikel 4 Nr. 7 – neu – (§ 22 Abs. 3 PublG)

Die Übergangsvorschrift ist redaktionell überarbeitet und ergänzt worden. Inhaltlich sieht sie wie schon § 22 Abs. 3 in der Entwurfsfassung vor, die im EGHGB getroffenen Übergangsregelungen auch im Bereich des Publizitätsgesetzes anzuwenden.

Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a
(§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG)

Die Streichung des Wortes „internen“ ist eine Folgeänderung zu der parallelen Streichung in den handelsrechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b – neu –
(§ 124 Abs. 3 Satz 3 AktG)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung des neuen Satzes 3 an den Satz 1 des § 124 Abs. 3 AktG.

Zu Artikel 5 Nr. 10 (§ 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG)

Die Streichung des Wortes „internen“ ist eine Folgeänderung zu der parallelen Streichung in den handelsrechtlichen Vorschriften, die weitere Einfügung ist Korrektur eines Redaktionsversehens durch Anpassung an den geltenden Gesetzeswortlaut.

Zu Artikel 5 Nr. 18 (§ 301 Satz 1 AktG)

Die Änderung des § 301 Satz 1 AktG ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 268 Abs. 8 HGB.

Zu Artikel 6 – neu – (§ 12 Abs. 4 EGAktG)

Da eine sofortige Anwendung des § 100 Abs. 5 und des § 107 Abs. 4 AktG die betroffenen Gesellschaften eventuell zwingen würde, wirksam bestellte Aufsichtsräte bzw. Ausschussmitglieder vorzeitig auszutauschen, erachtet es der Ausschuss als sinnvoll, diesen ausreichend Zeit für die Umsetzung zu geben. Demgemäß genügt es, wenn die neuen Anforderungen bei der nächstmöglichen Aufsichtsratsbestellung – also in der Regel bei turnusgemäßem Wechsel – erfüllt werden.

Zu Artikel 7 – neu – Nr. 1 – neu –
(Inhaltsübersicht zum SEAG)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht um „Abschnitt 7 Schlussvorschriften § 54 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ ist eine Folgeänderung zur Anfügung der Übergangsvorschrift des § 54 SEAG.

Zu Artikel 7 – neu – Nr. 2 – neu –
(§ 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG)

Der Wortlaut des Artikels 41 Abs. 1 Unterabs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie erlaubt es nach Auffassung des Ausschusses, dass ein Vorsitzender des Verwaltungsrats unabhängig davon, ob ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, auch geschäftsführender Direktor sein kann. Die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats wird dadurch sichergestellt, dass die Mehrzahl der Verwaltungsratsmitglieder in jedem Fall aus nicht geschäftsführenden Direktoren bestehen muss. Aus diesem Grund ist der bisherige einschränkende Zusatz entbehrlich, dass „der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein geschäftsführender Direktor sein“ darf.

Zu Artikel 7 – neu – Nr. 4 – neu –
(Abschnitt 7 – neu – § 54 – neu – SEAG)

Mit der Einfügung des neuen § 54 SEAG wird für die SE parallel zu § 12 Abs. 4 EGAktG eine entsprechende Übergangsvorschrift geschaffen. Demgemäß genügt es, wenn die neuen Anforderungen nach § 27 Abs. 1 Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 SEAG bei der nächstmöglichen Verwaltungsratsbestellung – also in der Regel bei turnusgemäßem Wechsel – erfüllt werden.

Zu Artikel 8 – neu – Nr. 2
(§ 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)

Mit der Änderung des § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG wird zum Zweck der Klarstellung auch § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG in Bezug genommen.

Zu Artikel 9 – neu – (§ 4 – neu – EGGmbHG)

Mit dem neuen § 4 EGGmbHG wird klargestellt, dass es auch für die Rechtsform GmbH – ebenso wie für die AG – genügt, wenn die neuen Anforderungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 AktG bei der nächstmöglichen Aufsichtsratsbestellung – also in der Regel bei turnusgemäßem Wechsel – erfüllt werden.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum GenG)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Anfügung der Übergangsvorschrift des § 167 GenG.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 3 – neu –
(§ 20 Satz 2 – neu – GenG)

Mit dem neu eingefügten § 20 Satz 2 GenG wird den Genossenschaften die Möglichkeit eröffnet, in der Satzung eine Ermächtigung vorzusehen, nach der dem Vorstand erlaubt wird, höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses in die Ergebnissrücklage einzustellen.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 5 – neu –
(§ 38 Abs. 1a GenG)

Die Streichung des Wortes „internen“ ist eine Folgeänderung zu der parallelen Streichung in den handelsrechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 6 – neu – Buchstabe a
(§ 53 Abs. 2 Satz 3 GenG)

Mit der Streichung der Bezugnahme auf § 317 Abs. 5 und 6 HGB finden die internationalen Prüfungsstandards auf die Prüfung von Genossenschaften keine Anwendung, die keine Kreditgenossenschaften sind. Durch den neuen Absatz 2 Satz 3 werden allerdings große Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 GenG durch die Bezugnahme auf § 317 Abs. 5 und 6 HGB wieder den internationalen Prüfungsstandards unterworfen. Für Kreditgenossenschaften und für Gesellschaften im Sinn des Artikels 25 EGHGB gilt dies bereits unmittelbar aufgrund von Vorschriften des HGB. Bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Genossenschaften geht der Gesetzgeber ebenfalls von der Anwendung der internationalen Prüfungsstandards aus, wobei Abweichungen aufgrund der Größe zulässig sind, wenn die Prüfungsqualität – deren Zweiteilung damit nicht einhergehen darf – und die Prüfungssicherheit insgesamt nicht beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 7 – neu – (§ 55 Abs. 4 GenG)

Mit der Änderung des § 55 Abs. 4 GenG erfolgt eine Anpassung des Wortlautes der Vorschrift an den § 264d HGB.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 11 – neu – Buchstabe a
(§ 63c Abs. 2 GenG)

Die bisher vorgesehene Regelung wird ergänzt um verpflichtende Regelungen für Jahresabschlussprüfungen von Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2, von Kreditgenossenschaften im Sinn des § 340k Abs. 2 Satz 1 HGB, bei Prüfungen im Sinn des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB oder Prüfungen des Konzernabschlusses einer Genossenschaft im Sinn des § 14 Abs. 1 PublG. Die Möglichkeit einer vergleichbaren Satzungsregelung für Jahresabschlussprüfungen von nicht testatpflichtigen Genossenschaften bleibt unberührt.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 14 – neu – (§ 63h GenG)

Mit der Änderung der Vorschrift erfolgt eine Anpassung des Wortlauts an § 264d HGB.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 16 – neu –
(§ 64a Satz 1 GenG)

Die Änderung des § 64a Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 64 GenG.

Zu Artikel 10 – neu – Nr. 17 – neu –
(§ 167 – neu – GenG)

Mit dem neuen § 167 Abs. 1 GenG wird klargestellt, dass es auch für die Rechtsform der Genossenschaft genügt, wenn die neuen Anforderungen des § 36 Abs. 4 und des § 38 Abs. 1a Satz 2 GenG bei der nächstmöglichen Aufsichtsratsbestellung – also in der Regel bei turnusgemäßem Wechsel – erfüllt werden. Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen eine Genossenschaft kein Aufsichtsorgan aufweist. Der insoweit auf § 324 HGB Bezug nehmende § 53 Abs. 2 Satz 3 GenG ist

hier, da in diesen Fällen ein Prüfungsausschuss neu einzurichten ist, erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Zu Artikel 11 – neu – Nr. 1 – neu –
(Inhaltsübersicht zum SCEAG)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Anfügung der Übergangsvorschrift des § 37 SCEAG.

Zu Artikel 11 – neu – Nr. 2 – neu – (§ 19 SCEAG)

Mit der Änderung des § 19 Abs. 1 SCEAG wird – ebenso wie mit der Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG – der einschränkende Zusatz, dass „der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein geschäftsführender Direktor sein“ darf, gestrichen. Vergleiche Begründung zu Artikel 7 – neu – Nr. 2 – neu –. Die Streichung des Wortes „internen“ in Absatz 4 ist eine Folgeänderung zu der parallelen Streichung in den handelsrechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 11 – neu – Nr. 3 – neu –
(Abschnitt 7 – neu – § 37 – neu – SCEAG)

Mit dem neuen § 37 SCEAG wird klargestellt, dass es auch für die Rechtsform der SCE genügt, wenn die neuen Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3 SCEAG bei der nächstmöglichen Verwaltungsratsbestellung – also durch einen turnusgemäßen Wechsel – erfüllt werden.

Zu Artikel 12 – neu – Nr. 1 Buchstabe a – neu – und f – neu –
(Inhaltsübersicht der WPO)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht gemäß Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 40a WPO zum Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Die Änderung gemäß Buchstabe f ist eine Folgeänderung zur Anfügung des § 140 WPO.

Zu Artikel 12 – neu – Nr. 4 – neu –
(§ 40a – neu – WPO)

Die Abschlussprüferrichtlinie fordert in ihrem Artikel 15 die Registrierung aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sowie die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, die nach § 340k Abs. 2, 3 HGB und Artikel 25 EGHGB zu Abschlussprüfungen im Sinn der Abschlussprüferrichtlinie berechtigt sind, fehlt es jedoch bisher an einer Regelung, in welchem Register diese registriert werden. Der Bundesrat hat sich für eine Registrierung durch die Wirtschaftsprüferkammer ausgesprochen. Dem schließt sich der Ausschuss an. Daher soll die Wirtschaftsprüferkammer mit dem neuen § 40a beauftragt werden, das Register zu führen. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für die Aufsicht über die Prüfungsstellen und -verbände nimmt die Kammer insoweit eine Servicefunktion wahr und wird die von den betroffenen Prüfungsstellen und -verbänden mitgeteilten Daten eintragen, deren Vollständigkeit und Richtigkeit von den Aufsichtsbehörden der Länder überwacht wird.

Zu Artikel 12 – neu – Nr. 5 – neu – (§ 43 Abs. 3 WPO)

Mit der Einfügung der Angabe „Satz 1“ erfolgt eine präzisierende redaktionelle Korrektur der Vorschrift.

**Zu Artikel 12 – neu – Nr. 8 – neu –
Buchstabe b – neu –**
(§ 57 Abs. 9 Satz 5 WPO)

Mit der Neufassung des § 57 Abs. 9 Satz 5 sollen die Kriterien aus Artikel 47 der Abschlussprüferrichtlinie für eine Weitergabe von Arbeitsdokumenten des Wirtschaftsprüfers an die Aufsicht eines Drittstaates vollständig umgesetzt werden. Voraussetzung für die Weitergabe ist unter anderem eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit, die jedoch entgegen der bisherigen Fassung eigenständig und nicht nur im Rahmen eines Kooperationsabkommens nach § 134 Abs. 4 WPO bzw. Artikel 46 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG getroffen werden kann.

Zu Artikel 12 – neu – Nr. 16 – neu –
(§ 140 – neu – WPO)

Mit dem neu eingefügten § 140 WPO wird klargestellt, dass Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner von § 43 Abs. 3 und § 133a WPO nur betroffen sind, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ihre Prüfungstätigkeit beenden und zu den bisher von ihnen geprüften Unternehmen wechseln.

Zu Artikel 12 – neu – (Zusätzliche Erwägungen)

Im Hinblick auf die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung ist von den Berichterstattern auch die Einführung der Möglichkeit der Briefwahl zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erwogen worden. Es gibt gute Argumente für die Eröffnung einer solchen Möglichkeit im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Kammer. Die dafür erforderliche Änderung der Wirtschaftsprüferordnung ist jedoch zunächst zurückgestellt worden, da die Frage auch innerhalb des Berufsstandes noch nicht abschließend beraten worden ist. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Frage des Verfahrens für die Beiratswahlen der Wirtschaftsprüferkammer zu prüfen und ggf. in der nächsten Legislaturperiode einen Vorschlag zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung zu unterbreiten.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 1 Nr. 2
(§ 11 Abs. 4 KHBV)

Mit den Ergänzungen des § 11 Abs. 4 KHBV werden besondere Übergangsvorschriften zur Anwendung der Anlagen 1 bis 4 aufgenommen. Im Übrigen wird die entsprechende Anwendung der Artikel 66 und 67 EGHGB vorgeschrieben, soweit in der Verordnung Vorschriften des HGB in Bezug genommen werden. Damit erübrigt sich der bisherige Satz 2 der Vorschrift, der ausdrücklich vorsieht, ab wann § 256a HGB erstmals anzuwenden ist.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb**
(Anlage 1 Posten G. – neu – KHBV)

Die Ergänzung der Anlage 1 um den Posten G. ist Folgeänderung zur Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „G. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 1 Nr. 4 – neu –
(Anlage 2 Posten Nr. 20 Buchstabe a KHBV)

Die Streichung der Wörter „sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbe-

triebes“ im Posten Nr. 20 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 1 Nr. 5 – neu – Buchstabe b
(Anlage 4 Kontenklasse 1 KHBV)

Die Änderungen in Anlage 4 Kontenklasse 1 Kontengruppe 19 sind Folgeänderungen zur Ergänzung des § 266 HGB um die Posten „Aktive latente Steuern“ und „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 5 Nr. 1 – neu – (§ 2a Satz 2 der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen)

Die Zusammenfassung der Posten B.III.1. und B.III.2. zu dem Posten B.III. ist Folgeänderung zur Streichung des Aktivpostens „Eigene Anteile“ in § 266 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 5 Nr. 2 – neu –
(§ 3 Abs. 4 – neu – der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen)

Der neue § 3 Abs. 4 der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen sieht eine Übergangsvorschrift vor, die die erstmalige Anwendung des geänderten § 2a Satz 2 der Verordnung betrifft.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 5 Nr. 3 – neu – (§ 5 der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen)

Mit Artikel 13 Abs. 5 Nr. 3 wird § 5 der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen (Berlin-Klausel) zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 5 Nr. 4 – neu – Buchstabe b,
c und d** (Anlage (Formblatt) der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen)

Die Änderungen des Formblattes der Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen sind Folgeänderungen zur Änderung und Ergänzung des § 266 und zur Änderung des § 327 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 5 – neu –
(§ 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 RechKredV)

In § 14 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „um Wechsel im Sinne des Unterpostens „Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b) oder“ gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung im Formblatt 1 Aktivposten 2 Buchstabe b sowie i § 26.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 7 – neu –
(§ 26 Abs. 1 Satz 2 RechKredV)

Die Streichung der Wörter „oder an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln“ erfolgt, weil eine Verpfändung seit Anfang 2007 nicht mehr möglich ist.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 8 – neu –
(§ 29 Satz 2 RechKredV)

Die Einfügung des Wortes „Erfüllungsbetrag“ anstelle des Wortes „Rückzahlungsbetrag“ ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 250 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 9 – neu – Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu –

(§ 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d RechKredV)

Die Ergänzung in § 34 Abs. 1 Satz 1 RechKredV ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 29. Die Einfügung des Wortes „Handelsgeschäften“ anstelle des Wortes „Finanzgeschäften“ ist Folgeänderung zur Änderung des Formblattes 2.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 10 – neu – Buchstabe a – neu – und c – neu –

(§ 35 Abs. 1 Nr. 1a – neu – und 6a – neu – bis 6c – neu – RechKredV)

Mit dem neuen § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV wird die Verpflichtung der Kreditinstitute vorgesehen, im Anhang eine Aufgliederung der Bestandteile des Bilanzpostens „Handelsbestand“ vorzunehmen. Die neuen Nummern 6a bis 6c des § 35 Abs. 1 RechKredV dienen dazu, die Bewertung des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert transparenter zu gestalten. Nummer 6a verpflichtet zur Angabe der wesentlichen Parameter zur Berechnung des Risikoabschlags und des absoluten Betrags des Risikoabschlags. Nummer 6b dient der Erläuterung von während des Geschäftsjahres vorgenommenen Umgliederungen. Nummer 6c erzeugt zudem eine hinreichende Transparenz bezüglich des Handelsbestandes selbst. § 1a Abs. 4 KWG ermöglicht den Kreditinstituten, die institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in das Handelsbuch zu ändern. Soweit der Handelsbestand von diesen Änderungen betroffen ist, ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im Anhang anzugeben.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 13 – neu –
(§ 39 RechKredV)

Die Änderung unter Buchstabe a ist eine rechtsbereinigende Aufhebung wegen Zeitablaufs obsoleter Vorschriften. Die Änderungen des Absatzes 10 sind Folgeänderungen aufgrund einer im Börsengesetz erfolgten Änderung – die Zulassung als Skontroführer wird nunmehr in § 27 Abs. 1 des Börsengesetzes (BörsG) geregelt –; ferner wird aufgrund der Änderung der Formblätter 2 und 3 anstelle der Wörter „Aufwand und Ertrag aus Finanzgeschäften“ das Wort „Handelsergebnis“ eingefügt. Mit dem neuen Absatz 11 werden Vorschriften zur erstmaligen Anwendung der Änderungen in der RechKredV vorgesehen, die sich im Grundsatz an den Artikeln 66 und 67 EGHGB orientieren.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 14 – neu – Buchstabe b – neu –, d – neu –, e – neu –, f – neu –, h – neu –, i – neu – und l (Formblatt 1 der RechKredV)

Mit der Ergänzung des Formblattes 1 der RechKredV um den Aktivposten „6a. Handelsbestand“ und den Passivposten „3a. Handelsbestand“ wird die Bilanz der Kreditinstitute transparenter. Der gesamte Handelsbestand eines Kreditinstituts wird in einem Aktiv- oder Passivposten zusammen-

gefasst. Flankiert wird dieser Ausweis durch eine Anhangangabe in § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV, wonach der Bilanzposten in seine Bestandteile aufzugliedern ist. Damit wird das Handelsvolumen für die Abschlussadressaten transparent. In diesem Zusammenhang steht auch die Änderung in Fußnote 3.

Der neue Aktivposten „17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 266 HGB dar. Die Änderung gemäß Buchstabe e ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Postens 17. Die Streichung des Passivpostens 8 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 247 HGB. Die Änderungen in den Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 sind Folgeänderungen aufgrund von zuvor im Börsengesetz vorgenommenen Änderungen.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 15 – neu – Buchstabe a – neu – und b – neu –
(Formblatt 2 der RechKredV)

Die Bezeichnungsänderung des Aufwandspostens 3 und des Ertragspostens 5 in Formblatt 2 in „Handelsergebnis“ ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Postens „Handelsbestand“ in das Formblatt 1 sowie der Regelungen in § 340c und § 340e HGB. Sie stellt klar, dass jegliche Aufwendungen und Erträge aus dem Handelsbestand in dem Handelsergebnis saldiert auszuweisen sind. Entsprechendes gilt für die zu ändernden Fußnoten 6 und 7.

Die Streichung des Aufwandspostens 10 und des Ertragspostens 9 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 16 – neu – Buchstabe a – neu –, b – neu – und c – neu –
(Formblatt 3 der RechKredV)

Die Bezeichnungsänderung des Postens 7 in „Handelsergebnis“ ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Postens „Handelsbestand“ in das Formblatt 1. Sie stellt klar, dass jegliche Aufwendungen und Erträge aus dem Handelsbestand in dem Handelsergebnis saldiert auszuweisen sind. Entsprechendes gilt für die Fußnoten 6 und 7.

Die Streichung des Ertragspostens 9 und des Aufwandspostens 18 in Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 6 Nr. 17 – neu –
(Formblätter 2 und 3 der RechKredV)

Die Änderungen in den Fußnoten 4, 5 und 7 der Formblätter 2 und 3 sind Folgeänderungen aufgrund von im Börsengesetz erfolgten Änderungen.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 1
(§ 6 Abs. 1 RechVersV)

Die Neufassung des § 6 Abs. 1 RechVersV ist eine Folgeänderung zur Einführung des Wahlrechts zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der damit einhergehenden Änderung des Formblattes 1.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 2 – neu –
(§ 47 Satz 2 und § 48 Satz 2 RechVersV)

Die Streichung der Nummer 2 in § 47 Satz 2 und § 48 Satz 2 RechVersV ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 3 – neu –
Buchstabe a und c – neu –**
(§ 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 RechVersV)

Mit der redaktionelle Korrektur (Streichung des Verweises auf § 285 Nr. 15 HGB) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Versicherungsunternehmen nicht als Kapitalgesellschaft und Co firmieren darf. Darüber hinaus wird eine Folgeänderung im Hinblick auf die neue Nummer 29 des § 285 HGB vorgenommen. Die Aufhebung des Absatzes 6 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 5 – neu –
(§ 59 Abs. 1 RechVersV)

Die Änderung des § 59 Abs. 1 RechVersV ist eine Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 21 in den § 314 Abs. 1 HGB.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 6 – neu –
Buchstabe b – neu –** (§ 64 Abs. 11 – neu – RechVersV)

Der neue § 64 Abs. 11 RechVersV sieht Übergangsvorschriften für die erstmalige Anwendung der in der RechVersV geänderten Vorschriften vor, die sich im Grundsatz an den Artikeln 66 und 67 EGHGB orientieren.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 7 – neu –
Buchstabe b – neu –, c – neu – und e – neu –**
(Formblatt 1 der RechVersV)

Die Streichung des Aktivpostens „F. III. Eigene Anteile“ folgt aus der Streichung des gleichnamigen Aktivpostens in der Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB. Die Aktivierung eigener Anteile ist nicht mehr zulässig. Die Einfügung des Aktivpostens „I. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ folgt aus einer entsprechenden Einfügung in § 266 HGB. Die Streichung des Passivpostens D. folgt aus der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 8 – neu –
(Formblatt 2 der RechVersV)

Die Änderungen in Formblatt 2 sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 9 – neu –
(Formblatt 3 der RechVersV)

Die Änderungen in Formblatt 3 sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 10 – neu –
(Formblatt 4 der RechVersV)

Die Änderungen in Formblatt 4 sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 7 Nr. 11 – neu –
(Muster 1 zur RechVersV)

Die Änderungen in Muster 1 sind Folgeänderung zur Neufassung des Aktivpostens „B. Immaterielle Vermögensgegenstände“ in Formblatt 1.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 8 Nr. 1 – neu –
(§ 31 Satz 2 und § 32 Satz 2 RechPensV)

Die Streichung der Nummer 2 in § 31 Satz 2 und in § 32 Satz 2 RechPensV ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 8 Nr. 2 – neu – Buchstabe a
und c – neu –** (§ 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 RechPensV)

Die Ergänzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 RechPensV ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 29. Die Neufassung des § 34 Abs. 6 RechPensV beruht auf der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 8 Nr. 3 – neu –
(§ 41 Abs. 3 – neu – RechPensV)

Der neue § 41 Abs. 3 RechPensV sieht Übergangsvorschriften für die erstmalige Anwendung der in der RechPensV geänderten Vorschriften vor, die sich im Grundsatz an den Artikeln 66 und 67 EGHGB orientieren.

**Zu Artikel 13 – neu – Abs. 8 Nr. 4 – neu –
Buchstabe b – neu –, c – neu – und e – neu –**
(Formblatt 1 der RechPensV)

Die Streichung des Aktivpostens „F. III. Eigene Anteile“ folgt aus der Streichung des entsprechenden Aktivpostens in der Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB. Die Einfügung des Aktivpostens „I. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ folgt aus einer entsprechenden Einfügung in § 266 HGB. Die Streichung des Passivpostens D. folgt aus der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 8 Nr. 5 – neu –
(Formblatt 2 der RechPensV)

Die Änderungen in Formblatt 2 sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 8 Nr. 6 – neu –
(Muster 1 zur RechPensV)

Die Änderungen in Muster 1 sind Folgeänderungen zur Neufassung des Aktivpostens „B. Immaterielle Vermögensgegenstände“ in Formblatt 1.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 10 Nr. 1 – neu –
(§ 19f Abs. 3 Satz 1 InvG)

Mit der Ergänzung erfolgt eine dahingehende Klarstellung, dass von der Verordnungsermächtigung auch eine Vorschrift zum Zeitpunkt der Prüfung umfasst ist.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 11 – neu – Nr. 1 – neu –
(§ 271 SolvV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die in § 340c HGB sowie in den §§ 34, 39 und den GuV-Formblättern der RechKredV vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 13 – neu –
(Anlage 2 Abschnitt A BerVersV)

Die Änderung in der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung beruht auf der Aufhebung des § 269 HGB. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Umstellung.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 17 – neu – Nr. 2
(§ 11 Abs. 7 PBV)

Der neue § 11 Abs. 7 PBV sieht Übergangsvorschriften für die erstmalige Anwendung der in der PBV geänderten Vorschriften vor, die sich im Grundsatz an den Artikeln 66 und 67 EGHGB orientieren.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 17 – neu – Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 PBV)

Die Änderung der Anlage 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Postens „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ in § 266 HGB. Die übrigen Änderungen in Anlage 1 sind redaktionelle Folgeänderungen dieser Einfügung.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 17 – neu – Nr. 4 Buchstabe b und c (Anlage 4 der PBV)

Die Änderungen in der Anlage 4 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 266 HGB.

Zu Artikel 13 – neu – Abs. 20 – neu –
(§ 153 Abs. 2 Satz 1 VVG)

Die Änderung in § 153 Abs. 2 Satz 1 VVG ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 268 Abs. 8 HGB.

Zu Artikel 14 – neu – (FGG-Reformgesetz)

Das Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen zur Zuständigkeitskonzentration in Registersachen in dem am 1. September 2009 in Kraft tretenden Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (Artikel 2 des FGG-Reformgesetzes) soll gemäß der in Absatz 1 enthaltenen Regelung vorgezogen werden. Dies ist notwendig, damit die Länder rechtzeitig bis zum Inkrafttreten des FamFG Regelungen zur Zuständigkeitskonzentration bestimmter Registerverfahren – insbesondere zur derzeit abweichend geregelten Konzentration beim Genossenschaftsregister – treffen können.

Absatz 2 enthält Folgeänderungen im Hinblick auf die Einfügung weiterer Sätze in § 335 Abs. 5 HGB (Dekonzentrationsermächtigung für ein Bundesland sowie Abhilfemöglichkeit für das Bundesamt für Justiz).

Zu Artikel 15 – neu – (Inkrafttreten)

Die Verschiebung der inhaltlich unveränderten Vorschrift zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Artikel 12 in den Artikel 15 folgt aus der Einfügung weiterer Artikel.

Berlin, den 18. März 2009

Friedrich Merz
Berichtersteller

Klaus Uwe Benneter
Berichtersteller

Mechthild Dyckmans
Berichterstellerin

Dr. Barbara Höll
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller

